Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6441

05. 12. 96

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften

A. Zielsetzung

Der Erhaltung der biologischen Vielfalt und dem Schutz der Lebensräume als Grundlage des Lebens, aber auch einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit, kommt in einem hoch industrialisierten und dichtbesiedelten Land wie der Bundesrepublik Deutschland besondere Bedeutung zu. Erforderlich sind daher verstärkte Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Tier- und Pflanzenwelt. Einzubeziehen sind dabei für den Naturschutz wegweisende Entwicklungen auf der Ebene der Europäischen Union.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Naturschutzrecht des Bundes an die heutigen und künftigen Anforderungen des Naturschutzes sowie an bindende EG-rechtliche Vorgaben, d. h. insbesondere die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), die Anforderungen des Binnenmarkts und die künftige Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutzverordnung), angepaßt. Kernpunkte sind dabei insbesondere:

– Die freiwillige Mitwirkung der betroffenen Bürger soll im Wege des Vertragsnaturschutzes stärker einbezogen werden.

- Die im Vergleich zu anderen gesellschaftlichen Gruppen größeren Belastungen der Land- und Forstwirtschaft durch Naturschutzmaßnahmen soll im erforderlichen Umfang ausgeglichen werden.
- Mit der Einführung des Biosphärenreservats als neue Schutzkategorie werden Kulturlandschaften erfaßt, die durch hergebrachte Landnutzung geprägt sind und zugleich beispielhaft der Entwicklung naturschonender Wirtschaftsweisen dienen. Damit wird auch der Rechtsentwicklung in den neuen Ländern Rechnung getragen.
- Für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern bei der ökologischen Umweltbeobachtung wird eine rechtliche Grundlage geschaffen.
- Von besonderer Bedeutung für einen zukunftsweisenden Naturschutz ist die Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, deren wesentliches Ziel die Schaffung eines europaweiten Netzes von Schutzgebieten – „Natura 2000" – ist.

Der Entwurf trägt den durch die Grundgesetzänderung vom Oktober 1994 erweiterten Kompetenzen der Länder im Bereich der Rahmengesetzgebung Rechnung und stärkt dementsprechend die gesetzgeberische Mitverantwortung der Länder, insbesondere beim Artenschutz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

   Durch das Gesetz werden dem Bund im Hinblick auf die Vorgabe zur naturschutzfreundlichen Bewirtschaftung seiner Flächen voraussichtlich Kosten in Höhe von jährlich rund 2 Mio DM entstehen. Den Ländern werden Ausgaben im Hinblick auf den Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft von 18,1 bis 20,4 Mio DM jährlich steigend bis auf rund 40 Mio DM jährlich nach etwa zehn Jahren entstehen. Im übrigen sind Haushaltsausgaben auf Grund dieses Gesetzes nicht zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

   Erhöhte Vollzugsaufwendungen für die Länder können sich im Hinblick auf den Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft ergeben. Diese Mehraufwendungen dürften im wesentlichen die Einführungsphase betreffen und im übrigen in einem begrenzten Rahmen bleiben. Zu einer Verminderung des Vollzugsaufwands dürften die vorgesehenen Einschränkungen des Umfangs des besonderen Artenschutzes auf Bundesebene führen, da damit eine entsprechende Verringerung der Kontrolldichte durch Landesbehörden verbunden ist.

E. Sonstige Kosten

Durch verschärfte Naturschutzanforderungen können für betroffene Unternehmen Kosten entstehen, die jedoch nicht quantifiziert werden können. Andererseits sind Kostenentlastungen durch Einschränkungen des Umfangs des besonderen Artenschutzes auf Bundesebene zu erwarten. Insgesamt dürfte die Kostenbelastung der Wirtschaft nicht sehr erheblich sein.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (321) – 235 92 – Na 29/96

Bonn, den 5. Dezember 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Der Bundesrat hat in seiner 704. Sitzung am 8. November 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften [1])

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

§ 2 Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

§ 3 Beachtung der Ziele und Grundsätze

§ 4 Aufgaben der Behörden

§ 5 Vertragliche Vereinbarungen

§ 6 Grundflächen der öffentlichen Hand

§ 7 Duldungspflicht

§ 8 Begriffe

§ 9 Bekanntmachung

§ 10 Vorschriften für die Landesgesetzgebung

Abschnitt 2 – Umweltbeobachtung, Landschaftsplanung

§ 11 Umweltbeobachtung

§ 12 Aufgaben der Landschaftsplanung

§ 13 Inhalte der Landschaftsplanung

§ 14 Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne

§ 15 Landschaftspläne

§ 16 Zusammenwirken bei der Planung

Abschnitt 3 – Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

Unterabschnitt 1 – Eingriffsregelung

§ 17 Eingriffe in Natur und Landschaft

§ 18 Vermeidung, Ausgleich, Unzulässigkeit von Eingriffen

§ 19 Verfahren

§ 20 Eingriffe mit Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete

Unterabschnitt 2 – Ergänzende Vorschriften

§ 21 Stoffliche Belastungen

§ 22 Pläne

§ 23 Schutz von Gewässern und Gewässerrandstreifen

Unterabschnitt 3 – Eingriffsregelung und Baurecht

§ 24 Verhältnis zum Baurecht

Abschnitt 4 – Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft

§ 25 Erklärung zum Schutzgebiet

§ 26 Naturschutzgebiete

§ 27 Nationalparke

§ 28 Biosphärenreservate

§ 29 Landschaftsschutzgebiete

§ 30 Naturparke

§ 31 Naturdenkmale

§ 32 Geschützte Landschaftsbestandteile

§ 33 Gesetzlich geschützte Biotope

§ 34 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäische Vogelschutzgebiete

Abschnitt 5 – Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten

§ 35 Aufgaben des Arten- und Biotopschutzes

§ 36 Allgemeine Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz

§ 37 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

[1]) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:
1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7),
2. Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1),
3. Richtlinie 83/129/EWG des Rates vom 28. März 1983 betreffend die Einfuhr in die Mitgliedstaaten von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus (ABl. EG Nr. L 91 S. 30).

§ 38 Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

§ 39 Besitz- und Vermarktungsverbote für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

§ 40 Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten

§ 41 Zuständigkeiten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr...

§ 42 Mitwirkung der Zollbehörden

§ 43 Verfahren bei der Ein- und Ausfuhr

§ 44 Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollstellen

§ 45 Nachweispflicht, Einziehung

§ 46 Auskunfts- und Zutrittsrecht

§ 47 Ermächtigungen

§ 48 Weitere Ländervorschriften

§ 49 Befreiungen

§ 50 Kosten

§ 51 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Abschnitt 6 – Erholung in Natur und Landschaft

§ 52 Betreten der Flur

§ 53 Bereitstellung von Grundstücken

Abschnitt 7 – Mitwirkung von Vereinen

§ 54 Mitwirkung in bundesrechtlich vorgesehenen Verfahren

§ 55 Anerkennung

§ 56 Mitwirkung in landesrechtlich geregelten Verfahren

Abschnitt 8 – Ergänzende Vorschriften

§ 57 Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft

§ 58 Durchführung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Vorschriften

§ 59 Funktionsvorbehalt für bestimmte Flächen

Abschnitt 9 – Bußgeld- und Strafvorschriften

§ 60 Bußgeldvorschriften

§ 61 Strafvorschriften

§ 62 Einziehung

§ 63 Befugnisse der Zollbehörden

Abschnitt 10 – Übergangsbestimmungen, abweichende Ländervorschriften

§ 64 Übergangsvorschrift

§ 65 Fortgelten bisherigen Rechts

§ 66 Abweichende Ländervorschriften

ABSCHNITT 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Aus der Verantwortung des Menschen für die natürlichen Lebensgrundlagen sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, daß

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

§ 2

Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere nach Maßgabe folgender Grundsätze zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall erforderlich, möglich und angemessen ist; dabei sind die sich aus den Zielen nach § 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen:

1. Der Naturhaushalt ist in seinen räumlich abgrenzbaren Teilen so zu sichern, daß die den Standort prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden.
2. Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam und schonend zu nutzen. Der Nutzung sich erneuernder Naturgüter kommt besondere Bedeutung zu; sie dürfen nur so genutzt werden, daß sie nachhaltig zur Verfügung stehen.
3. Böden sind so zu erhalten, daß sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Stoffeinträge sind entsprechend zu begrenzen. Natürliche oder von Natur aus geschlossene Pflanzendecken sowie die Ufervegetation sind zu sichern. Für Böden, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, ist eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermöglichen. Bodenerosionen sind zu vermeiden.
4. Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten; empfindliche Bestandteile des Naturhaushalts dürfen nicht nachhaltig geschädigt werden.

5. Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu mindern; dazu kann auch die Erweiterung von Waldflächen mit standortgerechten Baumarten gehören.

6. Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen sind zu erhalten oder wiederherzustellen. Gewässer sind, auch durch die Erhaltung oder Anlage natürlicher und naturnaher Uferrandstreifen, vor Verunreinigungen zu schützen; ihre natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen. Ein rein technischer Ausbau von Gewässern ist zu vermeiden und durch Wasserbaumaßnahmen, so naturnah wie möglich, zu ersetzen. Grundwasserabsenkungen, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können, sind zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen.

7. Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.

8. Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Dabei ist sicherzustellen, daß die Biotope nach Lage, Größe und Beschaffenheit den Austausch zwischen verschiedenen Populationen von Tieren und Pflanzen und deren Ausbreitung gemäß ihren artspezifischen Bedürfnissen ermöglichen. Hierfür sind entsprechend geschützte Teile von Natur und Landschaft auszuweisen, die in Verbindung mit anderen ökologisch bedeutsamen und vor Beeinträchtigungen zu sichernden Flächen und Strukturelementen Biotopverbundsysteme bilden.

9. Auch im besiedelten Bereich sind noch vorhandene Naturbestände, wie Wald, Hecken, Wegraine, Saumbiotope, Bachläufe, Weiher, sowie sonstige ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen zu erhalten und zu entwickeln.

10. Unbebaute Bereiche sind wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung insgesamt und auch im einzelnen in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit zu erhalten. Nicht mehr benötigte überbaute oder versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

11. Bei der Planung von ortsfesten baulichen Anlagen, Verkehrswegen, Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben sind die natürlichen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen. Verkehrswege sollen so zusammengefaßt werden, daß die Zerschneidung und der Verbrauch von Landschaft so gering wie möglich gehalten werden.

12. Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden. Für eine natur- und landschaftsverträgliche Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen. Vor allem im siedlungsnahen Bereich sind ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen.

13. Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sind zu erhalten.

(2) Bund und Länder unterstützen die internationalen Bemühungen und die Verwirklichung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Errichtung des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000" ist zu fördern. Sein Zusammenhalt ist zu wahren und, auch durch die Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen, zu verbessern. Der Erhaltungszustand der Biotope von gemeinschaftlichem Interesse, insbesondere der dem Netz „Natura 2000" angehörenden Gebiete, der Arten von gemeinschaftlichem Interesse und der europäischen Vogelarten ist zu überwachen. Die besonderen Funktionen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete innerhalb des Netzes „Natura 2000" sind zu erhalten und bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen, soweit wie möglich, wiederherzustellen.

(3) Die Länder können weitere Grundsätze aufstellen.

(4) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

§ 3

Beachtung der Ziele und Grundsätze

Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so ver-

halten, daß Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

§ 4

Aufgaben der Behörden

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes und der im Rahmen und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegt den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Behörden des Bundes haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen. Sie haben die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Länder erlassen entsprechende Rechtsvorschriften. Sie regeln die Beteiligung anderer Behörden bei Planungen und Maßnahmen der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden.

§ 5

Vertragliche Vereinbarungen

Die Länder stellen sicher, daß bei Maßnahmen zur Durchführung der im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft werden soll, ob der Zweck auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Vertragliche Vereinbarungen sind Verwaltungsakten dann vorzuziehen, wenn sie dem Zweck in gleicher Weise dienen und nicht zu einer Verzögerung der Maßnahmen führen.

§ 6

Grundflächen der öffentlichen Hand

(1) Der Bund soll bei der Bewirtschaftung der in seinem Eigentum oder Besitz stehenden Grundflächen die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigen. Für den Naturschutz besonders wertvolle Grundflächen im Eigentum oder Besitz des Bundes sollen in ihrer ökologischen Beschaffenheit nicht nachteilig verändert werden.

(2) Die Länder sollen für ihren Bereich sowie für die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Personen des öffentlichen Rechts in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 1 Vorschriften über die Bewirtschaftung der Grundflächen der öffentlichen Hand erlassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 stehen

1. der Erfüllung bestimmter, auch künftiger, öffentlicher Zweckbestimmungen von Grundflächen,
2. den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie
3. dem sich aus § 1 Abs. 1 des Treuhandgesetzes ergebenden Privatisierungsauftrag

nicht entgegen.

§ 7

Duldungspflicht

(1) Die Länder können bestimmen, daß Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundflächen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zu dulden haben, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Länder können weitergehende Vorschriften erlassen.

§ 8

Begriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Naturhaushalt
   seine Bestandteile Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen,
2. Biotope
   Lebensstätten und Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen,
3. Biotope von gemeinschaftlichem Interesse
   die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) aufgeführten Lebensräume,
4. prioritäre Biotope
   die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Biotope,
5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
   die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 UnterAbs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragenen Gebiete, auch wenn sie noch nicht zu Schutzgebieten im Sinne dieses Gesetzes erklärt worden sind,
6. Europäische Vogelschutzgebiete
   Gebiete im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 94/24/EWG vom 8. Juni 1994 (ABl. EG Nr. L 164 S. 9) geändert worden ist, die der Kommission als solche benannt sind, auch wenn sie noch nicht zu Schutzgebieten im Sinne dieses Gesetzes erklärt worden sind,

7. Konzertierungsgebiete
einem Konzertierungsverfahren nach Artikel 5 der Richtlinie 92/43/EWG unterliegende Gebiete von der Einleitung des Verfahrens durch die Kommission bis zur Beschlußfassung des Rates,

8. Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000"
das kohärente Europäische ökologische Netz „Natura 2000" gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG, das aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und den Europäischen Vogelschutzgebieten besteht,

9. Erhaltungsziele
Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

   a) der Biotope von gemeinschaftlichem Interesse und der prioritären Arten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung,

   b) der in Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten Vogelarten sowie ihrer Biotope, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet

   vorkommen,

10. Schutzzweck
der sich aus Vorschriften über Schutzgebiete im Sinne dieses Gesetzes ergebende Schutzzweck.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Tiere

   a) wildlebende, gefangene oder gezüchtete und nicht herrenlos gewordene sowie tote Tiere wildlebender Arten,

   b) Eier, Larven, Puppen und sonstige Entwicklungsformen von Tieren wildlebender Arten,

   c) ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren wildlebender Arten und

   d) ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse,

2. Pflanzen

   a) wildlebende, durch künstliche Vermehrung gewonnene sowie tote Pflanzen wildlebender Arten,

   b) Samen, Früchte oder sonstige Entwicklungsformen von Pflanzen wildlebender Arten,

   c) ohne weiteres erkennbare Teile von Pflanzen wildlebender Arten und

   d) ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse,

3. Art
jede Art, Unterart oder Teilpopulation einer Art oder Unterart; für die Bestimmung einer Art ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend,

4. Population
eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen,

5. heimische Art
eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise

   a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder

   b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt;

   als heimisch gilt eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluß eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten,

6. gebietsfremde Art
eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt,

7. Arten von gemeinschaftlichem Interesse
die in den Anhängen II, IV oder V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten,

8. prioritäre Arten
die in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Tier- und Pflanzenarten,

9. europäische Vogelarten
in Europa heimische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG,

10. besonders geschützte Arten

   a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. ... des Rates vom ... über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. ... S. ...) aufgeführt sind,

   b) nicht unter Buchstabe a fallende

      aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

      bb) europäische Vogelarten,

      soweit es sich nicht um Tierarten handelt, die nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen, oder die in Anhang II Teil 2 der Richtlinie 79/409/EWG bei Deutschland angegeben sind,

   c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind,

11. streng geschützte Arten
besonders geschützte Arten, die

   a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. ...,

   b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

   c) in einer Rechtsverordnung nach § 47 Abs. 1

   aufgeführt sind,

12. in der Gemeinschaft gezüchtet
Tiere, deren Elterntiere rechtmäßig

   a) in der Gemeinschaft der Natur entnommen oder dort gezüchtet worden oder

   b) in die Gemeinschaft verbracht worden

   sind,

13. künstlich vermehrt
    Pflanzen, die aus Samen, Gewebekulturen, Stecklingen oder Teilungen unter kontrollierten Bedingungen herangezogen worden sind.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist ferner

1. unmittelbarer Zugriff
   a) bei Tieren
      das absichtliche Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren oder das absichtliche Entnehmen ihrer Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten aus der Natur oder deren absichtliche Beschädigung oder Zerstörung,
   b) bei Pflanzen
      das absichtliche Abschneiden, Abpflücken, Aus- oder Abreißen, Ausgraben, Beschädigen oder Vernichten von Pflanzen oder ihrer Teile oder Entwicklungsformen,
2. Anbieten
   Erklärung der Bereitschaft zu verkaufen oder zu kaufen und ähnliche Handlungen, einschließlich der Werbung, der Veranlassung zur Werbung oder der Aufforderung zu Verkaufs- oder Kaufverhandlungen,
3. rechtmäßig
   in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Art im jeweiligen Staat sowie mit Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Artenschutzes und dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen im Rahmen ihrer jeweiligen räumlichen und zeitlichen Geltung oder Anwendbarkeit,
4. Mitgliedstaat
   ein Staat, der Mitglied der Europäischen Union ist,
5. Drittland
   ein Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist.

(4) Dem Verkaufen im Sinne dieses Gesetzes stehen das Tauschen und das entgeltliche Überlassen zum Gebrauch oder zur Nutzung gleich.

(5) Wenn die in Absatz 2 Nr. 10 genannten Arten bereits auf Grund der bis zum ... (Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften) geltenden Vorschriften unter besonderem Schutz standen, gilt als Zeitpunkt der Unterschutzstellung derjenige, der sich aus diesen Vorschriften ergibt. Entsprechendes gilt für die in Absatz 2 Nr. 11 genannten Arten, soweit sie nach den bis zum ... (Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften) geltenden Vorschriften als vom Aussterben bedroht bezeichnet waren.

(6) Die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. ... bleiben unberührt. Soweit in diesem Gesetz auf Anhänge der Verordnung (EG) Nr. ..., der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. EG Nr. L 308 S. 1), der Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG und der Richtlinie 83/129/EWG des Rates vom 28. März 1983 betreffend die Einfuhr in die Mitgliedstaaten von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus (ABl. EG Nr. L 91 S. 30), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/370/EWG vom 8. Juni 1989 (ABl. EG Nr. L 163 S. 37), verwiesen wird, sind diese jeweils in der sich aus den Veröffentlichungen im Amtsblatt Teil L der Europäischen Gemeinschaften ergebenden geltenden Fassung maßgeblich.

§ 9
Bekanntmachung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt

1. die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Europäischen Vogelschutzgebiete sowie die Konzertierungsgebiete,
2. die besonders geschützten und die streng geschützten Arten

im Bundesanzeiger bekannt.

§ 10
Vorschriften für die Landesgesetzgebung

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind mit Ausnahme des § 4 Abs. 2, des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3, der §§ 9 und 12 Abs. 2, der §§ 16 und 19 Abs. 2, des § 20 Abs. 5 Satz 1 und 2, der §§ 21 und 22 Abs. 1, der §§ 24 und 25 Abs. 4 Satz 2, des § 34 Abs. 1 Satz 2 und 3, der §§ 39 bis 47 Abs. 4, der §§ 49 bis 51 und 53 Abs. 1, der §§ 54, 55 und 58 Abs. 2 und 3, der §§ 59 und 60 bis 63, des § 64 Abs. 1, 3 und 4 und des § 65 Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung.

ABSCHNITT 2
Umweltbeobachtung, Landschaftsplanung

§ 11
Umweltbeobachtung

(1) Die ökologische Umweltbeobachtung ist Aufgabe des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

(2) Zweck der ökologischen Umweltbeobachtung ist, den Zustand des Naturhaushalts und seine Veränderungen, die Folgen solcher Veränderungen, die Einwirkungen auf den Naturhaushalt und die Wirkungen staatlicher Umweltschutzmaßnahmen auf

den Zustand des Naturhaushalts zu ermitteln, auszuwerten und zu bewerten.

(3) Bund und Länder unterstützen sich gegenseitig bei der ökologischen Umweltbeobachtung. Sie sollen ihre Maßnahmen der ökologischen Umweltbeobachtung nach Absatz 2 aufeinander abstimmen.

(4) Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz bleiben unberührt.

§ 12

Aufgaben der Landschaftsplanung

(1) Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum darzustellen und zu begründen. Sie dient der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch in den Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.

(2) In bundesrechtlich vorgesehenen Planungen und Verwaltungsverfahren sind die Inhalte der Landschaftsplanung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Inhalte der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit der zur Entscheidung gestellten Maßnahmen heranzuziehen. Soweit den Grundzügen der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

(3) Die Länder erlassen entsprechende Vorschriften für landesrechtlich geregelte Planungen und Verwaltungsverfahren.

§ 13

Inhalte der Landschaftsplanung

Die Länder erlassen Vorschriften über die zusammenhängende Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Landschaftsprogrammen oder Landschaftsrahmenplänen sowie in Landschaftsplänen, insbesondere über

1. den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft,
2. die konkretisierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
3. die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele und Grundsätze,
4. die Erfordernisse und Maßnahmen
   a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
   b) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Abschnitts 4 sowie der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten,
   c) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
   d) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen.

Auf die Verwertbarkeit der Darstellungen der Landschaftsplanung für die Raumordnungspläne und Bauleitpläne ist Rücksicht zu nehmen.

§ 14

Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne

(1) Die Länder sehen die Darstellung der überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Land im Landschaftsprogramm oder für Teile des Landes in Landschaftsrahmenplänen, die für die gesamte Fläche eines Landes erstellt werden, vor. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

(2) Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen nach Absatz 1 sind unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe der landesplanungsrechtlichen Vorschriften der Länder in die Raumordnungspläne aufzunehmen.

§ 15

Landschaftspläne

(1) Die Länder bestimmen, daß die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Grundlage des Landschaftsprogramms oder der Landschaftsrahmenpläne in Landschaftsplänen darzustellen und diese der Entwicklung anzupassen sind. Die Länder können bestimmen, daß unter besonderen Voraussetzungen von der Aufstellung eines Landschaftsplans im Einzelfall abgesehen werden kann; dies gilt nicht, soweit zur Erfüllung der sich aus Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG ergebenden Anforderungen die Aufstellung eines Landschaftsplans erforderlich ist. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

(2) Die Länder regeln das Verfahren und die Verbindlichkeit der Landschaftspläne, insbesondere für die Bauleitplanung. Sie können bestimmen, daß Darstellungen des Landschaftsplans als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

§ 16

Zusammenwirken bei der Planung

(1) Die Länder sollen bei der Aufstellung der Programme und Pläne nach den §§ 14 und 15 darauf

Rücksicht nehmen, daß die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in benachbarten Ländern und im Bundesgebiet in seiner Gesamtheit sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in benachbarten Mitgliedstaaten nicht erschwert werden.

(2) Ist auf Grund der natürlichen Gegebenheiten eine die Grenze eines Landes überschreitende Planung erforderlich, so sollen die benachbarten Länder bei der Erstellung der Programme und Pläne nach den §§ 14 und 15 die Erfordernisse und Maßnahmen für die betreffenden Gebiete im Benehmen miteinander festlegen.

ABSCHNITT 3

Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

UNTERABSCHNITT 1

Eingriffsregelung

§ 17

Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

(2) Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Die der guten fachlichen Praxis entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung widerspricht in der Regel nicht den in Satz 1 genannten Zielen und Grundsätzen.

(3) Die Länder können bestimmen, daß Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen bestimmter Art, die im Regelfall nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes führen, nicht als Eingriffe anzusehen sind. Sie können gleichfalls bestimmen, daß Veränderungen bestimmter Art als Eingriffe gelten, wenn sie regelmäßig die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(4) Die §§ 18 bis 20 gelten für Eingriffe, die

1. einer Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung, Planfeststellung oder einer sonstigen behördlichen Entscheidung bedürfen oder einer Behörde anzuzeigen sind oder
2. nicht unter Nummer 1 fallen, jedoch von einer Behörde oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden,

soweit sich aus anderen Vorschriften dieses Gesetzes nichts anderes ergibt.

(5) Schutzvorschriften für bestimmte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Abschnitts 4 bleiben unberührt.

§ 18

Vermeidung, Ausgleich, Unzulässigkeit von Eingriffen

(1) Die Länder erlassen Vorschriften über die Vermeidung, den Ausgleich und die Unzulässigkeit von Eingriffen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten,

1. vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
2. erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen, die nicht vermeidbar sind, innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

(3) Ausgeglichen sind die Beeinträchtigungen, wenn bei Beendigung oder in der nach Absatz 2 Nr. 2 bestimmten Frist nach Beendigung des Eingriffs keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neu gestaltet ist, oder wenn, soweit es sich um eine vom Bergbau in Anspruch genommene Grundfläche handelt, die ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes erfolgt ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen sollen die Programme und Pläne nach den §§ 14 und 15 berücksichtigt werden.

(4) Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden und nicht im erforderlichen Maße oder in angemessener Frist auszugleichen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen.

(5) Die Länder können zu den Absätzen 2 bis 4 weitergehende Vorschriften erlassen, insbesondere über Ersatzmaßnahmen der Verursacher bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen, soweit dies zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich und, auch in wirtschaftlicher Hinsicht, angemessen ist.

§ 19

Verfahren

(1) Die Länder regeln das Verfahren und die Beteiligung der Naturschutzbehörden. Soweit über die Zulässigkeit eines Eingriffs in einem bundesrechtlich vorgesehenen Verfahren zu entscheiden ist, gelten die folgenden Maßgaben:

1. die nach § 17 Abs. 4 für die Entscheidung, die Entgegennahme einer Anzeige oder die Durchführung eines Eingriffs zuständige Behörde trifft zugleich die Entscheidungen nach Vorschriften im Rahmen des § 18,

2. bei einem Eingriff, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgeschriebenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die zur Vermeidung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen nach § 18 Abs. 2 erforderlichen Maßnahmen sowie Maßnahmen auf Grund von landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 18 Abs. 5 im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen; der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplans.

(2) Soweit eine Bundesbehörde oder im Falle der Auftragsverwaltung des Bundes eine Landesbehörde zuständig ist, ergehen die Entscheidungen im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Will eine Bundesbehörde von der Stellungnahme der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde abweichen, trifft sie die Entscheidung im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen obersten Landesbehörde.

§ 20

Eingriffe mit Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete

(1) Soweit ein Eingriff ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen kann, gelten die §§ 18 und 19 mit den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Maßgaben.

(2) Der Eingriff darf zugelassen oder durchgeführt werden, soweit er

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist, und

2. zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(3) Befinden sich im Falle des Absatzes 1 in dem vom Eingriff betroffenen Gebiet prioritäre Biotope oder prioritäre Arten, ist zuvor von der zuständigen Behörde über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission einzuholen; dies gilt nicht, soweit das Projekt

1. zum Schutz der menschlichen Gesundheit,

2. zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit,

3. aus Gründen der Landesverteidigung, einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder

4. wegen seiner im übrigen maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt

notwendig ist. Die Stellungnahme der Kommission ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

(4) Die Länder erlassen dem Artikel 6 Abs. 4 Unter-Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG entsprechende Vorschriften über Ersatzmaßnahmen und die Unterrichtung der Kommission. Die Unterrichtung der Kommission erfolgt durch die zuständige Behörde über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

(5) In bundesrechtlich vorgesehenen Verfahren sind die möglichen Beeinträchtigungen der in Absatz 1 genannten Schutzgüter, die Möglichkeiten zur Vermeidung und zum Ausgleich sowie von Alternativen gemäß Absatz 2 Nr. 2 zu prüfen. Handelt es sich bei dem Eingriff um ein Vorhaben, das nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, erfolgt die Prüfung nach Satz 1 im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung. Im übrigen regeln die Länder das Verwaltungsverfahren.

UNTERABSCHNITT 2

Ergänzende Vorschriften

§ 21

Stoffliche Belastungen

Ist zu erwarten, daß von einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlage Emissionen ausgehen, die, auch im Zusammenhang mit anderen Anlagen oder Maßnahmen, im Einwirkungsbereich dieser Anlage ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, und können die Beeinträchtigungen nicht entsprechend § 18 Abs. 3 ausgeglichen werden, steht dies der Genehmigung der Anlage entgegen, soweit nicht die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 oder 3 erfüllt sind. Ist die Anlage zu genehmigen, sind Ersatzmaßnahmen in entsprechender Anwendung der Vorschriften nach § 20 Abs. 4 festzulegen. § 20 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Entscheidungen ergehen im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden.

§ 22

Pläne

(1) Linienbestimmungen nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes, § 13 des Bundeswasserstraßengesetzes oder § 2 Abs. 1 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes müssen die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäischer Vogelschutzgebiete berücksichtigen. Abweichungen hiervon müssen durch die in § 20 Abs. 2 oder 3 genann-

ten Gründe gerechtfertigt sein. § 20 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Die Länder erlassen entsprechende Vorschriften für auf Landesrecht beruhende vorgelagerte Verfahren oder Pläne, die bei anderen behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind.

§ 23

Schutz von Gewässern und Gewässerrandstreifen

Die Länder erlassen für Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, Vorschriften zum Schutz von Gewässern und Gewässerrandstreifen. Sie sollen ferner bestimmen, daß in regelmäßig von Gewässern überschwemmten Bereichen und an Ufern das Umbrechen von Wiesen und Weiden unzulässig ist.

UNTERABSCHNITT 3

Eingriffsregelung und Baurecht

§ 24

Verhältnis zum Baurecht

(1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung des § 18 Abs. 2 und von Vorschriften über Ersatzmaßnahmen im Rahmen des § 18 Abs. 5 nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Abwägung nach § 1 des Baugesetzbuchs zu entscheiden. Dazu gehören auch Entscheidungen über Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuchs, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes auf den Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, oder im sonstigen Geltungsbereich des Bauleitplans auszugleichen, zu ersetzen oder zu mindern. Dabei sind die Darstellungen der Landschaftspläne zu berücksichtigen. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäischer Vogelschutzgebiete sind aus den in § 20 Abs. 2 oder 3 genannten Gründen zulässig. Die Festsetzungen nach Satz 2 im sonstigen Geltungsbereich eines Bebauungsplans können ergänzend zu § 9 des Baugesetzbuchs den Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe auf Grund sonstiger Festsetzungen zu erwarten sind, für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ganz oder teilweise zugeordnet werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Satzungen nach § 4 Abs. 2a und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

(2) Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuchs und während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuchs sind § 18 Abs. 2 und Vorschriften über Ersatzmaßnahmen im Rahmen des § 18 Abs. 5 anzuwenden, soweit der Bebauungsplan oder der Entwurf des Bebauungsplans entsprechende Festsetzungen auf den Grundstücksflächen oder den Grundstücksflächen zugeordnete Festsetzungen nach Absatz 1 enthält oder solche Festsetzungen vorsieht; im übrigen sind die §§ 17 bis 20 nicht anzuwenden.

(3) Die Festsetzungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger durchzuführen. Soweit Festsetzungen den Grundstücken nach Absatz 1 Satz 5 zugeordnet sind, soll die Gemeinde diese an Stelle und auf Kosten der Vorhabenträger oder der Eigentümer der Grundstücke durchführen, sofern die Durchführung nicht auf andere Weise gesichert ist. Die Maßnahmen können bereits vor dem Eingriff durchgeführt werden, wenn dies aus städtebaulichen Gründen oder aus Gründen des Naturschutzes erforderlich ist; die Kosten können geltend gemacht werden, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

(4) Soweit die Gemeinde Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Absatz 3 durchführt, sind die Kosten auf die zugeordneten Grundstücke zu verteilen. Verteilungsmaßstäbe sind

1. die überbaubare Grundstücksfläche,
2. die zulässige Grundfläche,
3. die Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen.

Die Verteilungsmaßstäbe können miteinander verbunden werden. Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Vorhaben im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2a und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

(5) Die Gemeinden können durch Satzung regeln

1. Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 5 entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans,
2. den Umfang der Kostenerstattung nach Absatz 3; dabei ist § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 2 des Baugesetzbuchs entsprechend anzuwenden,
3. die Art der Kostenermittlung und die Höhe des Einheitssatzes entsprechend § 130 des Baugesetzbuchs,
4. die Verteilung der Kosten nach Absatz 4 einschließlich einer Pauschalierung der Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen nach Biotop- und Nutzungstypen,
5. die Voraussetzungen für die Anforderung von Vorauszahlungen,
6. die Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrags.

(6) Auf Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die nach § 34 des Baugesetzbuchs zulässig sind, sind die §§ 17 bis 20 nicht anzu-

wenden, soweit sich aus Absatz 4 Satz 4 nichts anderes ergibt. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(7) Entscheidungen nach § 18 über Vorhaben nach § 35 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuchs und Entscheidungen über die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 34 des Baugesetzbuchs ergehen im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Äußert sich in den Fällen des § 34 des Baugesetzbuchs die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nicht binnen eines Monats, kann die für die Entscheidung zuständige Behörde davon ausgehen, daß Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben nicht berührt werden. Das Benehmen ist nicht erforderlich in den Fällen der Absätze 2 und 4 Satz 4.

(8) Die Geltung der §§ 17 bis 20 für Bebauungspläne, soweit sie auf Grund gesetzlicher Vorschriften eine Planfeststellung ersetzen, bleibt unberührt.

ABSCHNITT 4

Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft

§ 25

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die Länder bestimmen, daß Teile von Natur und Landschaft zum

1. Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark oder
2. Naturdenkmal oder geschützten Landschaftsbestandteil

erklärt werden können.

(2) Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu. Die Erklärung kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbeziehen. Schutzgebiete im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 können in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden.

(3) Die Länder erlassen insbesondere Vorschriften über

1. die einstweilige Sicherstellung der zu schützenden Teile von Natur und Landschaft,
2. die Registrierung der geschützten und einstweilig sichergestellten Teile von Natur und Landschaft,
3. die Kennzeichnung der geschützten Teile von Natur und Landschaft.

(4) Die Länder können für Biosphärenreservate und Naturparke abweichende Vorschriften erlassen. Die Erklärung zum Nationalpark und zum Biosphärenreservat ergeht im Benehmen mit den Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

§ 26

Naturschutzgebiete

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

erforderlich ist.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

§ 27

Nationalparke

(1) Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig und von besonderer Eigenart sind,
2. im überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen,
3. sich in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflußten Zustand befinden oder in einen solchen Zustand entwickelt werden können,
4. vornehmlich der Erhaltung des dort heimischen Tier- und Pflanzenbestands dienen und
5. in wesentlichen Teilen einem möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge dienen.

(2) Die Länder stellen sicher, daß Nationalparke unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete geschützt werden. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

§ 28

Biosphärenreservate

(1) Biosphärenreservate sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die

1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen repräsentativ sind,

2. in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets, im übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen,
3. in Teilen ihres Gebiets eine natürliche oder naturnahe Landschaft aufweisen,
4. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und
5. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen.

(2) Die Länder stellen sicher, daß Biosphärenreservate unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete geschützt werden.

§ 29

Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

(2) Alle Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Beim Erlaß dieser Bestimmungen ist die besondere Bedeutung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

§ 30

Naturparke

(1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und
4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für die Erholung vorgesehen sind.

(2) Naturparke sollen entsprechend ihrem Erholungszweck unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert und erschlossen werden.

§ 31

Naturdenkmale

(1) Naturdenkmale sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

§ 32

Geschützte Landschaftsbestandteile

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere wegen ihrer Bedeutung für die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

(2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Die Länder können für den Fall der Bestandsminderung die Verpflichtung zu angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen festlegen.

§ 33

Gesetzlich geschützte Biotope

(1) Die Länder verbieten Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhal-

tigen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können:

1. Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer, einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche und regelmäßig von Gewässern überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Riede, seggen- und binsenreiche Naßwiesen, Quellbereiche,
3. magere einschürige Frischwiesen und magere extensive Frischweiden,
4. offene Binnendünen, offene natürliche Block- und Geröllhalden, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallfluren, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
5. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schluchtwälder, Block- und Hangschuttwälder,
6. Fels- und Steilküsten, Strandwälle sowie Dünen, Salzwiesen, Seegraswiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Boddengewässer,
7. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche im alpinen Bereich.

Die Länder können weitere Biotope den in Satz 1 genannten gleichstellen. Sie sollen geeignete Maßnahmen treffen, um die räumliche Ausdehnung und die ökologische Beschaffenheit der Biotope zu erhalten.

(2) Die Länder können Ausnahmen zulassen, auch für den Fall, daß während der Laufzeit eines Vertrags über Nutzungsbeschränkungen ein in Absatz 1 genanntes Biotop entstanden ist. Artikel 6 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 92/43/EWG ist zu beachten.

§ 34
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäische Vogelschutzgebiete

(1) Die Länder wählen die nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 4 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie 79/409/EWG der Kommission zu benennenden Gebiete nach den in diesen Vorschriften genannten Maßgaben aus. Die Auswahl der Gebiete erfolgt im Benehmen mit den Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Die ausgewählten Gebiete werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Kommission benannt.

(2) Die Länder erklären

1. die in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragenen Gebiete binnen sechs Jahren nach Bekanntgabe der Liste und nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG,
2. die Europäischen Vogelschutzgebiete, die der Kommission benannt worden sind,

entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu Schutzgebieten im Sinne des § 25 Abs. 1. § 25 Abs. 2 gilt mit den in Absatz 3 genannten Maßgaben.

(3) Der Schutzzweck hat die jeweils für die Gebiete geltenden Erhaltungsziele näher zu bestimmen. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, daß den Anforderungen des Artikels 6, bei Europäischen Vogelschutzgebieten des Artikels 6 Abs. 2 bis 4, der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.

(4) Bis zur Unterschutzstellung haben die Länder Maßnahmen zum einstweiligen Schutz der in Absatz 2 genannten Gebiete zu treffen, soweit dies erforderlich ist, um den Anforderungen des Artikels 6 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 92/43/EWG zu entsprechen. Dies gilt auch für Konzertierungsgebiete, soweit Maßnahmen nach Artikel 6 Abs. 2 dieser Richtlinie dies erfordern.

ABSCHNITT 5
Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten

§ 35
Aufgaben des Arten- und Biotopschutzes

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts dienen dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Der Artenschutz umfaßt

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den unmittelbaren Zugriff,
2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen.

(2) Die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts, des Tierschutzrechts, des Seuchenrechts sowie des Forst-, Jagd- und Fischereirechts bleiben von den Rechtsvorschriften dieses Abschnitts und den auf Grund und im Rahmen dieses Abschnitts erlassenen Rechtsvorschriften unberührt.

§ 36
Allgemeine Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz

(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Aufgaben nach § 35 Abs. 1 treffen die Länder geeignete Maßnahmen

1. zur Darstellung und Bewertung der unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes bedeutsamen Populationen, Lebensgemeinschaften und Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten, einschließlich der Arten von gemeinschaftlichem Interesse, der europäischen Vogelarten sowie der besonders

geschützten oder sonst in ihrem Bestand gefährdeten Arten,

2. zur Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen und zu deren Verwirklichung.

(2) Die Länder erlassen zur Verwirklichung des Arten- und Biotopschutzes weitere Vorschriften, insbesondere über den Schutz von Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

§ 37

Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

(1) Die Länder erlassen Vorschriften über den Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dabei ist insbesondere

1. der Schutz vor dem unmittelbaren Zugriff ohne vernünftigen Grund,
2. der Schutz von Tieren vor mutwilligen Störungen

zu regeln.

(2) Von Verboten im Rahmen des Absatzes 1 Satz 1 sind Handlungen bei der der guten fachlichen Praxis entsprechenden land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, einschließlich der Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse, auszunehmen.

(3) Die Länder treffen unter Beachtung des Artikels 22 der Richtlinie 92/43/EWG geeignete Maßnahmen, um die Gefahren einer Verfälschung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt abzuwehren. Sie erlassen Vorschriften über die Genehmigung des Ansiedelns

1. von Tieren und
2. von Pflanzen gebietsfremder Arten

in der freien Natur. Von dem Erfordernis einer Genehmigung sind auszunehmen:

1. der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft,
2. das Einsetzen von Tieren
   a) nicht gebietsfremder Arten,
   b) gebietsfremder Arten, soweit das Einsetzen einer Genehmigung nach dem Pflanzenschutzrecht bedarf,

   zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes,
3. das Ansiedeln von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht gebietsfremder Arten.

§ 38

Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

(1) Die Länder erlassen unter Beachtung der Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG, der Artikel 5, 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG sowie der Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen Vorschriften über den Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten. Dabei ist insbesondere

1. der Schutz vor dem unmittelbaren Zugriff,
2. der Schutz von Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten vor absichtlichen Störungen

zu regeln. Hierbei sind auch Ausnahmen von Verboten im Rahmen des Satzes 2 zur Abwendung erheblicher Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, Viehbeständen, Wäldern und Fischbeständen vorzusehen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Tiere, die im Inland dem Jagdrecht unterliegen.

(3) Von Verboten im Rahmen des Absatzes 1 Satz 2 sind unter Beachtung der Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG Handlungen bei der der guten fachlichen Praxis entsprechenden land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, einschließlich der Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse, auszunehmen.

§ 39

Besitz- und Vermarktungsverbote für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten von anderen in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),
2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b und c
   a) zu verkaufen, zu kaufen, zu erwerben, zum Verkauf oder Kauf anzubieten oder zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern,
   b) zu kommerziellen Zwecken zur Schau zu stellen oder sonst zu nutzen

   (Vermarktungsverbote).

(2) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für

1. Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind,
2. Tiere und Pflanzen, die durch Rechtsverordnung nach § 47 Abs. 2 Nr. 3 bestimmt sind.

(3) Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. ... bleiben unberührt.

§ 40

Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten

(1) Von den Besitzverboten sind ausgenommen

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, die rechtmäßig
   a) in der Gemeinschaft gezüchtet und nicht herrenlos geworden, durch künstliche Vermeh-

rung gewonnen oder der Natur entnommen worden sind,

b) in die Gemeinschaft aus Drittländern, in denen sie rechtmäßig erworben worden sind, gelangt sind,

2. Tiere und Pflanzen der in § 39 Abs. 2 Nr. 2 genannten Arten, die vor ihrer Aufnahme in eine Rechtsverordnung nach § 47 Abs. 2 Nr. 3 rechtmäßig im Inland erworben worden sind.

Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b gilt nicht für Tiere und Pflanzen der den Richtlinien 92/43/EWG oder 79/409/EWG unterliegenden Arten, die nach dem ... (Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften) aus einem Drittland unmittelbar in das Inland gelangt sind.

(2) Soweit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 Tiere und Pflanzen keinen Besitzverboten unterliegen, sind sie auch von den Vermarktungsverboten ausgenommen. Dies gilt nicht für

1. Tiere und der Natur entnommene Pflanzen der streng geschützten Arten,
2. der Natur entnommene Vögel europäischer Arten, soweit sie nicht streng geschützt und nicht in Anhang III der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind.

(3) Von den Vermarktungsverboten sind abweichend von Absatz 2 Satz 2 ausgenommen

1. a) Tiere und Pflanzen der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten, die vor dem 5. Juni 1994,

   b) Vögel europäischer Arten, die vor dem 6. April 1981

   rechtmäßig erworben worden sind,

2. Tiere und Pflanzen der den Richtlinien 92/43/EWG oder 79/409/EWG unterliegenden Arten, die in einem Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit den Richtlinien zu den in § 39 Abs. 1 Nr. 2 genannten Handlungen freigegeben worden sind,
3. Tiere und Pflanzen, die nach Vorschriften im Rahmen des § 38 Abs. 3 rechtmäßig der Natur entnommen worden sind.

(4) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden oder, im Falle des Verbringens aus Drittländern, das Bundesamt für Naturschutz, können im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten des § 39 zulassen,

1. wenn dies für Zwecke der Forschung, Lehre oder Wiederansiedlung oder für diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung erforderlich ist,
2. um unter kontrollierten Bedingungen in beschränktem Ausmaß eine vernünftige Nutzung von Tieren und Pflanzen in geringen Mengen zu ermöglichen,

soweit der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflußt wird, Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG beachtet sind sowie sonstige Belange des Artenschutzes oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen. Die Landesregierungen können die in Satz 1 genannten Ausnahmen allgemein durch Rechtsverordnung zulassen, soweit es sich nicht um Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten handelt. Die Landesregierungen können die Befugnis nach Satz 2 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(5) Die nach den §§ 41 oder 42 Abs. 1 oder nach Landesrecht zuständigen Behörden können Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten zulassen, soweit dies für die Verwertung beschlagnahmter oder eingezogener Tiere oder Pflanzen erforderlich ist und Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegenstehen.

§ 41
Zuständigkeiten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. ...

(1) Vollzugsbehörden im Sinne des Artikels 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. ... und des Artikels IX des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (BGBl. 1975 II S. 773) sind

1. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für den Verkehr mit anderen Vertragsparteien und mit dem Sekretariat (Artikel IX Abs. 2 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens) und die in Artikel 12 Abs. 1, 3 und 5, den Artikeln 13 und 14 Abs. 1 Buchstabe c und Abs. 2 Satz 2 und Artikel 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Buchstabe a und Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. ... genannten Aufgaben,
2. das Bundesamt für Naturschutz für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und des Artikels 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. ...,
3. die nach § 42 Abs. 3 bekanntgegebenen Zollstellen für die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Drittländern,
4. die nach Landesrecht zuständigen Behörden für alle übrigen Aufgaben nach der Verordnung (EG) Nr. ...

(2) Wissenschaftliche Behörde im Sinne des Artikels 13 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. ... ist das Bundesamt für Naturschutz.

§ 42
Mitwirkung der Zollbehörden

(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Ein- und Ausfuhr von Tieren und Pflanzen, die einer Ein- oder Ausfuhrregelung nach

Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften unterliegen, sowie bei der Überwachung von Besitz- und Vermarktungsverboten nach diesem Gesetz im Warenverkehr mit Drittländern mit.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1 zu regeln. Soweit es erforderlich ist, kann es dabei auch Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.

(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, bei denen Tiere und Pflanzen zur Ein- und Ausfuhr abgefertigt werden. Auf Zollstellen, bei denen lebende Tiere und Pflanzen abgefertigt werden, ist besonders hinzuweisen.

§ 43

Verfahren bei der Ein- und Ausfuhr

Wer Tiere oder Pflanzen, die einer Ein- oder Ausfuhrregelung nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften unterliegen, ein- oder ausführt, hat sie zur Ein- oder Ausfuhr unter Vorlage der für die Ein- oder Ausfuhr vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente bei einer nach § 42 Abs. 3 bekanntgegebenen Zollstelle anzumelden und auf Verlangen vorzuführen.

§ 44

Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollstellen

(1) Bestehen bei der Zollstelle Zweifel darüber, ob Tiere oder Pflanzen zu Arten gehören, deren Ein- oder Ausfuhr Beschränkungen nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder Besitz- oder Vermarktungsverboten nach diesem Gesetz unterliegt, kann sie die Tiere oder Pflanzen auf Kosten des Verfügungsberechtigten bis zur Klärung der Zweifel in Verwahrung nehmen oder einem anderen in Verwahrung geben; sie kann sie auch dem Verfügungsberechtigten unter Auferlegung eines Verfügungsverbots überlassen. Zur Klärung der Zweifel kann die Zollstelle vom Verfügungsberechtigten die Vorlage einer Bescheinigung einer vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anerkannten unabhängigen sachverständigen Stelle oder Person darüber verlangen, daß die Tiere oder Pflanzen nicht zu den Arten gehören, die einer Ein- oder Ausfuhrregelung nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder Besitz- oder Vermarktungsverboten nach diesem Gesetz unterliegen. Erweisen sich die Zweifel als unbegründet, hat der Bund dem Verfügungsberechtigten die Kosten für die Beschaffung der Bescheinigung und die zusätzlichen Kosten der Verwahrung zu erstatten.

(2) Wird bei der zollamtlichen Behandlung der Tiere oder Pflanzen festgestellt, daß sie ohne die vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente ein- oder ausgeführt werden, so werden sie von der Zollstelle beschlagnahmt. Beschlagnahmte Tiere oder Pflanzen können dem Verfügungsberechtigten unter Auferlegung eines Verfügungsverbots überlassen werden. Werden die vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente nicht innerhalb eines Monats nach der Beschlagnahme vorgelegt, so ordnet die Zollstelle die Einziehung an; die Zollstelle kann die Frist angemessen, längstens bis zu insgesamt sechs Monaten, verlängern. Wird festgestellt, daß es sich um Tiere oder Pflanzen handelt, für die eine Ein- oder Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt werden darf, werden sie sofort eingezogen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn bei der zollamtlichen Behandlung der Tiere oder Pflanzen festgestellt wird, daß der Ein- oder Ausfuhr Besitz- oder Vermarktungsverbote nach diesem Gesetz entgegenstehen.

(4) Werden beschlagnahmte oder eingezogene Tiere oder Pflanzen veräußert, wird der Erlös an den Eigentümer ausgezahlt, wenn er nachweist, daß ihm die Umstände, die die Beschlagnahme oder Einziehung veranlaßt haben, ohne sein Verschulden nicht bekannt waren. Dritte, deren Rechte durch die Einziehung oder die Veräußerung erlöschen, werden unter den Voraussetzungen des Satzes 1 aus dem Erlös entschädigt.

(5) Werden Tiere oder Pflanzen beschlagnahmt oder eingezogen, so werden die hierdurch entstandenen Kosten, insbesondere für Pflege, Unterbringung, Beförderung, Rücksendung oder Verwertung, dem Ein- oder Ausführer auferlegt; kann er nicht ermittelt werden, werden sie dem Absender, Beförderer oder Besteller auferlegt, wenn diesem die Umstände, die die Beschlagnahme oder Einziehung veranlaßt haben, bekannt waren oder bekannt sein mußten.

(6) Artikel 8 Abs. 6 und Artikel 16 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. ... bleiben unberührt.

(7) Die Beschlagnahme und die Einziehung nach den Absätzen 2 und 3, die Versagung der Auszahlung des Veräußerungserlöses oder der Entschädigung nach Absatz 4 sowie die Auferlegung von Kosten nach Absatz 5 können mit den Rechtsbehelfen angefochten werden, die in Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die Beschlagnahme und Einziehung zulässig sind.

§ 45

Nachweispflicht, Einziehung

(1) Wer

1. lebende Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten, ihre Entwicklungsformen oder im wesentlichen vollständig erhaltene tote Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten oder

2. ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren oder Pflanzen der streng geschützten Arten oder ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse

besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich gegenüber den nach Landesrecht zuständigen Behörden auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er auf Verlangen diese Berechtigung nachweist oder nachweist, daß er oder ein Dritter die Tiere oder Pflanzen vor dem 31. August 1980, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet vor dem 1. Juli 1990 in Besitz hatte.

(2) Auf Teile und Erzeugnisse im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, die dem persönlichen Gebrauch oder als Hausrat dienen, ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Für vor dem 1. Januar 1987, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet vor dem 1. Juli 1990 erworbene Tiere oder Pflanzen, die dem persönlichen Gebrauch oder als Hausrat dienen, genügt anstelle des Nachweises nach Absatz 1 die Glaubhaftmachung. Die Glaubhaftmachung darf nur verlangt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Berechtigung nicht besteht.

(3) Soweit nach den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. ... die Berechtigung zu den dort genannten Handlungen nachzuweisen ist oder für den Nachweis bestimmte Dokumente vorgeschrieben sind, ist der Nachweis in der in der genannten Verordnung vorgeschriebenen Weise zu führen.

(4) Tiere oder Pflanzen, für die der erforderliche Nachweis oder die erforderliche Glaubhaftmachung nicht erbracht wird, können von den nach Landesrecht zuständigen Behörden eingezogen werden. § 44 Abs. 2 bis 5 und 7 gilt entsprechend.

§ 46
Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den nach den §§ 41 und 42 Abs. 1 oder nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der §§ 39, 40 und 45 oder von Rechtsverordnungen nach § 47 Abs. 3 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Personen, die von den in Absatz 1 genannten Behörden beauftragt sind, dürfen, soweit dies erforderlich ist, im Rahmen des Absatzes 1 betrieblich oder geschäftlich genutzte Grundstücke, Gebäude, Räume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten und die Behältnisse sowie die geschäftlichen Unterlagen einsehen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden, die beauftragten Personen dabei zu unterstützen sowie die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 47
Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. bestimmte, nach § 8 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe a oder b besonders geschützte
   a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. ... aufgeführt sind,
   b) europäische Vogelarten,
2. bestimmte sonstige, nicht bereits nach § 8 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe a oder b besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, ausgenommen Tierarten, die nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen,

unter strengen Schutz zu stellen, soweit es sich um heimische Arten handelt, die im Inland durch unmittelbaren Zugriff in ihrem Bestand stark gefährdet sind, oder soweit es sich um Arten handelt, die mit stark gefährdeten Arten verwechselt werden können.

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. näher zu bestimmen, welche Teile von Tieren oder Pflanzen besonders geschützter Arten oder aus solchen Tieren oder Pflanzen gewonnene Erzeugnisse als ohne weiteres erkennbar im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c und d oder Nr. 2 Buchstabe c und d anzusehen sind,
2. bestimmte besonders geschützte Arten von Verboten des § 39 ganz, teilweise oder unter bestimmten Voraussetzungen auszunehmen, soweit der Schutzzweck dadurch nicht gefährdet wird und die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG, die Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen,
3. nichtheimische nicht besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten zu bestimmen, für die nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 die Verbote des § 39 Abs. 1 gelten, soweit dies wegen der Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt oder der Gefährdung des Bestands oder der Verbreitung heimischer wildlebender Tier- oder Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten erforderlich ist.

(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. Aufzeichnungspflichten derjenigen, die gewerbsmäßig Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten be- oder verarbeiten, verkaufen, kaufen oder von anderen erwerben, insbesondere über den Kreis der Aufzeichnungspflichtigen, den Gegenstand und Umfang der Aufzeichnungs-

pflicht, die Dauer der Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen und ihre Überprüfung durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden,

2. die Kennzeichnung von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten für den Nachweis nach § 45,

3. Pflichten zur Anzeige des Besitzes von Tieren und Pflanzen der streng geschützten Arten zur Erleichterung der Überwachung der Verbote des § 39 Abs. 1 und der Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. ...

(4) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit sie sich

1. auf Tierarten, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen,

2. auf Tierarten, die zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes eingesetzt werden, oder

3. auf durch künstliche Vermehrung gewonnene oder forstlich nutzbare Pflanzen

beziehen. Rechtsverordnungen nach Absatz 3 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft.

(5) Soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung nach Absatz 3 keinen Gebrauch macht, können die Länder entsprechende Regelungen treffen.

§ 48

Weitere Ländervorschriften

(1) Die Länder können Vorschriften über den besonderen Schutz weiterer wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführter Arten, erlassen, soweit dies wegen der Gefährdung des Bestands durch den unmittelbaren Zugriff oder der in Artikel 14 Abs. 1 dieser Richtlinie genannten Gründe in dem jeweiligen Land erforderlich ist. § 38 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Länder erlassen Vorschriften über die Beschränkung oder Untersagung

1. der Verwendung von Geräten, Mitteln oder Vorrichtungen, mit denen wildlebende Tiere oder Pflanzen in Mengen oder wahllos getötet, bekämpft, gefangen oder vernichtet werden können,

2. von Handlungen oder Verfahren, die zum Verschwinden oder zu sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen von Populationen wildlebender Tier- oder Pflanzenarten führen können,

soweit dies aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere zur Erfüllung der sich aus Artikel 15 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 8 der Richtlinie 79/409/EWG oder aus internationalen Artenschutzübereinkommen ergebenden Verpflichtungen erforderlich ist. Satz 1 gilt nicht für Geräte, Mittel oder Vorrichtungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften einer Zulassung bedürfen, sofern bei der Zulassung die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen sind.

§ 49

Befreiungen

(1) Von den Besitz- und Vermarktungsverboten nach diesem Gesetz und den Vorschriften einer Rechtsverordnung auf Grund des § 47 Abs. 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde, die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist und die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG oder die Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG nicht entgegenstehen.

(2) Die Befreiung wird von den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden und, im Falle der Einfuhr aus Drittländern, vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

§ 50

Kosten

(1) Für seine Amtshandlungen nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 erhebt das Bundesamt für Naturschutz Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und dabei feste Sätze und Rahmensätze vorzusehen. Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.

§ 51

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die im Rahmen dieses Abschnitts zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, der §§ 39, 40 und 45 oder von Rechtsverordnungen nach § 47 Abs. 3 erforderlich sind. Der Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, soweit die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an Bundesbehörden gerichtet sind.

ABSCHNITT 6

Erholung in Natur und Landschaft

§ 52

Betreten der Flur

Die Länder erlassen Vorschriften, die das Betreten der Flur auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutz-

ten Grundflächen zum Zweck der Erholung auf eigene Gefahr gestatten. Sie können weitergehende Vorschriften erlassen. Sie können auch das Betreten aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutz der Erholungssuchenden oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers einschränken sowie andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.

§ 53

Bereitstellung von Grundstücken

(1) Der Bund stellt in seinem Eigentum oder Besitz stehende Grundstücke, die sich nach ihrer Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung eignen, wie

1. Ufergrundstücke,
2. Grundstücke mit schönen Landschaftsbestandteilen,
3. Grundstücke, über die sich der Zugang zu nicht oder nicht ausreichend zugänglichen Wäldern, Seen oder Meeresstränden ermöglichen läßt,

in angemessenem Umfang für die Erholung bereit, es sei denn, daß dies mit der öffentlichen Zweckbindung der Grundstücke unvereinbar ist.

(2) Die Länder sollen für ihren Bereich sowie für die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Gebietskörperschaften Vorschriften über die Bereitstellung von Grundflächen der öffentlichen Hand für die Erholung erlassen.

ABSCHNITT 7

Mitwirkung von Vereinen

§ 54

Mitwirkung in bundesrechtlich vorgesehenen Verfahren

(1) Einem nach § 55 anerkannten Verein ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Rechtsverordnungen nach § 47, wenn der Verein vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anerkannt ist,
2. in bundesrechtlich vorgesehenen Planfeststellungsverfahren, soweit es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, und sich das Planfeststellungsverfahren über das Gebiet eines Landes hinaus
   a) erstreckt, wenn der Verein vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
   b) nicht erstreckt, wenn der Verein von der nach Landesrecht zuständigen Behörde

   anerkannt ist,

soweit der Verein durch das Vorhaben in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, berührt wird.

(2) § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und § 29 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäß. Eine in anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene inhaltsgleiche oder weitergehende Form der Mitwirkung bleibt unberührt.

§ 55

Anerkennung

(1) Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der Verein

1. rechtsfähig ist,
2. nach seiner Satzung und seiner bisherigen Tätigkeit ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert,
3. einen Tätigkeitsbereich hat, der mindestens das Gebiet eines Landes umfaßt,
4. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 2 tätig gewesen ist,
5. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen,
6. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist und
7. den Eintritt als Mitglied, das in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat, jedermann ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt.

Bei Vereinen, deren Mitglieder ausschließlich juristische Personen sind, kann von der in Satz 2 Nr. 7 genannten Voraussetzung abgesehen werden, sofern die Mehrzahl dieser juristischen Personen diese Voraussetzung erfüllt. In der Anerkennung ist der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen.

(2) Die Anerkennung wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde ausgesprochen; sie gilt für das Gebiet des Landes, in dem die zuständige Behörde ihren Sitz hat. Vereine, deren Tätigkeitsbereich über das Gebiet eines Landes hinausgeht, werden auch vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anerkannt.

§ 56

Mitwirkung in landesrechtlich geregelten Verfahren

Die Länder erlassen Vorschriften über die Beteiligung von Vereinen in landesrechtlich geregelten Verfahren, insbesondere

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Range unter dem Gesetz stehenden

Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden,

2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen nach den §§ 14 und 15,
3. bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher oder sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres früheren natürlichen Verbreitungsgebiets,
4. vor Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Biosphärenreservaten, sonstigen nach § 34 Abs. 2 ausgewiesenen Schutzgebieten und Biotopen im Sinne des § 33 Abs. 1,
5. in landesrechtlich geregelten Planfeststellungsverfahren, soweit es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.

ABSCHNITT 8

Ergänzende Vorschriften

§ 57

Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft

(1) Die Länder haben für den Fall, daß

1. in Rechtsvorschriften, die im Rahmen der §§ 25 bis 32, jeweils auch in Verbindung mit § 34, erlassen worden sind, oder
2. in Anordnungen der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

standortbedingt erhöhte Anforderungen festgesetzt werden, die die ausgeübte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung über die Anforderungen hinaus beschränken, die sich aus Vorschriften des Rechts der Land- und Forstwirtschaft, einschließlich des Rechts der Binnenfischerei, ergeben, vorzusehen, daß für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu gewähren ist; dieser soll im Regelfall in Geld geleistet werden. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit ein Anspruch auf Entschädigung oder anderweitigen Ausgleich nach anderen Rechtsvorschriften besteht.

(2) Der Ausgleich ist nach den durchschnittlichen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen abzüglich ersparter Aufwendungen und Leistungen Dritter zu bemessen. Im Falle einer vorübergehenden Einschränkung oder Unterbrechung der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung gilt als ausgeübt die Bodennutzung, die vor der Einschränkung oder Unterbrechung ausgeübt wurde.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für solche Nutzungsbeschränkungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, die nach dem ... (Einsetzen: Letzter Tag der sich aus Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften ergebenden Frist) festgesetzt werden oder fortwirken und auf Rechtsvorschriften oder Anordnungen beruhen, die vor diesem Zeitpunkt erlassen worden sind.

(4) Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

§ 58

Durchführung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Vorschriften

(1) Bund und Länder unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung der sich aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkommen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergebenden Verpflichtungen.

(2) Rechtsverordnungen nach § 47 können auch zur Durchführung oder Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkommen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege erlassen werden.

(3) Durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates können Verweisungen auf Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften in diesem Gesetz oder in Rechtsverordnungen auf Grund des § 47 geändert werden, soweit Änderungen dieser Rechtsakte es erfordern.

§ 59

Funktionsvorbehalt für bestimmte Flächen

Durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dürfen Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken

1. der Landesverteidigung, einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung,
2. des Bundesgrenzschutzes,
3. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege,
4. der See- oder Binnenschiffahrt,
5. der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete, und der Entsorgung,
6. des Schutzes vor Überflutung oder Hochwasser oder
7. der Fernmeldeversorgung

dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.

ABSCHNITT 9

Bußgeld- und Strafvorschriften

§ 60

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 39 Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 oder 2, Nr. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 47 Abs. 2 Nr. 3, ein Tier oder eine Pflanze von anderen in Besitz oder Gewahrsam nimmt, in Besitz oder Gewahrsam hat oder be- oder verarbeitet,
2. entgegen § 39 Abs. 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 oder 2, Nr. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 47 Abs. 2 Nr. 3, ein Tier oder eine Pflanze verkauft, kauft, erwirbt, zum Verkauf oder Kauf anbietet, zum Verkauf vorrätig hält oder befördert oder zu kommerziellen Zwecken zur Schau stellt oder sonst nutzt,
3. einer Rechtsverordnung nach
   a) § 42 Abs. 2 oder
   b) § 47 Abs. 3

   zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
4. entgegen § 43 ein Tier oder eine Pflanze nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anmeldet oder nicht oder nicht rechtzeitig vorführt,
5. entgegen § 46 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
6. entgegen § 46 Abs. 2 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet oder eine geschäftliche Unterlage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. ... verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Artikel 5 Abs. 1 ein Exemplar einer dort genannten Art einführt, ausführt oder wiederausführt,
2. entgegen Artikel 4 Abs. 3 oder 4 eine Einfuhrmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. entgegen Artikel 8 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5, ein Exemplar einer dort genannten Art kauft, zum Kauf anbietet, erwirbt, zu kommerziellen Zwecken zur Schau stellt oder nutzt, verkauft oder zum Verkauf vorrätig hält, anbietet oder befördert, oder
4. einer vollziehbaren Auflage nach Artikel 11 Abs. 3 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 ein Tellereisen verwendet, oder
2. entgegen Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 einen Pelz einer dort genannten Tierart oder eine dort genannte Ware in die Gemeinschaft verbringt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 1 und 2, des Absatzes 2 Nr. 1 und 3 und des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark,
2. des Absatzes 1 Nr. 3 bis 6 und des Absatzes 2 Nr. 2 und 4 mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark

geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. das Bundesamt für Naturschutz in den Fällen
   a) des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 und des Absatzes 2 Nr. 3 bei Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der Einfuhr in die oder der Ausfuhr aus der Gemeinschaft,
   b) des Absatzes 1 Nr. 5 bei Verletzungen der Auskunftspflichten gegenüber dem Bundesamt,
   c) des Absatzes 1 Nr. 6 bei Maßnahmen des Bundesamts,
   d) des Absatzes 2 Nr. 1 und des Absatzes 3 Nr. 2,
2. das zuständige Hauptzollamt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 4 und des Absatzes 2 Nr. 2,
3. in allen übrigen Fällen die nach Landesrecht zuständige Behörde.

§ 61

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 60 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 oder 3 oder Abs. 3 bezeichnete vorsätzliche Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 60 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 oder 3 oder Abs. 3 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, die sich auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

§ 62

Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 60 oder eine Straftat nach § 61 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 74a des Strafgesetzbuchs sind anzuwenden.

§ 63

Befugnisse der Zollbehörden

Die zuständigen Verwaltungsbehörden und die Staatsanwaltschaft können bei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten nach diesem Gesetz, die im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr von Tieren und Pflanzen begangen werden, Ermittlungen (§ 161 Satz 1 der Strafprozeßordnung) auch durch die Hauptzollämter oder die Zollfahndungsämter vornehmen lassen. § 37 Abs. 2 bis 5 des Außenwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.

ABSCHNITT 10

Übergangsbestimmungen, abweichende Ländervorschriften

§ 64

Übergangsvorschrift

(1) Soweit Behörden des Bundes oder im Falle der Auftragsverwaltung des Bundes Landesbehörden Entscheidungen nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 über Eingriffe im Sinne des § 20 Abs. 1 treffen, gilt abweichend von § 10 bis zum ... (Einsetzen: Letzter Tag der sich aus Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften ergebenden Frist) § 20 Abs. 1 bis 3 unmittelbar. Soweit die Länder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist hinsichtlich der dort genannten Vorschrift Regelungen zur Erfüllung der sich aus Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes ergebenden Pflicht erlassen, tritt Satz 1 mit Inkrafttreten der jeweiligen landesgesetzlichen Regelung außer Kraft.

(2) Die Länder können abweichend von § 24 bestimmen, daß bis zum 30. April 1998

1. § 24 Abs. 1 auf Bauleitpläne und auf Satzungen nach § 4 Abs. 2a und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch nicht anzuwenden ist und
2. Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuchs und während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuchs und im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2a und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch nicht als Eingriffe in Natur und Landschaft anzusehen sind.

§ 1 Abs. 5 und 6 des Baugesetzbuchs bleibt unberührt.

(3) § 24 Abs. 2 bis 7 ist auch anzuwenden auf Vorhaben

1. in Gebieten mit Bebauungsplänen, die vor dem 1. Mai 1993 in Kraft getreten sind, oder
2. über deren Zulässigkeit vor dem 1. Mai 1993 entschieden worden ist, wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist.

(4) § 54 gilt entsprechend für Vereine, die nach § 29 des bis zum ... (Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften) geltenden Bundesnaturschutzgesetzes anerkannt worden sind.

§ 65

Fortgelten bisherigen Rechts

(1) Solange die Länder im Rahmen des Abschnitts 5 noch keine Vorschriften zur Erfüllung der sich aus Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes ergebenden Pflicht erlassen haben, sind

1. a) § 20 f Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3,
   b) § 20 g Abs. 4 und 6, jeweils in Verbindung mit § 20 f Abs. 1,
   c) § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2, jeweils in Verbindung mit Abs. 3 und 4 und § 30 a,
   d) § 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und b, jeweils in Verbindung mit Abs. 3 und 4 und der in Nummer 2 Buchstabe b genannten Vorschrift, und
   e) § 30 Abs. 2 Nr. 2 und 3, jeweils in Verbindung mit Abs. 3 und 4

   des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458) geändert worden ist,
2. a) § 13 und
   b) § 14 Nr. 5 in Verbindung mit den in Nummer 1 Buchstabe d genannten Vorschriften

   der Bundesartenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1989 (BGBl. I S. 1677, 2011), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. Juli 1994 (BGBl. I S. 1523) geändert worden ist,

jeweils in Verbindung mit § 4 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in der in Nummer 1 genannten Fassung bis zum ... (Einsetzen: Letzter Tag der sich aus Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften ergebenden Frist) mit den in Absatz 2 genannten Maßgaben weiter anzuwenden.

(2) Im Sinne der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Vorschriften sind

1. besonders geschützte Arten
   a) die in § 8 Abs. 2 Nr. 10 bezeichneten Arten,
   b) sonstige europäische Vogelarten, soweit sie nicht im Inland dem Jagdrecht unterliegen,
2. vom Aussterben bedrohte Arten

   die in § 8 Abs. 2 Nr. 11 bezeichneten Arten.

(3) Solange die Länder im Rahmen des § 56 noch keine Vorschriften zur Erfüllung der sich aus Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes ergebenden Pflicht erlassen haben, ist in landesrechtlich geregelten Verfahren § 29 Abs. 1, 2, 4 Satz 1 und Abs. 5 in Verbindung mit § 4 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Fassung bis zum ... (Einsetzen: Letzter Tag der sich aus Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften ergebenden Frist) weiter anzuwenden.

(4) Soweit die Länder vor Ablauf der in den Absätzen 1 oder 3 genannten Frist im Rahmen des Abschnitts 5 oder des § 56 Vorschriften zur Erfüllung der sich aus Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes ergebenden Pflicht erlassen, treten die in den Absätzen 1 oder 3 genannten Vorschriften mit Inkrafttreten der jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen außer Kraft.

§ 66

Abweichende Ländervorschriften

Die Länder können abweichend von § 24 Abs. 2 und 6 und § 64 Abs. 3 Nr. 1 bestimmen, daß erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes durch Vorhaben

1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuchs,
2. in Gebieten mit Bebauungsplänen, die vor dem 1. Mai 1993 in Kraft getreten sind,

durch Geldleistungen auszugleichen sind; in den Fällen der Nummer 2 jedoch nur insoweit, als Ausgleich, Ersatz oder Minderung der Beeinträchtigungen nicht bereits Gegenstand der bauleitplanerischen Abwägung waren. Der Vorhabenträger oder Eigentümer kann an Stelle von Geldleistungen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchführen. Das Aufkommen aus den Geldleistungen steht den Gemeinden zu und ist für Ersatzmaßnahmen zu verwenden.

Artikel 2

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

§ 6 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Die Erlaubnis und die Bewilligung sind auch zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung, eines Europäischen Vogelschutzgebiets oder eines Konzertierungsgebiets im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten ist und die Beeinträchtigung nicht entsprechend § 18 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgeglichen werden kann. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 oder 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegen. Vorschriften im Sinne des § 20 Abs. 4 und 5 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten entsprechend."

Artikel 3

Änderung des Raumordnungsgesetzes

§ 12 a des Raumordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 630), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 12a
Programme und Pläne
mit Auswirkungen auf Gebiete
von gemeinschaftlicher Bedeutung
und Europäische Vogelschutzgebiete

Bei der Aufstellung von Programmen und Plänen nach § 5 Abs. 1 oder 3 sind auch die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der auf Grund der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) geschützten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebiete zu berücksichtigen. Beeinträchtigungen sind aus den in § 20 Abs. 2 oder 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Gründen zulässig."

Artikel 4

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) In § 52 Abs. 2 b Satz 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778) geändert worden ist, wird die Angabe „Absatz 2a, § 7 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz und § 8 Abs. 10 Bundesnaturschutzgesetz" durch die Angabe „Absatz 2a und § 7 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes" ersetzt.

(2) In § 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1689) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 20 c" durch die Angabe „§ 33" ersetzt.

Artikel 5

Anpassung des Landesrechts

Die Verpflichtung der Länder gemäß Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes ist

1. im Falle des Artikels 1 § 57 innerhalb eines Jahres,
2. im übrigen innerhalb von drei Jahren

nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfüllen.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig treten

1. das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), und
2. die Bundesartenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1989 (BGBl. I S. 1677, 2011), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082),

außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Vorbemerkung

Mit Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 24. Dezember 1976 wurden neue Entwicklungen im Naturschutz eingeleitet. Es überwand die das alte Reichsnaturschutzgesetz kennzeichnende Fixierung auf einen primär konservierenden Naturschutz in abgegrenzten Reservaten zugunsten eines umfassenden Schutzes von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich. Ferner machte es die Instrumente der Planung für einen vorsorgenden Naturschutz nutzbar. Viele zentrale Regelungen können heute noch als vorbildlich gelten.

Dessenungeachtet hat sich der Zustand von Natur und Landschaft weiter verschlechtert. Die Situation ist vor allem gekennzeichnet durch

- die weiterhin zunehmende Inanspruchnahme von Natur und Landschaft durch u. a. Bodenversiegelung, Zerschneidung und Verinselung der Landschaft, Verarmung des Landschaftsbildes,
- damit verbunden die Entwertung der Landschaft als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen,
- eine wachsende Schadstoffbelastung, eine der Hauptursachen für den Biotopschwund.

Die aufgezeigten Entwicklungen beruhen ganz wesentlich auf Vollzugsschwierigkeiten, insbesondere der relativ geringen Durchsetzungskraft der Naturschutzbehörden. Es haben sich jedoch auch im BNatSchG Regelungsmängel gezeigt, die die Defizite im Vollzug noch verstärken.

Mit dem am 1. Januar 1987 in Kraft getretenen Ersten Gesetz zur Änderung des BNatSchG (sog. Artenschutznovelle) ist im wesentlichen dessen Fünfter Abschnitt, das Artenschutzkapitel, neu gefaßt worden. Der Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor dem unmittelbaren menschlichen Zugriff und dem Handel stand dabei im Vordergrund. Diese Novellierung war weitgehend auch durch Anforderungen des EG-Rechts, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 vom 3. Dezember 1982 zur Anwendung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (WA) in der Gemeinschaft sowie die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 2. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie), bedingt. Außerdem diente das Gesetz der Umsetzung wichtiger internationaler Übereinkommen (u. a. Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten und Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume).

Schon damals war erkennbar, daß es damit angesichts der genannten Defizite nicht sein Bewenden haben konnte und eine Novellierung weiterer wesentlicher Teile des Gesetzes folgen müsse. Dies kam in einer Entschließung des Bundesrates vom 28. November 1986 (BR-Drucksache 509/86) zum Ausdruck. Zum Ergebnis, daß eine weitere und umfassendere Novellierung erforderlich sei, gelangte auch der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen in seinem Umweltgutachten 1987. Dem haben sich die großen Naturschutzverbände angeschlossen (Memorandum der deutschen Naturschutzverbände für ein neues Bundesnaturschutzgesetz 1987).

Die Forderungen nach einer Gesamtnovellierung des Gesetzes sind seit 1987 nicht mehr verstummt. Zu nennen sind etwa:

- die Lübecker Grundsätze des Naturschutzes der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) vom 6. Dezember 1991,
- der Beschluß der 38. Umweltministerkonferenz vom 26./27. Mai 1992 zur Verbesserung der bundesrechtlichen Grundlagen für den Naturschutz im Rahmen einer umfassenden Novellierung des BNatSchG,
- das Memorandum der deutschen Naturschutzverbände zur Novellierung des BNatSchG in der 13. Legislaturperiode vom 12. Dezember 1994.

Zu einer umfassenden Novellierung ist es bisher jedoch nicht gekommen, lediglich einzelne Bestimmungen des Gesetzes wurden geändert bzw. ergänzt:

- Durch Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (85/337/EWG) vom 17. Mai 1990 erfolgte die Anpassung des BNatSchG an das am selben Tag in Kraft getretene Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Eine bedeutsame Änderung erfolgte durch Artikel 5 des am 1. Mai 1993 in Kraft getretenen Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes mit Bestimmungen über das Verhältnis von Eingriffsregelung und Baurecht (§§ 8 a bis 8 c).
- Weitere Änderungen brachte Artikel 2 des am 6. August 1993 in Kraft getretenen Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamts für Naturschutz und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes, durch den insbesondere die Ausnahmebestimmung für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Artenschutzkapitel (§ 20 f Abs. 3) an EG-rechtliche Erfordernisse angepaßt wurde.

Für den Naturschutz wegweisende Entwicklungen, die zusätzlichen Novellierungsbedarf begründen,

sind auf der Ebene der Europäischen Union zu verzeichnen:

- Dies gilt besonders für die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (Richtlinie „Fauna, Flora, Habitat" – kurz: FFH-Richtlinie), die in Verbindung mit der Vogelschutzrichtlinie einheitliche Maßstäbe für einen europäischen Biotop- und Artenschutz setzt.
- Eine neue Verordnung (EG) Nr. .../96 vom ... über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutzverordnung)[2]), die voraussichtlich am 1. Juni 1997 in Kraft tritt, soll die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 zur Anwendung des WA in der Gemeinschaft ablösen.

Der Gesetzentwurf trägt den von der Bundesregierung beschlossenen Prüffragen für Rechtsvorschriften des Bundes Rechnung (vgl. Beschluß vom 19. März 1996, BR-Drucksache 263/96). Die Anpassung an die gestiegenen Anforderungen des Naturschutzes und die bindenden gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben bedingen eine Neufassung des gesamten Gesetzes. Dem Bundesgesetzgeber sind hierbei jedoch Grenzen gesetzt. Diese liegen in der auf die Rahmengesetzgebung beschränkten Kompetenz, die im wesentlichen nur Leitlinien für den Landesgesetzgeber und nur ausnahmsweise partielle Vollregelungen zuläßt. Die Grenzen sind durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994 (BGBl I S. 3146) noch enger gezogen worden. Folge ist, daß weite Regelungsbereiche – falls erforderlich mit bundesrechtlichen Vorgaben – den Ländern zu überlassen sind. Viele in der Öffentlichkeit geäußerte Erwartungen an ein neues Naturschutzrecht lassen sich danach nur noch durch die Rechtsetzung der Länder einlösen. Nähere Erläuterungen zu den Kompetenzgrundlagen und den sich daraus ergebenden Konsequenzen finden sich in den Ausführungen zu IV „Gesetzgebungskompetenzen" sowie in den Begründungen zu den Abschnitten des BNatSchG und zu den einzelnen Vorschriften. Durchgängig wird der Regelungsumfang auf das aus bundesrechtlicher Sicht erforderliche Maß begrenzt. Allerdings kann dabei im Hinblick auf die Eigenart des Rechtsbereichs nicht auf die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe verzichtet werden.

II. Zweck des Gesetzentwurfs

Das BNatSchG ist wesentliches Instrument zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. In seiner breit angelegten Zielsetzung bezieht es sich nicht nur auf den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt, sondern auch auf die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Naturgüter sowie die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Grundlage auch für die Erholung. Zweck des Gesetzentwurfs ist, das BNatSchG von 1976 durch eine Neufassung abzulösen, die den gestiegenen Anforderungen des Naturschutzes, vor allem auch im EG-rechtlichen Bereich, entspricht.

Ein Schwerpunkt der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist künftig die Vernetzung geschützter Gebiete in einem Biotopverbundsystem. Dies ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten von der Ministerkonferenz für Raumordnung in ihrer Entschließung vom 27. November 1992 „Aufbau eines ökologischen Verbundsystems in der räumlichen Planung" besonders betont worden. In die gleiche Richtung gehen verschiedene Beschlüsse der Umweltministerkonferenzen und die Konzeption der LANA zur Schaffung eines Verbundsystems aus Naturvorrangflächen.

Der Gesetzentwurf dient wesentlich auch dem Zweck der Durchführung und Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften.

Am 5. Juni 1992 ist die FFH-Richtlinie den Mitgliedstaaten bekanntgemacht worden; sie war bis zum 4. Juni 1994 in nationales Recht umzusetzen. Die FFH-Richtlinie hat zum Ziel, durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen die Artenvielfalt zu sichern. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, durch Ausweisung besonderer Schutzgebiete und darauf bezogene rechtliche und administrative Maßnahmen zu einem europaweiten zusammenhängenden Netz von Schutzgebieten mit der Bezeichnung „Natura 2000" beizutragen. Dafür sind rechtliche Vorgaben erforderlich, die die Errichtung und Einbindung des Schutzgebietsnetzes in das nationale Schutzgebietssystem vorsehen. Zur Umsetzung der in der FFH-Richtlinie verankerten plan- und projektbezogenen Pflichten sind darüber hinaus flankierende Bestimmungen zur Modifizierung der Eingriffsregelung notwendig.

Im Bereich des direkten Artenschutzes ordnet die FFH-Richtlinie, ergänzend zur Vogelschutzrichtlinie, ein allgemeines Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt an.

Umfassende Regelungen zum direkten Artenschutz enthält die in Vorbereitung befindliche EG-Artenschutzverordnung, deren Ziel ein verbesserter Schutz der vom internationalen Handel betroffenen Tier- und Pflanzenarten, einschließlich der unter das WA fallenden Arten, ist. Zugleich soll im Hinblick auf das Funktionieren des Binnenmarkts auf Gemeinschaftsebene sichergestellt werden, daß die Maßnahmen zur Regelung des Binnenhandels einheitlich durchgeführt werden.

III. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Gesetz besteht aus sechs Artikeln. Artikel 1 enthält das neugefaßte BNatSchG, Artikel 2 eine Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Artikel 3 eine Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG), Artikel 4 Änderungen weiterer Gesetze, Artikel 5 eine zeitliche Vorgabe für die Anpassung des Landesrechts und Artikel 6 das Inkrafttreten.

---

[2]) Die in Bezug genommenen Artikel beziehen sich auf den Gemeinsamen Standpunkt (EG) Nr. 26/96, vom Rat festgelegt am 26. Februar 1996, (ABl. EG Nr. C 196, S. 58).

Zum wesentlichen Inhalt des neugefaßten BNatSchG:

1. Allgemeine Vorschriften

- Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhalten durch die Hervorhebung der Verantwortung des Menschen für die natürlichen Lebensgrundlagen eine stärkere ethische Akzentuierung.
- Die bisherige gesetzliche Vermutung, daß die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft den Zielen des Naturschutzes dient (§ 1 Abs. 3), entfällt. Diese Regelung entspricht in dieser Allgemeinheit nicht mehr der tatsächlichen Entwicklung in diesem Bereich. Jedoch soll bei Maßnahmen des Naturschutzes die besondere Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft berücksichtigt werden.
- Die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden konkretisiert und erweitert:
  - Gewässer sind auch durch die Erhaltung und Anlage natürlicher und naturnaher Uferrandstreifen vor Verunreinigungen zu schützen. Ein rein technischer Ausbau von Gewässern ist durch Wasserbaumaßnahmen so naturnah wie möglich zu ersetzen.
  - Grundwasserabsenkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Biotopen führen können, sind zu vermeiden.
  - Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes hinzuwirken.
  - Der Biotopschutz soll durch Einrichtung von Biotopverbundsystemen verbessert werden.
  - Auch im besiedelten Bereich sind Naturrelikte und ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen zu erhalten.
  - Bei der Planung baulicher Anlagen und infrastruktureller Vorhaben sind die natürlichen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen. Die Zerschneidung und der Verbrauch von Landschaft sind so gering wie möglich zu halten. Nicht mehr benötigte überbaute oder versiegelte Flächen sind, soweit möglich und zumutbar, zu renaturieren oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
  - Die Landschaft ist auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Bei der Erholungsvorsorge hat die natur- und landschaftsverträgliche Erholung, die auch sportliche Aktivitäten mit einschließen kann, Vorrang.
  - Von großer Bedeutung ist die Förderung der Errichtung und des Zusammenhalts des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000" gemäß der FFH-Richtlinie sowie die Wahrung der besonderen Funktionen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete innerhalb dieses Netzes.
- Der Gesetzentwurf sieht eine allgemeine Verpflichtung für jedermann vor, nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beizutragen und sich so zu verhalten, daß Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- Dem Kooperationsprinzip trägt die gesetzliche Regelung des sog. Vertragsnaturschutzes verstärkt Rechnung. Die Behörden sollen prüfen, ob notwendige Maßnahmen des Naturschutzes ohne Gefährdung des Schutzzwecks und ohne zeitliche Verzögerung auch im Wege vertraglicher Vereinbarungen mit den Betroffenen durchgeführt werden können. Vertragliche Vereinbarungen sind Verwaltungsakten dann vorzuziehen, wenn sie dem Zweck in gleicher Weise dienen.
- Der Bund wird verpflichtet, bei der Bewirtschaftung seiner Grundflächen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise zu berücksichtigen. Für den Naturschutz besonders wertvolle Grundflächen sollen in ihrer ökologischen Beschaffenheit nicht nachteilig verändert werden. Entsprechendes sollen die Länder in ihrem Bereich regeln.

2. Umweltbeobachtung, Landschaftsplanung

- Bund und Länder werden zu einer medienübergreifenden ökologischen Umweltbeobachtung verpflichtet. Damit können ökologisch ungünstige Entwicklungen rechtzeitig erkannt, daraus Prioritäten für praktisches Handeln aufgezeigt und Gefahren für Mensch und Umwelt wirkungsvoller begegnet werden.
- Die Neuregelung der Landschaftsplanung dient dem Ziel, das Gewicht der Landschaftsplanung auch gegenüber anderen Raumansprüchen und Planungen zu verstärken:
  - Die eigenständige Funktion der Landschaftsplanung als Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird hervorgehoben. In dieser Funktion konkretisiert sie nicht nur die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege für andere Planungen und Verwaltungsverfahren, sondern sie liefert auch Kriterien für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Maßnahmen im Rahmen anderer Planungen und Verwaltungsverfahren. Die Landschaftsplanung hat auch besondere Bedeutung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, für die gemäß der FFH-Richtlinie „Bewirtschaftungspläne" aufzustellen sind.
  - Für die Landschaftsplanung auf allen Stufen werden die planerisch notwendigen Verfahrensschritte sowie inhaltliche Mindestanforderungen bundeseinheitlich festgelegt.

3. Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

- Ergänzungen der Eingriffsregelung dienen dem Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischer Vogelschutzgebiete:

– Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäischen Vogelschutzgebieten dürfen abweichend von der allgemeinen Regelung und entsprechend der FFH-Richtlinie nur zugelassen werden, soweit sie aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig sind. Sind sog. prioritäre Lebensräume oder prioritäre Arten betroffen, gelten strengere Maßstäbe: Eingriffe dürfen nur zugelassen werden, soweit sie zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, aus Gründen der Landesverteidigung, zum Schutz der Zivilbevölkerung oder wegen ihrer im übrigen maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt notwendig sind. Aus sonstigen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses dürfen in diesen Fällen Eingriffe nur nach vorheriger Konsultation der Kommission zugelassen werden. In allen Fällen setzt die Zulässigkeit eines Eingriffs weiter voraus, daß eine zumutbare Alternative, durch die Beeinträchtigungen vermieden oder gemindert werden können, nicht gegeben ist.

– Vor der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Eingriffs, durch den eines der genannten Gebiete betroffen wird, sind durch die zuständige Behörde die Auswirkungen der Maßnahmen auf Natur und Landschaft sowie die Möglichkeiten zur Vermeidung, zum Ausgleich oder Ersatz zu prüfen. Bei Vorhaben, die nach Rechtsvorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) einer UVP unterliegen, erfolgt die Prüfung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Rahmen der UVP. Dies entspricht den Vorgaben der FFH-Richtlinie, die vor der Zulassung von Projekten, die solche Gebiete erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck der Gebiete vorschreibt.

– Ersatzmaßnahmen sind nach der FFH-Richtlinie obligatorisch. Durch sie ist sicherzustellen, daß der Zusammenhalt des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000" gewahrt bleibt.

– Nach der FFH-Richtlinie gelten die die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebiete betreffenden Schutzvorschriften nicht nur für Eingriffe, also Beeinträchtigungen unmittelbar durch Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, sondern für jegliche erhebliche Beeinträchtigungen, die durch „Vorhaben" (bauliche oder sonstige Anlagen und deren Betrieb) herbeigeführt werden können. Um den Umfang dieser nicht näher bestimmten sonstigen Vorhaben sinnvoll einzugrenzen, beschränkt sich die insoweit notwendige Umsetzungsregelung auf die Hauptquellen stofflicher Belastungen; das sind nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen im Sinne des WHG (z. B. Einleitungen in Gewässer). Die Gewässerbenutzungen betreffende Regelung im WHG findet sich in Artikel 2.

– Die nach der FFH-Richtlinie geltenden Schutzbestimmungen sind auch auf „Pläne" anzuwenden, die die richtlinienrelevanten Gebiete mittelbar erheblich beeinträchtigen können. Sie sind wie „Vorhaben" auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck zu prüfen. Abweichungen dürfen nur aus den für Vorhaben geltenden besonderen Gründen zugelassen werden. In Betracht kommen insbesondere Regionalpläne und, soweit es sich um Bundesmaßnahmen handelt, Linienbestimmungen für den Verkehrswegebau. Solche „Pläne" müssen die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck berücksichtigen. Die Regionalpläne betreffende Regelung im ROG befindet sich in Artikel 3.

– Eine neue Regelung bezweckt den Schutz von Gewässern und Gewässerrandstreifen bei Gewässerunterhaltungsmaßnahmen. In regelmäßig überschwemmten Bereichen und an Ufern soll der Umbruch von Wiesen und Weiden für unzulässig erklärt werden.

– Der sog. „Baurechtskompromiß" (§§ 8 a ff.) bleibt inhaltlich zunächst unverändert; lediglich die Berücksichtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks der nach der FFH-Richtlinie zu schützenden Gebiete wird neu vorgesehen. Die Weiterentwicklung des Baurechtskompromisses wird im Zusammenhang mit der Novellierung des Bau- und Raumordnungsrechts – vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 – BauROG; BR-Drs. 635/96) – im weiteren Gesetzgebungsverfahren erfolgen. Die mit der Eingriffsregelung zusammenhängenden Regelungen sollen im BNatSchG verbleiben.

4. Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft

– Zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie müssen die Länder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete zu Schutzgebieten erklären. Angesichts der bereits vorhandenen abgestuften Schutzkategorien wird auf eine neue Kategorie verzichtet. In der Regel werden Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Teile hiervon oder geschützte Landschaftsbestandteile in Betracht kommen.

– Da die genannten Gebiete bereits vor einer förmlichen Unterschutzstellung den Schutzbestimmungen der FFH-Richtlinie unterliegen, wird ihre einstweilige Sicherstellung bis zur Unterschutzstellung vorgeschrieben, soweit dies notwendig ist, um den Anforderungen der FFH-Richtlinie zu entsprechen.

- Die Kriterien für die Ausweisung von Nationalparken werden den internationalen Anforderungen und Kriterien angeglichen. Dazu gehört insbesondere, daß sie in einem Kernbereich einem möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge dienen.
- Teile von Natur und Landschaft können künftig auch wegen ihrer Bedeutung für den Biotopschutz zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt werden, insbesondere wegen ihrer Funktion als „Trittsteine" innerhalb von Biotopverbundsystemen sowie auch innerhalb des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000".
- Der Katalog der bisher nach § 20 c geschützten Biotope wird um weitere Gewässer- und Feuchtzonen erweitert. Diese gesetzlich geschützten Biotope unterliegen einem grundsätzlichen Veränderungsverbot. Ausnahmen können zugelassen werden, auch für den Fall, daß während der Laufzeit eines Vertrags über Nutzungsbeschränkungen ein gesetzlich geschütztes Biotop entstanden ist und die (bisherige) Flächennutzung wieder aufgenommen werden soll („Natur auf Zeit").
- Als neue großflächige Schutzkategorie sind Biosphärenreservate vorgesehen. Es muß sich um Gebiete handeln, die sich als durch hergebrachte Landnutzung harmonisch geprägte Kulturlandschaften darstellen und daneben beispielhaft der Entwicklung naturschonender Wirtschaftsweisen dienen können. Die Kriterien entsprechen den UNESCO-Kriterien für die Aufnahme von Gebieten in das „Internationale Netz der Biosphärenreservate". Biosphärenreservate waren im früheren DDR-Recht vorgesehen. Mit der neuen Schutzkategorie werden Rechtstraditionen der neuen Länder aufgegriffen, die überwiegend eine solche Kategorie in ihre Landesnaturschutzgesetze aufgenommen haben.

5. Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten

Die für alle wildlebenden Tiere und Pflanzen geltenden Schutzbestimmungen werden – mit bundesrechtlichen Vorgaben – der Regelung durch die Länder überlassen. Dies gilt auch für den Schutz vor dem menschlichen Zugriff bei den besonders geschützten Arten. Dagegen werden die Besitz- und Vermarktungsverbote für besonders geschützte Arten wie bisher bundesrechtlich geregelt. Während diese Änderungen aus kompetenzrechtlichen Gründen erforderlich sind, ergeben sich weitere Änderungen im Hinblick auf die Durchführung der neuen EG-Artenschutzverordnung sowie aus der Umsetzung der FFH-Richtlinie.

6. Erholung in Natur und Landschaft

Die bisherigen Bestimmungen über das Betretensrecht in Wald und Flur sowie die Bereitstellung von Grundstücken der öffentlichen Hand zum Zwecke der Erholung bleiben im Rahmen des kompetenzrechtlich Möglichen inhaltlich unverändert.

7. Mitwirkung von Vereinen

Aus kompetenzrechtlichen Gründen wird unmittelbar nur noch die Mitwirkung von Vereinen in bundesrechtlich vorgesehenen Verfahren geregelt. Dies gilt auch für die Anerkennung von Vereinen durch den Bund. Die Länder haben für ihren Bereich entsprechende Vorschriften zu erlassen.

Davon abgesehen, wird die Mitwirkung auf weitere Fälle ausgedehnt:

- Die Mitwirkung bei der Landschaftsplanung erfolgt künftig auch bei Plänen, die gegenüber dem Bürger selbst keine Rechtsverbindlichkeit haben. Da dies die Regel ist, wird die Beteiligung insoweit auf weitere Fälle ausgedehnt.
- Auch die Mitwirkung bei der Befreiung von Verboten zum Schutz bestimmter Gebiete wird erweitert. Sie betrifft künftig neben Naturschutzgebieten und Nationalparken zusätzlich auch gesetzlich geschützte Biotope, Biosphärenreservate (als neue Schutzkategorie) sowie zu Schutzgebieten erklärte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete. Mit letzterem wird auch der FFH-Richtlinie entsprochen, die vor der Zulassung von Ausnahmen eine – wenn auch nicht obligatorische – Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht.
- Der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient auch die neu eingeführte Mitwirkung bei staatlichen Programmen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter Arten.

8. Ergänzende Vorschriften

In diesem Abschnitt werden weitere Regelungen zusammengefaßt.

Dazu gehört u. a. eine rahmenrechtliche Regelung, die einen finanziellen Ausgleich für wirtschaftliche Nachteile, die Folge naturschutzbedingter Beschränkungen der ausgeübten land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung sind, vorsieht. Der Ausgleich bezieht sich nur auf solche Beschränkungen, die den Schutz bestimmter Standorte bezwekken und dabei über das Maß der Anforderungen hinausgehen, die sich aus den allgemein geltenden fachrechtlichen Regelungen für die Bodenbewirtschaftung ergeben. Die Beschränkungen müssen ferner auf behördlichen Anordnungen oder auf Schutzgebietsvorschriften beruhen.

9. Bußgeld- und Strafvorschriften

In diesem Abschnitt sind u. a. die Bußgeld- und Strafvorschriften zusammengefaßt, die Verstöße gegen die (unmittelbar geltenden) Vorschriften des Artenschutzrechts betreffen.

10. Übergangsbestimmungen, abweichende Länderbestimmungen

Hier wird u. a. das Fortgelten bisherigen Rechts auf dem Gebiet des Artenschutzes bis zum Inkrafttreten entsprechender Ländervorschriften geregelt, um einen rechtsfreien Raum in der Übergangszeit zu vermeiden.

IV. Gesetzgebungskompetenzen

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich vorrangig aus der Zuständigkeit zur Rahmengesetzgebung auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Grundgesetzes [GG]). Ergänzend kann eine Regelungskompetenz des Bundes aus den ausschließlichen Gesetzgebungskompetenzen des Artikels 73 GG, insbesondere Nr. 5 (Einheit des Zoll- und Handelsgebiets), den konkurrierenden Gesetzgebungskompetenzen des Artikels 74 Abs. 1 GG, insbesondere Nr. 1 (Strafrecht), 11 (Recht der Wirtschaft), 18 (Bodenrecht) und 24 (Luftreinhaltung) sowie aus der Rahmenkompetenz des Artikels 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GG (Raumordnung, Wasserhaushalt) abgeleitet werden.

Wegen der durch das Gesetz vom 27. Oktober 1994 eingeschränkten Rahmenkompetenz nach Artikel 75 GG werden die sich aus den Artikeln 73 und 74 GG ergebenden Kompetenzen ergänzend in Anspruch genommen, um die Grundstrukturen des Naturschutzrechts auf Bundesebene zu erhalten.

Es beruhen in Artikel 1 im wesentlichen auf

- Artikel 73 Nr. 5 GG die §§ 41 bis 44, 46 und 50, soweit sie den grenzüberschreitenden Verkehr mit Drittländern betreffen,
- Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG die §§ 60 bis 63,
- Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG die §§ 39 bis 41, 45 bis 47, 49 und 51, soweit sie die Vermarktung betreffen,
- Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 GG die §§ 24 und 66,
- Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 GG § 21,
- verbundenen Kompetenztiteln der Artikel 73 und 74 GG die §§ 4, 19, 20, 22, 54 und 55, soweit sie bundesrechtlich vorgesehene Verfahren bzw. das Verfahren von Bundesbehörden betreffen,
- Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG die übrigen Regelungen.

Auf Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GG beruht die wasserhaushaltsrechtliche Regelung in Artikel 2 und die raumordnungsrechtliche Regelung in Artikel 3.

Lediglich ergänzende oder Übergangsvorschriften sind in der vorstehenden Aufzählung nicht berücksichtigt. Sie stützen sich auf die jeweiligen Kompetenztitel der dort genannten Vorschriften.

Die Wahrnehmung der konkurrierenden und der Rahmengesetzgebungskompetenzen durch den Bund ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse sowie zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderlich, Artikel 72 Abs. 2 GG, auch i. V. m. Artikel 75 Abs. 1 GG. Die Regelungen des Gesetzentwurfs beziehen sich durchweg auf Sachverhalte, die regelmäßig über die Grenzen eines Landes hinausweisen und nicht primär von örtlichen oder regionalen Besonderheiten geprägt sind. Die Bewältigung dieser Sachverhalte ist nur durch eine bundeseinheitliche Regelung zu erreichen. Die Regelungen sind daher unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Gebots der Erhaltung der Handlungsfähigkeit des Gesamtstaats und des Gebots der Erhaltung der Wirksamkeit des Rechts erforderlich. Das gilt zum einen mit Blick auf eine aufgaben- und sachgerechte Funktionsverteilung zwischen Bund und Ländern, zum anderen zur Gewährleistung eines auch vor dem Hintergrund des Artikels 20 a GG zu sehenden unabdingbaren Mindestmaßes an bundesweiter Übereinstimmung bei den hauptsächlichen Schutzinstrumenten des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Weite Teile des Gesetzes (Eingriffsregelung, Gebietsschutz, Artenschutz, Vereinsmitwirkung) sind zudem zur Schaffung eines allgemeinen Handlungsrahmens für Bürger und Wirtschaft erforderlich, der im gesamten Bundesgebiet im wesentlichen der gleiche sein muß. Ansonsten bestünde die Gefahr einer Zersplitterung rechtlicher Regelungszusammenhänge, die es dem Bürger erschweren würde, sich in zumutbarer Weise in dem jeweils zu beachtenden Recht zu orientieren. Die meisten Regelungen geben zudem unmittelbar oder mittelbar Mindestvoraussetzungen für die Schaffung eines landes- und bundesübergreifenden Biotopverbundsystems vor. Sie sind daher zugleich geeignet und notwendig, um einer Auseinanderentwicklung der Lebensverhältnisse in den verschiedenen Regionen des Bundesgebiets entgegenzuwirken.

V. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen nur die Kosten, die sich aus dem Gesetz selbst ergeben können. Bei Rahmenvorschriften kann dies nur bei verbindlichen und konkreten Vorgaben der Fall sein. Gegenstand sind nicht die Kosten eines optimalen Naturschutzes, für den der Gesetzentwurf lediglich einen weiten Rahmen gibt.

Auch dort, wo das Gesetz den Ländern konkrete Verpflichtungen auferlegt (Ausgleichszahlungen an Land- und Forstwirte), hängen die kostenmäßigen Auswirkungen von den Maßnahmen ab, die von den dafür zuständigen Stellen nach ihrem Ermessen jeweils getroffen werden und die kaum prognostizierbar sind. Bei den nachfolgenden Ausführungen muß zudem berücksichtigt werden, daß Berechnungen und Schätzungen schon wegen der besonderen Datenlage im Bereich des Naturschutzes äußerst schwierig sind.

1. *Grundflächen des Bundes* (Artikel 1 § 6 Abs. 1)

   Die Kosten werden für den Bund auf 2,05 Mio. DM jährlich geschätzt.

   Auf Grund des Absatzes 1 Satz 1 werden keine nennenswerten zusätzlichen Kosten entstehen, da der Bund schon nach der bisherigen Rechtslage (Unterstützungspflicht nach dem bisherigen § 3 Abs. 1 – jetzt § 4 Abs. 2) verpflichtet ist, bei der Nutzung und Bewirtschaftung seiner Grundflächen die Naturschutzbelange zu berücksichtigen. Durch Absatz 1 Satz 2 wird zwar eine Verpflichtung, bestehende Nutzungen aufzugeben, nicht begründet. Dadurch, daß besonders wertvolle Grundflächen in ihrer ökologischen Beschaffenheit nicht nachteilig verändert werden sollen, sind jedoch gewisse Ertragseinbußen und

Erschwernisse bei der Bewirtschaftung von Waldflächen des Bundes nicht ausgeschlossen.

Die Größe des Staatswalds des Bundes beträgt ca. 413 500 ha. Von dieser Waldfläche können maximal 10 %, also höchstens 41 350 ha, als ökologisch besonders wertvoll eingestuft werden. Bei angenommenen Ertragseinbußen und Erschwernissen bei der Bewirtschaftung von ca. 50,– DM pro ha und Jahr belaufen sich die dem Bund entstehenden Gesamtkosten auf ca. 2,05 Mio. DM jährlich.

2. *Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft* (Artikel 1 § 57)

Die den Ländern entstehenden Kosten werden auf etwa 18,1 bis 20,4 Mio. DM jährlich, steigend bis auf rund 40 Mio. DM jährlich nach etwa zehn Jahren geschätzt.

Nutzungsbeschränkungen kommen insbesondere in Naturschutzgebieten und Gebieten mit vergleichbarem Schutzstatus in Betracht. § 57 begründet hinsichtlich künftiger Unterschutzstellungen keine Verpflichtung zur Ausweisung von Schutzgebieten oder zur Auferlegung von Nutzungsbeschränkungen. Demnach ergibt sich aus dieser Regelung, die entsprechende Maßnahmen voraussetzt, auch kein unmittelbarer Kostenzwang.

Der finanzielle Ausgleich betrifft nur mit wirtschaftlichen Nachteilen verbundene Nutzungsbeschränkungen, die die Sozialpflichtigkeit des Eigentums nicht überschreiten (z. B. Beschränkung des Einsatzes von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, Auflagen im Hinblick auf Mähzeiten und Beweidungsdichten). Ausgehend von den derzeitigen Gegebenheiten kann ein durchschnittlicher Ausgleichsbetrag von 350,– DM/ha/Jahr zugrundegelegt werden. Bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen wird entsprechend den im Verhältnis zu landwirtschaftlich genutzten Flächen niedrigeren Gewinnen ein Betrag von 50,– DM/ha/Jahr als realistisch angesehen.

2.1 Bei bestehenden Naturschutzgebieten bzw. Gebieten mit vergleichbarem Schutzstatus kann § 57 in Betracht kommen bei bereits früher angeordneten Beschränkungen (§ 57 Abs. 3) sowie bei künftigen Beschränkungen auf Grund von Verschärfungen bestehender Schutzverordnungen. Die bestehenden Schutzgebiete umfassen rund 730 000 ha. Etwa 35 % dieser Fläche wird im wesentlichen nicht genutzt (Gewässer, sog. Öd- und Unland), ca. 40 %, etwa 292 000 ha, besteht aus Wald. Es verbleiben noch etwa 25 % der Fläche, ca. 180 000 ha, die landwirtschaftlich genutzt wird.

Der Anteil landwirtschaftlich genutzter Flächen, für die Beschränkungen in Betracht kommen und § 57 relevant werden kann, wird auf 5 % der Schutzgebietsfläche geschätzt, ca. 36 500 ha (dies entspricht ca. 20 % der landwirtschaftlich in Schutzgebieten genutzten Fläche). Dabei wird berücksichtigt, daß für einen großen Teil dieser Flächen bereits auf Grund besonderer vertraglicher Vereinbarungen Zahlungen geleistet werden, soweit die herkömmliche landwirtschaftliche Bodennutzung nicht ohnedies von Beschränkungen freigestellt ist. Bezogen auf 36 500 ha würden sich bei 350,– DM/ha Ausgleich Kosten von jährlich rund 12,8 Mio. DM ergeben.

Bei den forstwirtschaftlich genutzten Flächen wird der Anteil, für den Beschränkungen in Betracht kommen und § 57 relevant werden kann, auf 8 % der Schutzgebietsfläche geschätzt, ca. 58 400 ha (dies entspricht 20 % der forstwirtschaftlich in Schutzgebieten genutzten Fläche). Hierbei wird davon ausgegangen, daß sich der größte Teil der Waldfäche im Eigentum der öffentlichen Hand befindet und die Nutzung den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung und den Erfordernissen des Naturschutzes im allgemeinen entspricht. Soweit Schutzgebietsverordnungen Einschränkungen vorsehen, werden in der Regel lediglich bereits ausgeübte Nutzungen oder die bisherige Nichtnutzung festgeschrieben oder aber so starke Beschränkungen auferlegt, daß sie enteignend wirken. Bezogen auf 58 400 ha würden sich bei einem Ausgleich von 50,– DM/ha die Kosten auf 2,9 Mio. DM jährlich belaufen.

2.2 Was künftige Unterschutzstellungen betrifft, wird von einer Steigerung der Schutzgebietsfläche um 30 % innerhalb von zehn Jahren ausgegangen. Die administrativen und finanziellen Möglichkeiten der Länder sind dabei noch optimistisch eingeschätzt. Die Zahl der in den vergangenen Jahren neu ausgewiesenen Schutzgebiete ist in den alten Ländern eher als gering zu bezeichnen. In den neuen Ländern dürfte die Situation insoweit differenziert zu betrachten sein. Auf die Zukunft prognostiziert ist mit einer stärkeren Ausweitung der Naturschutzflächen aber insgesamt nicht zu rechnen, und zwar auch insoweit nicht, als es um die Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen aus der FFH-Richtlinie zur Herstellung eines kohärenten Netzes „Natura 2000" geht.

Die angenommene Steigerung der Schutzgebietsfläche würde zusätzliche Unterschutzstellungen auf etwa 219 000 ha zur Folge haben. Der Anteil der noch zu schützenden nicht genutzten Flächen (sog. Öd- und Unland) ist nur noch relativ gering. Der Anteil der Waldflächen wird wiederum auf 40 %, ca. 87 600 ha, geschätzt. Für beide genannten Flächenkategorien zusammen können etwa 90 000 ha bis 110 000 ha unterstellt werden. Damit verbleiben etwa 109 000 ha bis 129 000 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen, die für eine Einbeziehung in Schutzgebiete in Betracht kommen.

Der Anteil landwirtschaftlich genutzter Flächen, für die Nutzungsbeschränkungen wirksam werden können und § 57 relevant werden kann, wird auf 30 % der insgesamt hinzukommenden Schutzgebietsflächen, also ca. 65 700 ha geschätzt. Dies ergibt sich daraus, daß Nutzungsbeschränkungen in diesem Bereich überwiegend so stark sein müssen, daß eine Entschädigung nach Enteignungsgrundsätzen oder ein Flächenkauf durch die öffentliche Hand geboten ist. Für einen

relativ hohen Flächenanteil werden auch künftig über die allgemeinen Schutzgebietsregelungen hinaus Nutzungsbeschränkungen vertraglich vereinbart werden. Bei Ausgleichszahlungen von 350,– DM/ha werden, bezogen auf 65 700 ha, die jährlichen Kosten für künftige Schutzgebiete im landwirtschaftlichen Bereich kontinuierlich von ca. 2,3 bis 4,6 Mio. DM bis auf etwa 23 Mio. DM nach zehn Jahren steigen.

Bei den forstwirtschaftlich genutzten Flächen wird der Anteil, für den § 57 in Betracht kommen kann, aus den unter 2.1 genannten Gründen gleichfalls auf 8 % geschätzt, also auf 17 500 ha der hinzukommenden Schutzgebietsfläche. Bei einer kontinuierlich steigenden Unterschutzstellung und einem Ausgleich von 50,– DM/ha würde dies Kosten von ca. 0,09 Mio. DM bis etwa 0,9 Mio. DM nach zehn Jahren ergeben.

2.3 Auf Grund des § 57 kann somit mit folgenden Kosten gerechnet werden:

- bei bestehenden Schutzgebieten mit jährlichen Kosten von 12,8 Mio. DM (landwirtschaftliche Fläche) zuzüglich 2,9 Mio. DM (forstwirtschaftliche Fläche), zusammen also jährlich rund 15,7 Mio. DM,
- bei künftigen Schutzgebieten jährlich steigend von 2,3 bis 4,6 Mio. DM (landwirtschaftliche Fläche) zuzüglich ca. 0,09 Mio. DM (forstwirtschaftliche Fläche), zusammen also ca. 2,4 bis 4,7 Mio. DM bis ca. 23 Mio. DM (landwirtschaftliche Fläche) zuzüglich ca. 0,9 Mio. DM (forstwirtschaftliche Fläche), zusammen ca. 24 Mio. DM nach zehn Jahren.

Zusammenfassung

Den öffentlichen Haushalten werden voraussichtlich folgende Kosten entstehen:

1. Grundflächen des Bundes – Artikel 1 § 6 Abs. 1

   Bund: max. ca. 2,05 Mio. DM jährlich,

2. Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen – Artikel 1 § 57

   Länder: ca. 18,1 bis 20,4 Mio. DM steigend bis ca. 40 Mio. DM jährlich nach zehn Jahren.

Vollzugsaufwand

Erhöhte Vollzugsaufwendungen für die Länder können sich im Hinblick auf den Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft ergeben. Diese Mehraufwendungen dürften im wesentlichen die Einführungsphase betreffen und im übrigen in einem begrenzten Rahmen bleiben. Zu einer Verminderung des Vollzugsaufwands dürften die vorgesehenen Einschränkungen des Umfangs des besonderen Artenschutzes auf Bundesebene führen, da damit eine entsprechende Verringerung der Kontrolldichte durch Landesbehörden verbunden ist.

VI. Auswirkungen auf die Kosten der Wirtschaft und das Preisniveau

Mit dem Gesetzentwurf wird die FFH-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Ziel ist ein verbesserter Biotop- und Artenschutz mit einheitlichen Maßstäben auf europäischem Niveau. Dies dürfte in den nächsten zehn Jahren zu einer Erweiterung der Schutzgebietsflächen um etwa 30 % führen. Zudem stellt das Gesetz für die nach der FFH-Richtlinie zu schützenden Gebiete künftig strengere Anforderungen an die Zulässigkeit wirtschaftlicher Vorhaben. Daneben werden die Grundsätze des Naturschutzes zum Teil weiter konkretisiert bzw. erweitert (z. B. Vermeidung von Grundwasserabsenkungen, Renaturierung). Die Landschaftsplanung wird neu geregelt mit dem Ziel, das Gewicht der Landschaftsplanung gegenüber anderen Raumansprüchen und Planungen zu stärken. Diese Verschärfung naturschutzrechtlicher Bestimmungen in Rahmenvorschriften wird sich auf Landesebene in einer Vielzahl von Vorschriften und Verfahrensweisen konkretisieren mit der Folge, daß wirtschaftliche Vorhaben in Zukunft stärker als bisher beeinträchtigt werden könnten. Demgegenüber ist aber zu erwarten, daß die vorgesehenen Einschränkungen des Umfangs des Katalogs der auf Bundesebene besonders geschützten Arten bei gewerblichen Unternehmen zu Kostenentlastungen führen können.

Die insgesamt daraus für die Wirtschaft, auch für mittelständische Unternehmen, resultierenden etwaigen zusätzlichen Kosten lassen sich im einzelnen zahlenmäßig nicht quantifizieren. Angesichts der genannten Kostenentlastungen dürften sie insgesamt jedoch nicht sehr erheblich sein.

Auswirkungen auf Einzelpreise können sich in den betreffenden Bereichen durchaus ergeben. Die Verbraucherpreise insgesamt sowie das allgemeine Preisniveau dürften davon jedoch nicht nennenswert betroffen sein.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG))

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Gegenüber dem bisherigen Ersten Abschnitt enthält die Neufassung neue Regelungen über die Beachtung der Ziele und Grundsätze, vertragliche Vereinbarungen, Grundflächen der öffentlichen Hand und Regelungen rechtstechnischer Art (Begriffsbestimmungen, Bekanntmachung). In Abschnitt 1 verlagert worden ist der bisherige § 10 (§ 7 – Duldungspflicht). Dies gilt teilweise auch für den bisherigen § 20 a – jetzt § 8 (Begriffe).

§ 4 Abs. 2 beruht auf der ausschließlichen bzw. konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 73 und 74 GG. Im übrigen beruhen die Vorschriften auf Artikel 75 Abs. 1 Nr. 3 GG. Abweichend vom bisherigen Recht wird auf eine unmittelbare Geltung der Ziele und Grundsätze (§§ 1 und 2)

verzichtet. Sie stellen keine selbständigen normativen Regelungen dar, sondern steuern die Auslegung und Anwendung anderer Vorschriften, an deren normativer Ausgestaltung (unmittelbare, mittelbare Geltung) sie teilnehmen. Auch § 4 über die Aufgaben der Behörden gilt – anders als der bisherige § 3 – nur noch mittelbar, soweit er nicht Aufgaben von Bundesbehörden betrifft. Für die Begriffsbestimmungen des § 8 gilt das zu den §§ 1 und 2 Gesagte entsprechend. Legaldefinitionen können nicht isoliert an den Anforderungen des Artikels 75 Abs. 2 GG gemessen werden.

Für die ummittelbar geltenden Vorschriften des § 6 Abs. 1 und 3 (Grundflächen des Bundes) und des § 9 (Bekanntmachung) sowie für die mittelbar geltende, in Einzelheiten gehende Vorschrift des § 5 (Vertragliche Vereinbarungen) ist jeweils eine auf Artikel 75 Abs. 2 GG gestützte Ausnahmeregelung erforderlich.

Bei § 6 Abs. 1 und 3 geht es um Verpflichtungen des Bundes zu einer naturschutzfreundlichen Bewirtschaftung seiner Grundflächen. Solche Verpflichtungen können dem Bund nicht durch die Länder auferlegt werden.

Die Bekanntmachungspflicht des Bundesumweltministeriums nach § 9 betrifft EG-rechtlich bedeutsame Gebiete sowie besonders geschützte und streng geschützte Arten. Die Bekanntmachung ist wegen der sich diesbezüglich ergebenden Verpflichtungen von Bürgern nach dem verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsprinzip geboten. Die Bekanntmachung durch das Bundesumweltministerium ist erforderlich, da die mit den EG-rechtlich bedeutsamen Gebieten im Zusammenhang stehenden besonderen rechtlichen Verpflichtungen landesübergreifend sein können und zudem ggf. über in angrenzenden Mitgliedstaaten gelegene Gebiete zu informieren ist. Im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Bedeutung ist eine unmittelbare Geltung der Regelung erforderlich. Durch die Bekanntmachung im Bundesanzeiger werden landesrechtliche Bekanntmachungen nicht ersetzt. Diese sind vielmehr weiterhin im Hinblick auf die Bekanntmachung einer ggf. vorzunehmenden einstweiligen Sicherstellung sowie der einzelnen Schutzgebietsausweisungen erforderlich. Entsprechende Überlegungen gelten für die Bekanntmachung der besonders bzw. streng geschützten Arten.

§ 5 enthält den allgemeinen Auftrag, bei Maßnahmen zur Durchführung der im Rahmen des BNatSchG erlassenen Rechtsvorschriften die Möglichkeit vertraglicher Vereinbarungen zu prüfen, sowie Vorgaben, wann vertragliche Vereinbarungen Verwaltungsakten vorzuziehen sind. Mit dieser Regelung wird ein neues Element in den Katalog der bundesrechtlich vorgegebenen Instrumente des Naturschutzes aufgenommen, das für ein modernes abgestuftes Naturschutzkonzept auf der gesamten Fläche unverzichtbar ist. Ein effektiver Naturschutz und die Schaffung eines flächendeckenden Biotopverbundsystems bedingen, daß von dem Instrument des Vertragsnaturschutzes verstärkt und im wesentlichen in gleicher Weise Gebrauch gemacht wird. Allein durch die rahmenrechtliche Vorgabe einer allgemeinen Prüfungspflicht und von Kriterien zum Heranziehen von vertraglichen Vereinbarungen kann sichergestellt werden, daß Betroffene in einen auf Konsens orientierten Entscheidungsprozeß eingebunden und damit Akzeptanz und Erfolg von Naturschutzmaßnahmen erheblich gestärkt werden.

Zu § 1 (Ziele des Naturschutzes
und der Landschaftspflege)

Mit der Neufassung des bisherigen § 1 Abs. 1, die sich an die Formulierung der Staatszielbestimmung in Artikel 20 a GG anlehnt, sind keine materiellen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht verbunden. Es soll vielmehr klargestellt werden, daß der Mensch sich bei allen seinen Planungen und Handlungen auch von seiner sittlichen Verantwortung für seine Umwelt leiten lassen muß. Nur vor diesem Hintergrund können auch die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen im weitesten Sinne (Naturhaushalt, Wasser, Boden, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt, Erholung) für die gegenwärtigen und künftigen Generationen erhalten und gesichert werden.

Der Katalog der Maßnahmen (Schutz-, Pflege-, Entwicklungsmaßnahmen), die zur Erreichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege unerläßlich sind, wird ergänzt um Wiederherstellungsmaßnahmen, soweit diese erforderlich sind, um bereits eingetretene Schäden des Naturhaushalts oder an Naturgütern zu beseitigen.

Die Nummer 1 bleibt unverändert.

Die Änderung der Nummer 2 ist Folge der Neufassung der Zielbegründung und verdeutlicht, daß anstelle kurzfristiger Nützlichkeitserwägungen Ziel sein muß, die „Nachhaltigkeit" der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu sichern, was die Bewahrung ihrer ökologischen Stabilität, insbesondere ihre „Regenerationsfähigkeit" voraussetzt.

Schon nach geltendem Recht umfaßt das Gebot der nachhaltigen Sicherung der Tier- und Pflanzenwelt auch die Sicherung der Lebensstätten und Lebensräume. Dies wird in der neugefaßten Nummer 3 nunmehr ausdrücklich klargestellt. Die Umstellung von „Pflanzen- und Tierwelt" in „Tier- und Pflanzenwelt" ist eine redaktionelle Anpassung an den sonstigen Sprachgebrauch des Gesetzes.

Eine intakte Natur ist auch Voraussetzung für die Erholung des Menschen. Die Zielbestimmung erfaßt daher – wie bisher – die Sicherung des Erholungswerts von Natur und Landschaft, nimmt diesen Aspekt jedoch aus systematischen Erwägungen in den Katalog der Nummer 4, der im übrigen unverändert bleibt, auf.

Der bisherige § 1 Abs. 2 entfällt. Hierfür ist die Überlegung maßgebend, daß eine solche allgemeine Abwägungsklausel im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufstellung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Relativierung dieser Ziele verstanden werden kann. Die Abwägung betrifft jedoch die Zielverwirklichung, nicht die Zielsetzung. Daher ist es sachgerecht, eine allgemeine Abwägungsklausel nur den Grundsätzen des § 2, die inhaltliche Anleitungen für die Zielverwirklichung ge-

ben, voranzustellen. Wo dies im konkreten Zusammenhang einzelner Bestimmungen erforderlich ist, wird zudem auf die Notwendigkeit einer Abwägung ausdrücklich hingewiesen (z. B. in § 18 Abs. 4).

Der bisherige § 1 Abs. 3 entfällt ebenfalls. Die mit der gesetzlichen Vermutung einer Zielharmonie zwischen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft und Naturschutz- und Landschaftspflege verbundene Sonderstellung der Land- und Forstwirtschaft kann insbesondere angesichts der tatsächlichen Entwicklung in der Landwirtschaft nicht mehr aufrechterhalten werden. Diese Entwicklung erfordert, daß die Maßnahmen der Land- und Forstwirtschaft ebenso wie die Maßnahmen anderer Wirtschaftsbereiche verstärkt nach ihren tatsächlichen Wirkungen auf Natur und Landschaft beurteilt werden.

Zu § 2 (Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege)

Absatz 1 Halbsatz 1 entspricht der Regelung im bisherigen § 2 mit redaktionellen Änderungen, die sich aus dem Fortfall der Abwägungsklausel in § 1 ergeben. Die Grundsätze konkretisieren die in § 1 aufgestellten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere für die integrale Raumplanung und für Fachplanungen. Die gesetzlichen Einschränkungen (Erforderlichkeit, Möglichkeit, Angemessenheit, Abwägung) entsprechen allgemeinen Grundsätzen und stellen klar, daß es für den Gesetzesvollzug maßgeblich auch auf die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls ankommt, wobei auch Nutzen/Kostenrelationen eine Rolle spielen („angemessen"). Fachgesetzlich normierte Genehmigungsvorschriften bleiben unberührt.

Der Katalog der Grundsätze in Halbsatz 2 wird neu gefaßt, teilweise konkretisiert, und dabei um weitere Grundsätze ergänzt sowie systematisch neu geordnet.

Nummer 1 (Sicherung des Naturhaushalts) betrifft wie die geltende Fassung den Naturhaushalt (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1) und beschreibt allgemein, wie dieser zu sichern ist. Die Sicherung des Naturhaushalts als des zentralen Schutzgegenstands ist auch maßgeblich für die Auslegung, Anwendung und Tragweite der übrigen Grundsätze.

Nummer 2 (sparsame Nutzung der Naturgüter) stimmt inhaltlich weitgehend mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 der geltenden Fassung überein. Neu, und im Interesse der Ressourcenschonung eingefügt, ist der ausdrückliche Hinweis, daß der Nutzung sich erneuernder Naturgüter besondere Bedeutung zukommt.

Nummer 3 (Erhaltung des Bodens und der Vegetationsdecke) führt den Gehalt des bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 9 wegen ihres engen Zusammenhangs zusammen. Umfassender als bisher (Erhaltung der natürlichen Fruchtbarkeit) wird als Maßstab für den Schutz des Bodens die Erhaltung seiner Funktionen im Naturhaushalt aufgestellt. Einer der wesentlichen Gefährdungsursachen gilt die Forderung, Stoffeinträge auf ein ökologisch vertretbares Maß zu begrenzen. Das Gebot der Sicherung der Pflanzendecke betrifft – neben der Ufervegetation – natürliche oder von Natur aus geschlossene Pflanzendekken, also z. B. nicht land- und forstwirtschaftliche Produktionsflächen in ihrer jeweiligen ordnungsgemäßen Bewirtschaftungsform. Darum konnte der bisherige Vorbehalt „im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung" entfallen. Von Natur aus geschlossene Pflanzendecken können durch menschliche Einwirkungen lückenhaft geworden sein. Dann umfaßt das Sicherungsgebot ggf. auch die Wiederherstellung. Unabhängig von der jeweiligen Nutzungsform, also auch für die landwirtschaftliche Nutzung, gilt der Grundsatz, daß Bodenerosionen zu vermeiden sind. Das bisherige Wiederbegrünungsgebot ist in der umfassenderen Forderung aufgegangen, bei ihrer Pflanzendecke beraubten Böden eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermöglichen. Dies erfordert bisweilen aktive Vorbereitungs- oder begleitende Maßnahmen, kann aber auch durch bloßes Gewährenlassen geschehen.

Nummer 4 (Vermeidung von Luftverunreinigungen und Lärm) entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 7. Als ungefährer ökologischer Maßstab für die zu fordernde Luftqualität wird die Überlebensfähigkeit auch der empfindlichen Bestandteile des Naturhaushalts eingeführt.

Nummer 5 (Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen) baut auf dem bisherigen Grundsatz in § 2 Abs. 1 Nr. 8 auf. Angesichts der globalen Gefahren für das Klima wird jedoch nicht mehr vorrangig auf das örtliche Klima abgestellt. Das Gebot der Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen wird konkretisiert durch das Gebot, Flächen mit günstiger klimatischer Wirkung (Wald, Luftaustauschbahnen), die in erhöhtem Maße der Beseitigung oder Beeinträchtigung durch menschliche Einflüsse (z. B. durch Baumaßnahmen) ausgesetzt sind, zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Im Zusammenhang mit der Pflicht, unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen, wird die Erweiterung von Waldflächen hervorgehoben, sofern dabei standortgerechte Baumarten gewählt werden. Dies sind die wesentlichen Maßnahmen, mit denen der Naturschutz einen Beitrag zum Klimaschutz leisten kann.

Nummer 6 (Erhaltung von Gewässern) entspricht im wesentlichen der geltenden Fassung, zielt aber nur auf natürliche und naturnahe Gewässer, die es zu erhalten oder wiederherzustellen gilt. Natürlich ist ein Gewässer, das von Menschen nicht verändert ist. Als naturnah ist ein vom Menschen nicht wesentlich verändertes Gewässer anzusehen. Die bloße Vermehrung von (künstlichen) Gewässern, etwa bei der Gestaltung von Freizeitlandschaften, ist kein Ziel des Naturschutzes. Der besonderen Bedeutung für einen vorsorgenden Hochwasserschutz entsprechend wird ausdrücklich klargestellt, daß natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen zu erhalten oder wiederherzustellen sind. Als bedeutsame Maßnahme zum Schutz vor Gewässerverunreinigungen wird die Erhaltung und Anlage natürlicher und naturnaher Uferrandstreifen, die etwa als Pufferzonen zwischen landwirtschaftlich genutzten Flächen und Gewässern den Austrag von abgeschwemmten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln aus landwirtschaftlichen Flächen

reduzieren, ausdrücklich erwähnt. Die Ersetzung des Wortes „Wasserflächen" durch „Gewässer" ist eine Angleichung an den Sprachgebrauch des WHG. Auch bei Wasserbaumaßnahmen ist darauf zu achten, daß der Ausbau so naturnah wie möglich erfolgt, indem etwa die Linienführung von Gewässern den natürlichen Gegebenheiten angepaßt oder bei der Uferbefestigung natürliche Baustoffe verwendet werden. Im Gegensatz zu einem rein technischen Ausbau leisten naturnahe Wasserbaumaßnahmen einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung des naturgemäßen Landschaftsbildes und zur Gesunderhaltung des Gewässers. Durch die Ersetzung des Begriffs „biologisch" durch „naturnah" soll dieses Anliegen verdeutlicht werden. Ergänzt wird der Grundsatz um das Gebot, Grundwasserabsenkungen zu vermeiden, sofern sie zu erheblichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Biotope führen können. Damit wird der wichtige Zusammenhang zwischen Gewässer- und Biotopschutz deutlichgemacht. Zum Schutz von Gewässern und Gewässerrandstreifen vgl. auch § 23.

Nummer 7 (Abbau von Bodenschätzen) folgt weitgehend dem bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 5. Der Katalog möglicher Ausgleichsmaßnahmen wird zur Verdeutlichung ergänzt. Neben Rekultivierung und naturnaher Gestaltung können auch natürliche Sukzession, Renaturierung oder Wiedernutzbarmachung geeignete Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen darstellen. Zudem wird klargestellt, daß in den Fällen, in denen ein voller Ausgleich nicht möglich ist, die Verpflichtung zur Minderung fortbesteht. Natürliche Sukzession bedeutet die zeitlich aufeinanderfolgende Ablösung einer Organismengesellschaft durch eine andere ohne weitere Einflußnahme des Menschen, also durch die Lebenstätigkeit der Organismen selbst.

Nummer 8 (wildlebende Tiere und Pflanzen, Biotope) übernimmt den bisherigen Grundsatz in § 2 Abs. 1 Nr. 10, stellt aber zusätzliche Anforderungen für den Biotopschutz auf. Zahlreiche Arten sind – ggf. im jahreszeitlichen Rhythmus – innerhalb ihrer Lebensräume auf einen Wechsel zwischen Teillebensräumen oder auch zwischen verschiedenen Ökosystemen zwingend angewiesen (z. B. Krötenwanderungen, Fischtreppen). Der Verinselung von Lebensstätten und -räumen, die nur im Verbund ausreichende Lebensbedingungen für bestimmte Arten und Lebensgemeinschaften bieten, kann in vielen Fällen nur durch die Schaffung von vernetzten Systemen begegnet werden. Die Bestandteile solcher Biotopverbundsysteme sind erforderlichenfalls in geeigneter Weise zu sichern (z. B. durch Unterschutzstellung, Flächenankauf durch die öffentliche Hand).

Nummer 9 (ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen) verdeutlicht und konkretisiert den bisher in § 2 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 enthaltenen Grundsatz, auch im besiedelten Bereich noch vorhandene Naturbestände und ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen naturnah zu erhalten und zu entwickeln. Derart naturbelassene Freiraumflächen ermöglichen in viel höherem Maß als herkömmliche Grünanlagen die Existenz zahlreicher wildlebender Tier- und Pflanzenarten auch im Siedlungsbereich. Neben dieser ökologischen Funktion erfüllen sie auch eine soziale, indem sie die Freiraum- und Erholungsqualität dicht besiedelter Wohngebiete erhöhen. Zur Erfassung ökologisch bedeutsamer Kleinstrukturen im Siedlungsbereich kann auf die in der Praxis häufig angewandten Biotopkartierungen zurückgegriffen werden.

Nummer 10 (Erhaltung unbebauter Bereiche) entspricht in Satz 1 dem bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1. Eine Ergänzung (Satz 2) besagt, daß nicht mehr benötigte überbaute oder versiegelte Flächen, soweit dies möglich und zumutbar ist, zu renaturieren (insbesondere zu entsiegeln) sind. Dieser Grundsatz, der, wie andere Grundsätze auch, nicht den einzelnen Bürger unmittelbar, sondern die Behörden und Träger öffentlicher Belange betrifft, läßt sich aus dem in § 1 aufgestellten Ziel ableiten, Natur und Landschaft auch im besiedelten Bereich nicht nur zu schützen, sondern ggf. auch wiederherzustellen. Die Bodenversiegelung ist – neben dem Eintrag von Schadstoffen – eine der Hauptursachen für den Verlust natürlicher Bodenfunktionen. In weiter zunehmendem Umfang werden von dem nicht vermehrbaren Naturgut Boden Flächen für Baugrund, Siedlungserweiterung, neue Gewerbegebiete, Verkehrswegebau usw. in Anspruch genommen. Soweit die Wiedernutzbarmachung bereits versiegelter Flächen nicht in Betracht kommt, ist die Renaturierung ein unverzichtbares Mittel zur Begrenzung des Flächenverbrauchs. Betroffen sind solche Flächen, die endgültig nicht mehr benötigt werden, ggf. also auch entwidmet wurden, da vor der Entwidmung eine Wiederingebrauchnahme jederzeit (rechtlich) möglich ist. Gleichermaßen sinnvoll und ausreichend kann es sein, statt der Renaturierung der Flächen diese der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Nummer 11 (Berücksichtigung von Landschaftsstrukturen) enthält den neuen Grundsatz, bei der planerischen Konzeption baulicher Anlagen die gegebenen landschaftlichen Strukturen zu berücksichtigen. Dieses im Grunde selbstverständliche Prinzip zum gesetzlichen Grundsatz zu erheben, erscheint angesichts der vielerorts im Außenbereich zu beobachtenden baulichen Fehlentwicklungen geboten. Zusätzlich wird gefordert, Verkehrswege zu bündeln, soweit dadurch der Verbrauch und die Zerschneidung der Landschaft, die zur ökologisch schädlichen Verinselung führt, begrenzt werden kann.

Nummer 12 (Erholungsvorsoge) entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 11 und 12 und hebt die Bedeutung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen hervor. Die Landschaft ist auch in ihrer besonderen Erholungsqualität zu sichern. Dazu gehören neben den das Landschaftserlebnis ausmachenden ästhetischen Momenten (charakteristische Landschaftsstrukturen) die das Wohlbefinden und die Gesundheit fördernden Vorzüge der freien Natur (reine Luft, sauberes Wasser, Ruhe usw.). Erholungsvorsorge durch Bereitstellung geeigneter Flächen kann im Rahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aber nur der „natur- und landschaftsverträglichen" Erholung zugute kommen. Eine so verstandene Erholung, die auch sportliche Aktivitäten mit einschließen kann, ist am ehesten auch mit den sonstigen Schutzzielen vereinbar. Ein sich über

die Eigenart der natürlichen Umgebung und die vorhandenen natürlichen Ressourcen hinwegsetzender Ausbau touristischer Infrastrukturen nimmt letztlich der Natur die Eignung als Erlebnis- und Erholungsraum. Darum wird in Satz 4 hervorgehoben, daß Pflege-, Gestaltungs- und Erschließungsmaßnahmen nur im unbedingt notwendigen Umfang vorgenommen werden sollen. Allerdings muß die Zugänglichkeit der Landschaft, einschließlich deren Funktion für sportliche Betätigung, gewährleistet bleiben, wozu jedoch in der Regel das allgemeine Betretensrecht (§ 52) ausreicht. Vordringlich ist die Bereitstellung von für die Kurz- und Naherholung geeigneten ausreichenden Flächen im siedlungsnahen Bereich, um den Druck auf noch unberührte Landschaften zu begrenzen.

In Nummer 13 (Erhaltung von Kulturlandschaften) wird der im bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 13 angesprochene Aspekt des Erhalts der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler in den Kontext des Erhalts historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart einbezogen. Diese Verknüpfung rechtfertigt sich nicht nur aus dem in vielen Fällen maßgeblichen Zusammenhang zwischen den vorgenannten Elementen, sondern ist insbesondere auch aus kompetenzrechtlichen Gründen geboten. Es wird klargestellt, daß der Umgebungsschutz der genannten Denkmäler nicht im allgemeinen – und damit in die Kompetenz des Denkmalschutzrechts der Länder fallenden – Sinne, sondern nur insoweit von den Grundsätzen des BNatSchG umfaßt ist, als es gleichzeitig auch um den Schutz der für den Naturschutz wichtigen Flächen geht.

Absatz 2 bezieht sich auf internationale und gemeinschaftsrechtliche Aspekte des Naturschutzes. Ein wirksamer Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume und damit der biologischen Vielfalt erfordert in besonderem Maße auch eine Zusammenarbeit auf supra- und internationaler Ebene. Dies spiegelt sich nicht nur in zahlreichen schon bislang getroffenen internationalen Übereinkommen wieder. Insbesondere ist dies auch bei der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung in Rio 1992 bestätigt worden, wo die weltweiten Naturschutzzusammenhänge und -probleme sehr deutlich geworden und auf breiter Basis in das politische Bewußtsein gerückt worden sind und u. a. zur Unterzeichnung der Konvention über biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992 durch inzwischen über 170 Staaten und der EG geführt haben. Absatz 2 wendet sich, ohne über die aus internationalen und gemeinschaftsrechtlichen Übereinkommen sich ergebenden Verpflichtungen hinauszugehen, mit einem Appell an Bund und Länder, die internationalen Bemühungen und die Verwirklichung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Naturschutzes zu unterstützen, Satz 1. Daß dabei der ersten umfassenden, gemeinschaftsweit verbindlichen Rechtsgrundlage zur Erhaltung und Entwicklung des Europäischen Naturerbes, der FFH-Richtlinie, maßgebliche Bedeutung zukommt, wird mit den Sätzen 2 bis 5 zum Ausdruck gebracht. Die in den Sätzen 2 und 3 angesprochene Verpflichtung zur Förderung der Errichtung und des Zusammenhalts des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gibt dabei die eigentliche Zielsetzung der FFH-Richtlinie (Artikel 3 und 10) wieder. Die in Satz 4 genannten Überwachungsmaßnahmen zielen auf die Erhaltung der Biotope und Arten von gemeinschaftlichem Interesse und der europäischen Vogelarten und gehen dabei auf die entsprechenden allgemeinen Anforderungen der Artikel 2, 6, 10 und 11 der FFH-Richtlinie zurück. Die in Satz 5 genannten Vorgaben stellen einen wesentlichen Maßstab sowohl für die Bestimmung von Maßnahmen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie als auch für die Prüfung und inhaltliche Ausgestaltung sonstiger richtlinienrelevanter Maßnahmen, insbesondere gemäß Artikel 6 Abs. 4 UnterAbs. 1 der FFH-Richtlinie von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Fällen zulässiger Beeinträchtigungen zur Wahrung der Kohärenz des Netzes „Natura 2000“, dar.

Die Ermächtigung der Länder in Absatz 3, weitere Grundsätze aufzustellen, entspricht Absatz 2 der bisher geltenden Fassung.

Absatz 4 hebt – angesichts dessen, daß die bestehende Kultur- und Erholungslandschaft wesentlich auf den jahrhundertelangen Leistungen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft beruht – ihre insoweit nicht bestreitbare Bedeutung hervor, wenn auch von einer generellen Zielkonformität mit dem Naturschutz nicht mehr ausgegangen werden kann. Landwirtschaft ist hierbei i. S. d. § 201 des Baugesetzbuchs zu verstehen, umfaßt also u. a. den Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft, die gartenbauliche Erzeugung, den Erwerbsobstbau, den Weinbau und die berufsmäßige Imkerei. Die Sonderregelung in Absatz 4 steht mit der Streichung des bisherigen § 1 Abs. 3 im Zusammenhang. Es wäre darum verfehlt, daraus den Schluß zu ziehen, daß bei Naturschutzmaßnahmen andere Belange – insbesondere solche, die gleichfalls, ggf. teilweise oder mittelbar, Naturschutzzielen entsprechen – nicht gebührend zu berücksichtigen wären. Dies wäre auch mit der generellen Abwägungsklausel eingangs des § 2 nicht vereinbar. Beispielhaft kann der Bereich der Umweltforschung und -lehre sowie der Umwelterziehung hervorgehoben werden. Daß hierfür oft die Möglichkeit des Zugangs zu auch schützenswerten Ökosystemen erforderlich ist, muß bei Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden.

Zu § 3 (Beachtung der Ziele und Grundsätze)

Während die in § 2 aufgestellten Grundsätze Maßnahmen und Entscheidungen von Behörden betreffen, fordert die neue Regelung des § 3 jedermann auf, im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beizutragen und auf die in § 1 genannten Schutzgüter Rücksicht zu nehmen.

Es handelt sich hierbei allerdings nicht um konkrete Handlungspflichten, die für sich allein durch Verwaltungsanordnungen erzwingbar oder ordnungsrechtlich sanktionierbar wären. Als Verhaltensmaßstab kann der Vorschrift bei der Anwendung und Auslegung anderer Vorschriften und im Zusammenhang

mit der Sozialbindung des Eigentums aber Bedeutung zukommen. Entsprechende Regelungen enthalten die Naturschutzgesetze der meisten Länder.

Zu § 4 (Aufgaben der Behörden)

§ 4 enthält gegenüber der bisherigen Fassung des § 3 keine inhaltlichen Veränderungen. Der Begriff „Behörde" ist i. S. des § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zu verstehen, umfaßt aber auch sonstige mit Verwaltungsaufgaben befaßte Stellen.

Absatz 1 entspricht wörtlich dem bisherigen § 3 Abs. 1.

Absatz 2 richtet sich nunmehr aus kompetenzrechtlichen Gründen nur an die Behörden des Bundes, Satz 1. Satz 2 enthält eine Angleichung an den Sprachgebrauch des Verwaltungsverfahrensrechts, wonach Behörden im Rahmen ihrer Beteiligung „Stellungnahmen" abgeben.

Absatz 3 richtet sich an die Länder mit der Vorgabe, dem Absatz 2 entsprechende Vorschriften zu erlassen, Satz 1. Satz 2 knüpft an den bisherigen § 3 Abs. 3 an, stellt aber im Sinne der kompetenzrechtlichen Aufgabenzuweisung klar, daß die Länder die Beteiligung anderer Behörden bei Planungen und Maßnahmen der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden zu regeln haben.

Zu § 5 (Vertragliche Vereinbarungen)

Der neue § 5 trägt der Tatsache Rechnung, daß beim Schutz von Natur und Landschaft in der Fläche die Unterstützung seitens der betroffenen Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Darum sollen die Behörden prüfen, ob notwendige Maßnahmen ohne Gefährdung des mit ihnen verfolgten Zwecks und ohne zeitliche Verzögerung auch im Wege vertraglicher Vereinbarungen mit den Betroffenen durchgeführt werden können. Erweisen sich freiwillige Vereinbarungen nach Maßgabe dieser Voraussetzungen als sinnvoll, sind sie hoheitlichen Anordnungen vorzuziehen. Hierdurch wird das in § 54 VwVfG vorgesehene Handlungsermessen, wonach die Behörde, anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen „kann", insoweit eingeschränkt. Gerade im Bereich der Land- und Forstwirtschaft erscheint es – auch angesichts der veränderten agrarpolitischen Rahmenbedingungen – notwendig, vermehrt auf die freiwillige Mitwirkung der Betroffenen zurückzugreifen und Lösungen durch vertragliche Vereinbarungen zu suchen. In den Ländern ist zunehmend die Tendenz zu beobachten, durch Aufstellung und Durchführung von Naturschutzprogrammen auf freiwilliger Basis die für den Naturschutz wichtigen Flächen zu sichern. Diese positive Entwicklung soll § 5 verstärken. Bei der Vertragsausgestaltung kann es sich anbieten, im Rahmen des rechtlich Möglichen zu vereinbaren, daß nach Ablauf des Vertrags die Grundfläche wieder in die ursprüngliche Nutzung zurückgeführt werden kann. Bedeutsam ist eine solche Vereinbarung dann, wenn sich die Grundfläche auf Grund vertraglich vereinbarter Maßnahmen während der Laufzeit des Vertrags in einen ökologisch wertvollen Zustand entwickelt hat; vgl. auch Begründung zu § 33.

Die auf Grund des § 5 von den Ländern zu erlassenden Vorschriften richten sich nur an die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden; andere Behörden und Stellen, etwa die im Rahmen der Bauleitplanung tätig werdenden Gemeinden, sind nicht angesprochen.

Zu § 6 (Grundflächen der öffentlichen Hand)

Diese Regelung tritt neben diejenige des § 53, wonach die öffentliche Hand für die Erholung der Bevölkerung geeignete Grundstücke bereitstellen soll, und ergänzt die in § 4 festgelegte Verpflichtung der Behörden zur Unterstützung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Absätze 1 und 2 stellen klar – was bisher nicht unstreitig war –, daß sich diese Pflicht insoweit auch auf den bloß fiskalischen Bereich erstreckt, als es um Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand geht (z. B. Wald- und Gewässerflächen, militärisch genutzte Flächen). § 6 ist auch im Zusammenhang mit der allgemeinen Verpflichtung nach § 3 zu sehen, die Behörden selbstverständlich einschließt. Neue Zuständigkeiten neben denen der Naturschutzbehörden oder neue eigenständige Aufgaben werden damit nicht begründet.

Aus kompetenzrechtlichen Gründen richtet sich Absatz 1 unmittelbar nur an den Bund. Satz 1 hebt die Verpflichtung des Bundes hervor, bei der Bewirtschaftung der in seinem Eigentum oder Besitz befindlichen Grundflächen die in den §§ 1 und 2 genannten Ziele und Grundsätze in besonderer Weise zu berücksichtigen und damit den Belangen des Naturschutzes in vorbildhafter Weise Rechnung zu tragen. Soweit es sich um Waldflächen handelt, stimmen diese Grundsätze im allgemeinen mit einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Sinne des Bundeswaldgesetzes überein. Satz 2 verpflichtet zur Rücksichtnahme auf aus Naturschutzgründen besonders wertvolle Grundflächen. Solche Flächen sollen in ihrer ökologischen Beschaffenheit nach Möglichkeit nicht nachteilig verändert werden. Welche Flächen in Betracht kommen, ist nicht ausdrücklich geregelt. Aus dem Zusammenhang mit anderen Vorschriften lassen sich aber Flächen dazu rechnen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung, insbesondere als Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile, erfüllen. Die über Satz 1 hinausgehende Verpflichtung nach Satz 2 soll dazu dienen, den Grundbesitz des Bundes – soweit er sich dazu anbietet – in wesentlich größerem Umfang als bisher dem Schutz der Natur nutzbar zu machen. In welcher Form den Sätzen 1 und 2 entsprochen werden soll, bleibt dem pflichtgemäßen Handeln der jeweiligen Behörden überlassen. In Betracht kommt etwa der Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln oder auf solche Maßnahmen, die den vorhandenen Zustand erhaltenswerter Standorte nachteilig verändern (z. B. bauliche Maßnahmen). Positive Handlungspflichten (z. B. Baumartenwechsel) zur Verbesserung der ökologischen Wertigkeit bestimmter Flächen werden durch Absatz 1 nicht auferlegt.

Nach Absatz 2 sollen die Länder für ihren Bereich sowie für die genannten Gebietskörperschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts ebenfalls Vorschriften über die Bewirtschaftung von Grundflächen erlassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Stiftungen) sind einbezogen, da sie oftmals über beträchtlichen Grundbesitz verfügen. Nicht erfaßt werden damit die Kirchen und Religionsgemeinschaften, da aus deren Organisation als öffentlich-rechtliche Körperschaften i. S. d. Artikels 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 der Weimarer Reichsverfassung keine Gleichstellung mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften folgt, denn sie sind nicht in den Staat eingegliedert und nicht als staatliche, sondern als gesellschaftliche Einrichtungen zu verstehen.

Die sich aus Absatz 1 oder Vorschriften nach Absatz 2 ergebenden Verpflichtungen finden ihre Grenzen in dem Funktionsvorbehalt des Absatzes 3 für wichtige öffentliche Belange. Dies gilt nach Nummer 1 für die öffentliche Zweckbestimmung von Grundflächen der öffentlichen Hand. Es muß sich hierbei um eine bereits „bestimmte", ggf. auch künftige, öffentliche Zweckbindung (z. B. Zwecke der Landesverteidigung) handeln, d. h. die Grundfläche oder eine Gruppe bestimmter Grundflächen müssen bereits für bestimmte öffentliche Zwecke vorgehalten sein. Unberührt von den Verpflichtungen bleiben auch Planungen und Maßnahmen, die den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs – BauGB) entsprechen, Nummer 2. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen gemeindlicher Bodenbevorratung, z. B. der Ankauf von Flächen, die zu einem späteren Zeitpunkt einer bestimmten Nutzung zugeführt werden sollen. Verpflichtungen, die sich für die Rechtsnachfolger der Treuhandanstalt aus dem Privatisierungsauftrag gem. § 1 Abs. 1 des Treuhandgesetzes vom 17. Juni 1990 (GBl. I S. 300; BGBl. II 1990 S. 897), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766) und Artikel 1 des Gesetzes zur abschließenden Erfüllung der verbliebenen Aufgaben der Treuhandanstalt vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2062), ergeben, bleiben ebenfalls unberührt, Nummer 3. Nach § 1 Abs. 6 des Treuhandgesetzes ist allerdings bei der Privatisierung des ehemals volkseigenen Vermögens neben den ökonomischen, strukturellen und eigentumsrechtlichen Besonderheiten auch den ökologischen Belangen Rechnung zu tragen. Spezielle Rechtsvorschriften, die den Schutz bestimmter Flächen betreffen (z. B. Schutzgebietsverordnungen), bleiben von Absatz 3 unberührt.

Zu § 7 (Duldungspflicht)

§ 7 entspricht wörtlich dem bisherigen § 10.

Zu § 8 (Begriffe)

Die Vorschrift bestimmt die für das Gesetz maßgebenden Begriffe von übergreifender Bedeutung, insbesondere solche EG-rechtlicher Art, die in die deutsche Gesetzessprache bisher nicht eingeführt sind.

Absatz 1 enthält die für den Biotopschutz relevanten Begriffe.

Nummer 1 betrifft den Naturhaushalt und beschreibt diesen in Anlehnung an § 2 Nr. 6 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) als das komplexe Wirkungsgefüge aller natürlichen Faktoren wie Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt.

Die Definition des Begriffs „Biotope" in Nummer 2 entspricht der im bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 10 enthaltenen Klammerdefinition.

Bei den unter Nummer 3 angesprochenen, in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten Biotopen handelt es sich um „natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse" i. S. d. Artikels 1 Buchstabe c dieser Richtlinie, d. h. u. a. um solche, die im Bereich ihres natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht sind oder infolge ihres Rückgangs bzw. ihres an sich schon begrenzten Vorkommens ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet haben.

Bei den unter Nummer 4 genannten „prioritären" Biotopen handelt es sich um „prioritäre natürliche Lebensraumtypen" (von gemeinschaftlichem Interesse) i. S. d. Artikels 1 Buchstabe d der FFH-Richtlinie. Dies sind vom Verschwinden bedrohte Biotope, für die aufgrund ihrer besonderen Bedeutung spezifische Vorgaben in der Richtlinie und entsprechend in den maßgeblichen Umsetzungsbestimmungen vorgesehen sind.

Nummer 5 bezieht sich auf jene Gebiete, die nach den Kriterien dieser Richtlinie (Artikel 4 Abs. 1 und 2) ausgewählt werden und den Richtlinienvorgaben in vollem Umfang unterliegen. Die Definition trägt dabei dem Umstand Rechnung, daß, unabhängig von einer etwaigen nationalen Schutzgebietsausweisung, bereits unmittelbar an die Aufnahme eines Gebiets in die Gemeinschaftsliste Rechtsfolgen geknüpft sind (Artikel 4 Abs. 5 der FFH-Richtlinie).

Nummer 6 betrifft Gebiete, die gleichfalls Bestandteile des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000" sind (Artikel 3 Abs. 1 UnterAbs. 2 der FFH-Richtlinie). Ihre Auswahl richtet sich zwar nach wie vor nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie. Sie unterliegen jedoch bereits vor einer förmlichen nationalen Unterschutzstellung gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen (Artikel 7 der FFH-Richtlinie).

In Nummer 7 wird der Begriff „Konzertierungsgebiete" in Anlehnung an Artikel 5 der FFH-Richtlinie bestimmt. Es handelt sich dabei um Gebiete, über deren Aufnahme in die Gemeinschaftsliste bei Meinungsverschiedenheiten ein bilaterales Abstimmungsverfahren zwischen Kommission und betroffenem Mitgliedstaat durchgeführt wird. Von der Einleitung dieses Verfahrens bis zu einer Beschlußfassung durch den Rat unterliegt das Gebiet einem Verschlechterungsverbot (Artikel 5 Abs. 4 der FFH-Richtlinie).

In Nummer 8 wird der Begriff „Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000" in Anlehnung an Artikel 3 Abs. 1 der FFH-Richtlinie definiert.

In Nummer 9 wird der Begriff „Erhaltungsziele" im Hinblick auf die in Gebieten von gemeinschaftlicher

Bedeutung bzw. in Europäischen Vogelschutzgebieten vorkommenden (EG-rechtlich schutzbedürftigen) Biotope und Arten definiert. Dies ist erforderlich, weil der Begriff an mehreren Stellen des Gesetzentwurfs verwendet wird und noch nicht allgemein gebräuchlich ist. Der Begriff „Erhaltungsziele" stellt für den Zeitraum vom Beginn des gemeinschaftsrechtlich bedingten Schutzes bis zu einer normativ-verbindlichen Konkretisierung des Schutzzwecks, d. h. in der Regel bis zu einer förmlichen Schutzgebietsausweisung, den Maßstab für die Prüfung von Maßnahmen innerhalb und, soweit sie richtlinienrelevant sind, auch außerhalb des Schutzgebiets nach Artikel 6 Abs. 2 bis 4 und den entsprechenden Umsetzungsvorschriften dar.

Nummer 10 bestimmt den Begriff „Schutzzweck". Durch den Verweis auf die Vorschriften über Schutzgebiete wird dabei klargestellt, daß nach einer Schutzgebietsausweisung jeweils auf die normativen Konkretisierungen des Schutzzwecks und nicht mehr auf die allgemeinen Erhaltungsziele abzustellen ist.

Absatz 2 definiert die für den Artenschutz relevanten Begriffe.

Die Begriffsbestimmungen für Tiere (Nummer 1), Pflanzen (Nummer 2) und heimische Art (Nummer 5) entsprechen denjenigen des bisherigen § 20 a Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 4. Dies gilt teilweise auch für die Begriffsbestimmung von Art (§ 20 a Abs. 3) in Nummer 3, die sich im übrigen aber an diejenige der EG-Artenschutzverordnung anlehnt. Letzteres gilt auch für die Begriffsbestimmung von Population in Nummer 4. Nummer 6 definiert „gebietsfremde Art". Der Begriff „gebietsfremd" ist in räumlicher Beziehung enger als „heimisch" i. S. der Nummer 5, dessen Bezugsrahmen das gesamte Inland ist. Gebietsfremd ist eine Art, wenn sie in dem betreffenden Gebiet von Natur aus nicht vorkommt, dort also nicht ihr natürliches Verbreitungsgebiet hat. Bei Pflanzen ist auch der Begriff „standortfremd" geläufig. Auch in zeitlicher Hinsicht deckt sich „gebietsfremd" nicht mit „heimisch". Arten, die heute regional verdrängt oder ausgestorben, in geschichtlicher Zeit aber in der betreffenden Region vorgekommen, also i. S. der Nummer 5 als heimisch anzusehen sind, sind gleichwohl dann als „gebietsfremd" zu beurteilen, wenn der Verdrängungsvorgang bereits längere Zeit zurückliegt, so daß sich Fauna oder Flora auf das Verschwinden der Art eingestellt hat, die Wiederansiedlung also problematisch ist und einer Kontrolle bedarf. Hierfür ist generell ein Zeitraum von 100 Jahren zugrundegelegt worden.

Bei den unter Nummer 7 genannten, in den Anhängen II, IV und V der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten handelt es sich um die „Arten von gemeinschaftlichem Interesse" i. S. d. Artikels 1 Buchstabe g der FFH-Richtlinie, d. h. um bedrohte, potentiell bedrohte, seltene oder endemische Arten.

Unter diesen sind die „prioritären" Arten i. S. d. Artikels 1 Buchstabe h der FFH-Richtlinie als bedrohte Arten hervorgehoben (Nummer 8). Für sie enthält die FFH-Richtlinie die gleichen spezifischen Vorgaben wie für die prioritären Biotope.

Europäische Vogelarten (Nummer 9) sind nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie alle wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

Nummer 10 führt die besonders geschützten Arten auf, für die – über den allgemeinen Artenschutz hinaus – strengere Schutzvorschriften gelten. Die Buchstaben a und b legen die kraft Gesetzes besonders geschützten Arten fest. Soweit Arten i. S. des Buchstaben b in die Anhänge A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgenommen sind, ist dies für ihre Einstufung maßgebend. Darüber hinaus sind besonders geschützte Arten solche, die durch Rechtsverordnung des Bundesumweltministeriums unter Schutz gestellt sind (§ 47 Abs. 1 Nr. 2). Im Interesse der einheitlichen Durchführung des unmittelbar geltenden EG-Verordnungsrechts umfassen die unter Buchstabe a genannten Kategorien auch dem Jagdrecht unterliegende Arten. Demgegenüber werden von den unter Buchstabe b genannten Arten – entsprechend dem bisherigen Recht (vgl. § 20 e Abs. 2) – die dem Jagdrecht nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) dem Jagdrecht unterliegenden Arten nicht erfaßt. Gleiches gilt für die unter Buchstabe c genannten Arten. Dies ergibt sich aus der insoweit eingeschränkten Verordnungsermächtigung des § 47 Abs. 1 Nr. 2. Ferner werden die unter Buchstabe b genannten Vogelarten insoweit nicht in den besonderen Schutz einbezogen, als sie nach Artikel 7 i. V. m. Anhang II Teil 2 der Vogelschutzrichtlinie in Deutschland bejagt werden dürfen. Das gilt insbesondere für die durch die Änderungsrichtlinie 94/24/EWG dort aufgenommenen Rabenvögel. Die Wahrung des EG-rechtlich vorgegebenen Schutzstandards ist Aufgabe des Jagdrechts. Die in Teil 1 des Anhangs II der Vogelschutzrichtlinie genannten Arten, die im gesamten Anwendungsbereich der Richtlinie bejagt werden dürfen, unterliegen ohnedies überwiegend dem Jagdrecht nach § 2 Abs. 1 BJagdG.

Nummer 11 führt die streng geschützten Arten auf, für die zusätzliche Schutzvorschriften (Störungsverbote) und strengere Sanktionsbestimmungen bei Verletzung der Schutzvorschriften (ggf. Strafbestimmungen) gelten. Neben den kraft Gesetzes als streng geschützt eingestuften Arten (Buchstaben a und b) sind dies die durch Rechtsverordnung nach § 47 Abs. 1 entsprechend bezeichneten Arten.

Nummer 12 lehnt sich für „in der Gemeinschaft gezüchtet" an § 11 der bisher geltenden Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) an.

Die Definition von „künstlich vermehrt" in Nummer 13 ist den WA-Resolutionen 2.12 und 5.10 nachgebildet.

Absatz 3 betrifft weitere für den Artenschutz wichtige Begriffe.

Der Begriff des unmittelbaren Zugriffs umfaßt nach Nummer 1 aus Vereinfachungsgründen die im wesentlichen im bisherigen § 20 d Abs. 1 und § 20 f Abs. 1 genannten Einzeltatbestände. Er ist aus EG- und rahmenrechtlichen Gründen auf absichtliche Handlungen beschränkt.

Die Begriffsbestimmung des „Anbietens" in Nummer 2 folgt derjenigen der EG-Artenschutzverordnung. Da sie Werbung usw. einschließt, ist der Begriff weiter als derjenige i. S. des BGB.

Die Festlegung von „rechtmäßig" in Nummer 3 entspricht dem Terminus „in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Schutz der betreffenden Art" im bisherigen Artenschutzrecht und dient der textlichen Vereinfachung. Übereinstimmung muß nicht nur mit nationalen Rechtsvorschriften und EG-Verordnungsrecht bestehen, sondern auch mit den Bestimmungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie und des WA. Diese erweiterte Bedeutung von „rechtmäßig" ist für die Artenschutzbestimmungen wichtig. So ist die Ausnahmevorschrift in § 40 Abs. 1 für Naturentnahmen in der Gemeinschaft an deren Rechtmäßigkeit auch im Sinne des EG-Rechts gebunden. Dies ist für Fälle bedeutsam, in denen die Richtlinien noch nicht in nationales Recht umgesetzt waren.

Die Nummern 4 und 5 entsprechen dem bisherigen § 20 a Abs. 6 Nr. 2 und 3.

Die Gleichstellung von „Tausch" usw. mit „Verkauf" in Absatz 4 entspricht der Begriffsbestimmung von „Verkaufen" in der EG-Verordnung. Mit „entgeltlichem Überlassen zum Gebrauch oder zur Nutzung" ist Vermieten und Verpachten mit umfaßt.

Absatz 5 enthält eine Klarstellung. Im Hinblick auf die bisherige Rechtslage ist in Fällen, in denen es auf den Zeitpunkt der Unterschutzstellung ankommt (z. B. nach § 40), die frühere Unterschutzstellung nach den bisherigen Vorschriften maßgeblich, und nicht z. B. der Zeitpunkt der Aufnahme der Art in die auf Grund dieses Gesetzes neu zu fassende BArtSchV. Entsprechendes gilt für streng geschützte Arten.

Absatz 6 enthält in Satz 1 gleichfalls eine Klarstellung. Wegen des Vorrangs des EG-Rechts sind im Zweifelsfall die Begriffsbestimmungen der EG-Verordnung maßgebend, soweit ihr Anwendungsbereich betroffen ist. Satz 2 enthält eine dem § 1 Abs. 2 der Chemikalien-Bußgeldverordnung vom 30. März 1994 (BGBl. I S. 718) nachgebildete, der gesetzestechnischen Vereinfachung dienende dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung der im Gesetz genannten Anhänge der angegebenen EG-Rechtsakte. Hierdurch werden in gemeinschafts- und verfassungsrechtskonformer Weise fortlaufende Gesetzesanpassungen an die Änderungen der vorgenannten Anhänge entbehrlich.

Zu § 9 (Bekanntmachung)

Die Bekanntmachungsverpflichtung des Bundesumweltministeriums betrifft EG-rechtlich bedeutsame Gebiete sowie die besonders bzw. streng geschützten Arten.

Nummer 1 bestimmt, daß die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Europäischen Vogelschutzgebiete sowie Konzertierungsgebiete im Bundesanzeiger bekanntgegeben werden. Diese Bekanntmachung ist im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip erforderlich. Danach können die solche Gebiete betreffenden richtlinienbedingt spezifischen Anforderungen Dritten gegenüber nur gelten, wenn diese sich entsprechend informieren und darauf einstellen können. Da die mit einem Gebiet im Sinne der Nummer 1 im Zusammenhang stehenden Anforderungen landesübergreifend sein können, ist eine Bekanntmachung auf Bundesebene geboten. Entsprechende Überlegungen gelten für die Bekanntmachung der besonders bzw. streng geschützten Arten nach Nummer 2.

Zu § 10 (Vorschriften für die Landesgesetzgebung)

§ 10 entspricht dem bisherigen § 4. Bei den vorgesehenen Vorschriften handelt es sich grundsätzlich um Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung, die auch als solche erkennbar formuliert sind.

Die unmittelbar geltenden Regelungen sind im einzelnen aufgeführt. Sie beruhen nur zum Teil auf der Rahmengesetzgebungskompetenz des Artikels 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG und sind insoweit Ausnahmen i. S. des Artikels 75 Abs. 2 GG. Es handelt sich um § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3, die §§ 9 und 16, § 25 Abs. 4 Satz 2, § 34 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 53 Abs. 1 und die §§ 59 und 65. Die §§ 39, 40, 45, 46, 47, 49 und 51 beruhen auf Artikel 75 Abs. 1 GG nur, soweit sie auch Besitzverbote betreffen. Gleichfalls nur teilweise auf dieser Kompetenz beruhen die §§ 54, 55, 58 und 64. Bei § 58 handelt es sich lediglich um Erweiterungen von Verordnungsermächtigungen nach § 47. Die §§ 64 und 65 sind Übergangsvorschriften.

Eine generelle Verpflichtung der Länder, Entschädigungsregelungen vorzusehen (bisher in § 4 Satz 2), ist in § 10 nicht enthalten, da im Hinblick auf Artikel 72 Abs. 2 GG nicht erforderlich. Eine Sonderregelung hierzu enthält § 57.

Die Anpassungspflicht der Länder (bisher § 4 Satz 2) ist Gegenstand des Artikels 5 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften.

Zu Abschnitt 2 (Umweltbeobachtung, Landschaftsplanung)

Abschnitt 2 faßt die der Vorsorge und vorausschauenden Planung dienenden Vorschriften über die ökologische Umweltbeobachtung und die Landschaftsplanung zusammen.

Die Regelung des § 12 Abs. 2 (Berücksichtigung der Inhalte der Landschaftsplanung in bundesrechtlich vorgesehenen Planungen und Verwaltungsverfahren) ist auf die ausschließliche oder konkurrierende Gesetzgebungskompetenz der Artikel 73 und 74 Abs. 1 GG gestützt. Die übrigen Vorschriften beruhen auf der Gesetzgebungskompetenz des Artikels 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG.

Für die unmittelbar geltende Vorschrift des § 16 (Zusammenwirken bei der Planung) ist eine auf Artikel 75 Abs. 2 GG gestützte Ausnahmeregelung erforderlich. Sie betrifft die Kooperation von Bund und Ländern bzw. zwischen den Ländern. Es handelt sich um eine fachlich gebotene und der Natur der Sache nach allein durch Bundesrecht vorzunehmende Kon-

kretisierung des Prinzips der Bundestreue, das auch im Verhältnis zwischen den Ländern gilt.

Zu § 11 (Umweltbeobachtung)

In das BNatSchG neu eingefügt wird eine Regelung für ein medienübergreifendes ökologisches Umweltbeobachtungssystem. Sie greift die Anregungen des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen auf, der im Sondergutachten „Allgemeine ökologische Umweltbeobachtung" (Oktober 1990) ein Konzept für eine umfassende Ermittlung der ökologischen Situation in Deutschland vorgelegt hat, und orientiert sich an dem entsprechenden Vorschlag einer gesetzlichen Regelung im Entwurf eines Umweltgesetzbuchs – Allgemeiner Teil. Zwar existieren für bestimmte Bereiche der Umwelt zahlreiche Beobachtungsprogramme. Diese ermöglichen jedoch keine ökologische Gesamtschau für eine ganzheitliche und nachhaltige Umweltpolitik. Neben physikalisch-chemischen Meßaufgaben müssen auch biologische Beobachtungsfelder genutzt und zur einer Synopse verknüpft werden. Vorhandene Erhebungen und Statistiken des Bundes (z. B. die vom Deutschen Wetterdienst bereitgestellten Daten) und der Länder sollen für repräsentative Beobachtungsgebiete gebündelt und – etwa im Rahmen der bestehenden Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern über den Datenaustausch im Umweltbereich – optimal genutzt und der Aufwand für ergänzende Erhebungen damit so gering wie möglich gehalten werden. Mit einer ökologischen Umweltbeobachtung des Bundes und der Länder wird ein effektives Instrument für eine vorsorgende Umwelt- und Naturschutzpolitik zur Verfügung stehen. Damit können ökologisch ungünstige Entwicklungen rechtzeitig erkannt, daraus Prioritäten für praktisches Handeln aufgezeigt und Gefahren für Mensch und Umwelt wirkungsvoller begegnet werden.

In Absatz 1 wird dem Bund die Umweltbeobachtung nicht insgesamt, sondern Bund und Ländern jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zugewiesen. Die Aufgabenzuweisung an den Bund betrifft Maßnahmen der Umweltbeobachtung zur Erfüllung ressortspezifischer sowie verwaltungsakzessorischer Aufgaben. Der Bund nimmt beim Aufbau des Umweltbeobachtungssystems eine koordinierende Funktion wahr; eine Änderung der bisherigen Zuständigkeiten für sektorale Erhebungsprogramme ist nicht beabsichtigt.

Absatz 2 umschreibt den Zweck der ökologischen Umweltbeobachtung. Gegenstand der Umweltbeobachtung sind einmal der Zustand des Naturhaushalts und seine Veränderungen, die Folgen solcher Veränderungen und die Einwirkungen auf den Naturhaushalt, zum Beispiel durch Schadstoffeinträge, Bodenversiegelung usw. Zum anderen sind auch die Wirkungen staatlicher Umweltschutzmaßnahmen auf den Zustand des Naturhaushalts zu ermitteln. Insofern ist die Umweltbeobachtung ein Instrument der Erfolgskontrolle staatlicher Umweltschutzmaßnahmen. Inhaltlich ist die Umweltbeobachtung auf langfristig angelegte Untersuchungen ausgerichtet. Der gegenwärtigen Praxis überwiegend bloß sektoraler oder problembezogener Umweltbeobachtung wird damit das Modell einer medien- und sektorübergreifenden Umweltbeobachtung gegenübergestellt. Damit wird der Vorsorgeaspekt der Umweltbeobachtung verstärkt. Außerdem soll einer nur selektiven, auf einige wenige Schadstoffe beschränkten Umweltbeobachtung entgegengewirkt werden.

Im Hinblick auf die bundesstaatliche Kompetenzverteilung begnügt sich Absatz 3 entsprechend der in Absatz 1 vorgenommenen Aufgabenzuweisung mit bundesstaatlichen Kooperationspflichten, die den §§ 2 bis 4 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2619) nachgebildet sind.

Die im Rahmen der ökologischen Umweltbeobachtung notwendige Informationsgewinnung kann zu Konflikten mit rechtlich geschützten Interessen führen. Daher bestimmt Absatz 4 ausdrücklich, daß die Vorschriften über Geheimhaltung (z. B. zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse) und Datenschutz (vgl. Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder) unberührt bleiben.

Zu § 12 (Aufgaben der Landschaftsplanung)

Die Aufgaben der Landschaftsplanung haben angesichts der fortschreitenden Naturzerstörung und der immer intensiveren Eingriffe des Menschen in die natürlichen Wirkungszusammenhänge an Bedeutung und Dringlichkeit gewonnen. Die Nutzung und weitere Inanspruchnahme von Natur und Landschaft durch den Menschen werden wesentlich durch die räumliche Gesamtplanung und raumbezogene Fachplanungen bestimmt. Daher ist es erforderlich, die Einflußmöglichkeiten und die Effektivität der Landschaftsplanung durch gesetzliche Maßnahmen zu verbessern.

Der neu eingefügte § 12 beschreibt die Aufgaben der Landschaftsplanung. Nach Absatz 1 Satz 1 hat die Landschaftsplanung als Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach den Zielen des § 1 und den Grundsätzen des § 2 optimierte Aussagen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Planungsraum zu erarbeiten. Nach Satz 2 hat die Landschaftsplanung auch Beiträge für andere Fachplanungen oder für Gesamtplanungen zu leisten und muß sich mit den Auswirkungen einschließlich der Konfliktsituationen der geplanten Nutzungen auseinandersetzen, sofern sie den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild berühren können. Absatz 1 beschreibt die Aufgaben eines mit anderen Planungen nicht abgestimmten Fachplans. Ob, in welcher Form und in welchem Umfang seine Darstellungen in andere Pläne übernommen werden, bleibt wie bisher dem Landesrecht überlassen.

Absatz 2 Satz 1 regelt das Verhältnis von bundesrechtlich vorgesehenen Planungen und Verwaltungsverfahren zu den Inhalten der Landschaftsplanung (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan) in Form eines Berücksichtigungsgebots. Das bedeutet, daß die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Form,

in der sie durch die Landschaftsplanung konkretisiert worden sind, in die zu treffenden Entscheidungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften mit einzubeziehen sind. Bundesrechtlich vorgesehene Verfahren sind solche, die in Verfahrensvorschriften aufgrund der Kompetenzen der Artikel 73 und 74 GG geregelt sind (z. B. Planfeststellungs- oder genehmigungsverfahren im Verkehrswegebau), auch wenn den Ländern die Regelung näherer Einzelheiten überlassen ist. Auch soweit sie davon Gebrauch machen, ist das Verfahren als solches bundesrechtlich vorgesehen. Aus ihrer Funktion, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu konkretisieren und die Auswirkungen geplanter Maßnahmen auf Natur und Landschaft einschließlich der Konfliktsituationen zu untersuchen und zu bewerten (vgl. § 13), ergibt sich die in Satz 2 ausdrücklich hervorgehobene Bedeutung der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit naturschutzrelevanter Projekte; dies betrifft nicht nur die Umweltverträglichkeitsprüfung im engeren Sinne nach den einschlägigen Vorschriften, sondern z. B. auch die Eingriffsfolgenprüfung nach den §§ 18, 20 und 24 Abs. 1 Satz 3. Satz 3 soll die gebotene Berücksichtigung der Grundzüge der Landschaftsplanung nachvollziehbar machen, indem er an abweichende Entscheidungen ein Begründungserfordernis knüpft.

Absatz 3 bestimmt, daß die Länder dem Absatz 2 entsprechende Vorschriften für landesrechtlich geregelte Planungen und Verwaltungsverfahren (z. B. Planungen und Linienbestimmungen von Landesstraßen) erlassen.

Zu § 13 (Inhalte der Landschaftsplanung)

Die Verbesserung der Effektivität der Landschaftsplanung erfordert auch die Präzisierung der an sie zu stellenden Anforderungen. Bundesrechtliche Mindestanforderungen dienen auch der sachlichen Vereinheitlichung der Landschaftsplanung in den Ländern.

Die im bisherigen § 6 Abs. 2 enthaltene Regelung der Inhalte der Landschaftsplanung wird in einer neuen Vorschrift verselbständigt, da die Mindestanforderungen nunmehr auch für die Landschaftsplanung der höheren Stufen (Landschaftsprogramme, Landschaftsrahmenpläne) Geltung haben sollen. Die Effektivität der Landschaftsplanung soll auch dadurch verbessert werden, daß die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege künftig „zusammenhängend" darzustellen sind. Landschaftsprogramme, Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne sind demnach – unbeschadet ihrer Aufnahme in die Programme und Pläne der Raumordnung bzw. in die Bauleitpläne – vorab als eigenständiges, in sich geschlossenes Fachplanungswerk, bzw. als in sich geschlossene Fachbeiträge zu den genannten Programmen und Plänen, zu erstellen. Gegenüber den bisherigen inhaltlichen Anforderungen ergeben sich im wesentlichen folgende Änderungen:

Der Plan kann nur dann sachgerechte, realitätsbezogene und zukunftsweisende Aussagen treffen, wenn er neben einer Analyse der Ausgangslage (Ist-Situation) auch eine Prognose der weiteren Entwicklung umfaßt. Deswegen ist nach Satz 1 Nummer 1 auch der zu erwartende – und nicht nur wie bisher (§ 6 Abs. 2 Nr. 1) der vorhandene – Zustand von Natur und Landschaft im jeweiligen Planungsraum darzulegen. Die Zielvorstellungen – also der angestrebte Zustand von Natur und Landschaft im Sinne des bisherigen § 6 Abs. 2 Nr. 2 – sind nach Nummer 2 anhand der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1, 2) für den Planungsraum hinreichend zu konkretisieren. Die Konkretisierung entsprechend den jeweiligen Planungsstufen ist von entscheidender Bedeutung für die nach Nummer 4 vorzusehenden oder vorzuschlagenden Erfordernisse und Maßnahmen, aber auch für die Bewältigung der Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Konkretisierung kann und soll auch in der Form von ökologischen Eckwerten, Umweltqualitätszielen oder anderen Standards erfolgen, um die Ziele zu operationalisieren.

Die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft erfolgt gemäß Nummer 3 nach Maßgabe der konkretisierten landschaftsplanerischen Zielvorstellungen (ähnlich der bisherige § 6 Abs. 2 Nr. 1). Sie stellt folglich noch keine Gesamtabwägung mit anderen Anforderungen an Natur und Landschaft dar und nimmt eine solche auch nicht vorweg.

Die nach Nummer 4 darzustellenden Erfordernisse und Maßnahmen leiten sich aus der nach Nummer 3 festzustellenden Differenz zwischen dem anzustrebenden Zustand (Nummer 2) und demjenigen Zustand ab, der ohne die zu treffenden Maßnahmen voraussichtlich eintreten wird (Nummer 1). Die Darstellungen sind nicht auf Maßnahmen im Aufgabenbereich der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden (etwa auf die Darstellung von Flächen, die als Naturschutzgebiete auszuweisen sind) beschränkt. Der Plan hat auch die aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorzuschlagenden Erfordernisse und Maßnahmen darzustellen, die im Aufgabenbereich anderer Behörden und öffentlicher Stellen in deren eigener Verantwortung zu treffen sind, z. B. eine aus Naturschutzgründen notwendige Freihaltung sensibler Zonen von belastenden infrastrukturellen Maßnahmen. Abgesehen von den Berücksichtigungspflichten nach § 12 Abs. 2 und 3 zeigen diese landschaftsplanerischen Erfordernisse auf, worauf sich die Unterstützungspflichten anderer öffentlicher Aufgabenträger im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3 richten. Andere Fachplanungsbehörden sind zur Vermeidung oder Beseitigung von Schäden an Natur und Landschaft auf die Mitwirkung der Naturschutzbehörden angewiesen. Je früher entsprechende Problemlösungen von seiten des Naturschutzes erarbeitet werden, desto eher können sich Fachplanungen darauf einstellen. Später notwendig werdende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung lassen sich auf diese Weise besser abschätzen. Darum ist nach Nummer 4 Buchstabe a die Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bzw. zur Beseitigung bereits vorhandener

Schäden (z. B. Sanierungskonzepte) vorgeschrieben (ähnlich der bisherige § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a). Die in Nummer 4 Buchstabe b aufgeführten Maßnahmengruppen (Gebiets- und Biotopschutz) entsprechen den in § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und c der bisherigen Fassung genannten Maßnahmengruppen. Hierbei ist die Landschaftsplanung auch ein geeignetes Instrument zur Erfüllung der sich insbesondere aus Artikel 6 Abs. 1 und 2, auch i. V. m. Artikel 4 Abs. 5 und Artikel 7 der FFH-Richtlinie ergebenden Verpflichtungen (u. a. Entwicklungspläne, Vermeidungsmaßnahmen) im Hinblick auf Biotope und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie der europäischen Vogelarten. In Nummer 4 Buchstabe c werden ferner Darstellungen der Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung und Regeneration der Naturgüter (z. B. Maßnahmen zur Bodensanierung) sowie in Nummer 4 Buchstabe d solche zur Erhaltung von Natur und Landschaft, auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen, vorgeschrieben. Damit wird die Landschaftsplanung zu einem alle Bereiche des Naturschutzes und der Landschaftspflege umfassenden Planungsinstrument weiterentwickelt.

Satz 2 knüpft an die bisherige Regelung des § 6 Abs. 3 Satz 2 an, dehnt diese jedoch auf alle Stufen der Landschaftsplanung und die Verwertbarkeit auch für die Raumordnungspläne aus. Im Hinblick auf § 14 Abs. 2, der eine – ggf. teilweise – Übernahme von raumbedeutsamen Aussagen der Landschaftsprogramme und -rahmenpläne in die Raumordnungspläne vorsieht, erscheint eine Ausrichtung von Text, Darstellung und Planzeichen nach dem Raumordnungsgesetz auch auf dieser Planungsebene sinnvoll.

Zu § 14 (Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne)

Absatz 1 Satz 1 enthält wie der bisherige § 5 Abs. 1 die Vorgabe an die Länder, die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Landschaftsprogrammen bzw. Landschaftsrahmenplänen darzustellen. Dabei sind nach der Neufassung die Landschaftsrahmenpläne flächendeckend für die gesamte Landesfläche zu erstellen. Dadurch soll eine lückenhafte Darstellung und Bewertung bedeutsamer Faktoren vermieden und die Effektivität der Rahmenplanung verbessert werden. Nur eine flächendeckende Planung kann auch ihre Vorsorgewirkung entfalten. Mit der Neufassung der Raumordnungsklausel in Satz 2 ist keine inhaltliche Änderung verbunden. Bei der Landschaftsplanung sind – wie bisher – die Ziele der Raumordnung zu beachten, die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. [3])

Absatz 2, der die Übernahme der raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen, wie sie in den Landschaftsprogrammen und Landschaftsrahmenplänen dargestellt sind, in die Raumordnungspläne vorsieht – nach einer Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen – bleibt gegenüber § 5 Abs. 2 in der geltenden Fassung in der Sache unverändert.

Der bisherige Absatz 3 (Stadtstaatenklausel) ist als gegenstandslos entfallen, da in den Gesetzen der Stadtstaaten die Aufstellung sowohl von Landschaftsplänen als auch von Landschaftsprogrammen vorgesehen ist.

Zu § 15 (Landschaftspläne)

Die Landschaftsplanung kann ihrem umfassenden Auftrag auf der örtlichen Ebene nur gerecht werden, wenn sie grundsätzlich den gesamten Planungsraum der Gemeinde und damit die von allen Teilräumen ausgehenden Wirkungszusammenhänge umfaßt und die Ergebnisse der übergeordneten Planungsstufen berücksichtigt.

Der neugefaßte Absatz 1 gibt den Ländern entsprechende Pflichten vor. Er enthält in Satz 1 nicht mehr die Einschränkung „sobald und soweit dies ... erforderlich ist". Von einem ausdrücklichen Flächendeckungsgebot wurde jedoch abgesehen, um den Handlungsspielraum der Länder nicht zu sehr einzuschränken (siehe auch Satz 2). Die planerische Aussagekraft und damit die Brauchbarkeit der Landschaftspläne für die Praxis setzt ferner voraus, daß sie an die tatsächlichen Entwicklungen und die dadurch veränderten Ausgangsdaten angepaßt werden. Eine Fortschreibungspflicht bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse läßt sich allerdings bereits dem geltenden Recht entnehmen. Satz 2 stellt klar, daß von der Aufstellung von Landschaftsplänen auch künftig in besonderen Fällen abgesehen werden kann und räumt den Ländern entsprechende Regelungsmöglichkeiten ein. Aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen wird einschränkend darauf hingewiesen, daß dies nicht gilt, soweit zur Erfüllung der sich aus Artikel 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ergebenden Anforderungen die Aufstellung eines Landschaftsplans erforderlich ist. Satz 3 ersetzt § 6 Abs. 3 Satz 1 der bisherigen Fassung; das zu § 14 Abs. 1 Satz 2 Gesagte gilt entsprechend.

Die Streichung des bisherigen § 6 Abs. 2 und die sonstigen Änderungen in Absatz 1 sowie die Streichung des bisherigen § 6 Abs. 3 Satz 2 sind Folge des neu eingefügten § 13.

Absatz 2 entspricht wörtlich dem bisherigen § 6 Abs. 4 Satz 2 und 3. Der bisherige § 6 Abs. 4 Satz 1 (Bestimmung der Zuständigkeit für die Aufstellung von Landschaftsplänen durch die Länder) wird im Hinblick auf die Grundregelung in § 4 Abs. 1 nicht übernommen. An der bisherigen Rechtslage ändert sich dadurch nichts.

Zu § 16 (Zusammenwirken bei der Planung)

Durch § 16 wird der bisherige § 7 im wesentlichen übernommen. Die Berücksichtigungspflicht nach Absatz 1 gilt nunmehr auch für die Naturschutzbelange in benachbarten Mitgliedstaaten. Im Hinblick auf den Ausbau des Europäischen ökologischen Netzes

[3]) Die geänderte Terminologie in § 14 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 Nr. 4 greift die im Entwurf des BauROG neu gewählten Begriffe auf.

„Natura 2000" ist dieser Hinweis sinnvoll. Absatz 2 ist nur redaktionell angepaßt.

Zu Abschnitt 3 (Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft)

Der aus Gründen der Übersichtlichkeit in drei Unterabschnitte gegliederte Abschnitt 3 enthält wie der bisherige Dritte Abschnitt Vorschriften über einen generellen Mindestschutz von Natur und Landschaft. Unterabschnitt 1 enthält die allgemeine Eingriffsregelung (die bisherigen §§ 8 und 9), ergänzt um Regelungen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie. Unterabschnitt 2 enthält neue Regelungen über Vorgänge, die keine Eingriffe sind, aber sich in ähnlicher Weise auswirken, oder die Eingriffe vorbereiten. Es handelt sich im wesentlichen um Regelungen, die gleichfalls zur Umsetzung der FFH-Richtlinie notwendig sind. Unterabschnitt 3 enthält entsprechend dem bisherigen § 8 a Regelungen über das Verhältnis von Eingriffsregelung und Baurecht.

Zu Unterabschnitt 1 (Eingriffsregelung)

Unterabschnitt 1 enthält Regelungen über die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des Eingriffs und den Anwendungsbereich der Eingriffsregelung (§ 17), materiell-rechtliche Bestimmungen über die Bewältigung der Eingriffsfolgen (§ 18) und Verfahrensregelungen (§ 19). Die bisher in § 8 zusammengefaßten Regelungselemente werden damit aus Gründen der Übersichtlichkeit in drei Komplexe aufgeteilt. Eine neue Regelung enthält Maßgaben zur Eingriffsregelung zur Umsetzung der speziellen Vorgaben der FFH-Richtlinie (§ 20). Der bisherige § 11 (Pflegepflicht im Siedlungsbereich) ist entfallen, da er nach Maßgabe des Artikels 72 Abs. 2 GG nicht erforderlich ist.

§ 19 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie § 20 Abs. 5 Satz 1 und 2 sind auf die ausschließliche bzw. konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Nr. 6 bis 7 GG (Luftverkehr, Bau von Schienenwegen, Telekommunikation) und Artikel 74 Abs. 1 GG, insbesondere Nummer 11 a (Bau von Kernenergieanlagen), 21 (Binnenwasserstraßen) und 22 (Fernverkehrsstraßen) gestützt. Die Regelungen stellen einen Annex zu den nach den vorgenannten Kompetenzen bundesrechtlich vorgesehenen Verfahren dar, die die Beachtung der Eingriffsregelung bundesrechtlich sichern. § 20 Abs. 4 Satz 2 beruht auf Art. 32 GG (Auswärtige Beziehungen). Entsprechendes gilt für § 20 Abs. 3, soweit dort die Übermittlungsfunktion des Bundesumweltministeriums angesprochen ist. Die übrigen Vorschriften beruhen auf der Gesetzgebungskompetenz des Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG.

Für die nicht unmittelbar geltenden, aber in Einzelheiten gehenden Vorschriften der §§ 18 Abs. 2 und 4 [(Mindest-)Voraussetzungen, unter denen ein Eingriff durchgeführt werden darf)] und 20 Abs. 1 bis 3 (Eingriffe mit Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete) ist eine auf Artikel 75 Abs. 2 GG gestützte Ausnahmeregelung erforderlich.

– § 18 Abs. 2 regelt mit der Pflicht, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist auszugleichen, Anforderungen, die auf eine Erhaltung bzw. gleichartige Wiederherstellung des Status quo von Natur und Landschaft abzielen und damit das vordringliche Ziel der Eingriffsregelung markieren. Da es sich bei der Eingriffsregelung um eines der wichtigsten Instrumente des Naturschutzrechts handelt, besteht an der rahmenrechtlichen Vorgabe des vordringlichen Ziels und der zu seiner Verwirklichung maßgeblichen Instrumente ein aus fachlicher Sicht fundamentales Interesse.
– § 18 Abs. 4 regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Eingriff zu versagen ist. Sofern und soweit bei der Verwirklichung des Eingriffs unvermeidbare und nicht auszugleichende Verluste beim Status quo von Natur und Landschaft entstehen, darf der Eingriff nur zugelassen werden, wenn die Belange von Natur und Landschaft bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft vorgehen. Die Abwägungsklausel gewährleistet ein aus naturschutzfachlicher Sicht unabdingbares Mindestmaß an effektivem Naturschutz, ohne das die Eingriffsregelung faktisch leerlaufen würde.
– § 20 Abs. 1 bis 3 benennt die Eingriffe, für die auf Grund der FFH-Richtlinie besondere Vorgaben gelten und stellt klar, welche richtlinienbedingt räumlich und funktional begrenzten besonderen Anforderungen in Abweichung von den §§ 18 ff gelten. Die abweichenden Anforderungen sind in Parallele zu den Regelvorgaben der FFH-Richtlinie ausgestaltet. Da es sich um Maßgaben insbesondere zu § 18 Abs. 4 handelt, gelten die vorstehenden kompetenzmäßigen Ausführungen entsprechend.

Zu § 17 (Eingriffe in Natur und Landschaft)

Absatz 1 übernimmt wörtlich die Eingriffsdefinition des bisherigen § 8 Abs. 1. Am geltenden Eingriffsbegriff mit seinen beiden Anknüpfungstatbeständen (Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen) und den Folgetatbeständen (erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes) wird festgehalten.

Absatz 2 Satz 1 entspricht der bisherigen Freistellung der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung in § 8 Abs. 7. Nach dieser Vorschrift ist bisher Voraussetzung für die Freistellung von der Eingriffsregelung, daß die Bodennutzung „im Sinne dieses Gesetzes" (des BNatSchG) ordnungsgemäß ist. Diese Begriffsbildung ist unklar und hat zu einer Fülle von Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten geführt. Sie wird daher durch eine neue, klarstellende Formulierung ersetzt. Zu dem bisherigen Zusatz „im Sinne dieses Gesetzes" wird in der Rechtsprechung und Literatur überwiegend die Auffassung vertreten, daß wegen dieser Einschränkung die Ordnungsmäßigkeit vorwiegend unter ökologischen

Gesichtspunkten, wie sie in den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege festgelegt sind, beurteilt werden müsse. Daher wird nunmehr ausdrücklich geregelt, daß die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff anzusehen ist, soweit die in den §§ 1 und 2 genannten Ziele und Grundsätze berücksichtigt sind. Auf den mißverständlichen Begriff „ordnungsgemäß" kann damit verzichtet werden.

Die materielle Tragweite des Satzes 1 hängt davon ab, ob im konkreten Fall die Merkmale der Eingriffsdefinition, insbesondere eine „Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen", erfüllt sind und ob die Maßnahme formal einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegt (Absatz 4). Die meisten Formen der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung stellen schon objektiv keine Eingriffe dar (z. B. Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Feldarbeiten, Säen, Ernten und Mähen, Wiesen- und Weidenutzung, Bestandsergänzung, Holzeinschlag, Fischen), da sie die genannten Merkmale der Eingriffsdefinition nicht erfüllen. Da in den meisten Ländern überdies landwirtschaftliche Maßnahmen, die Eingriffe sein können (etwa die Umwandlung von Grünland in Ackerflächen als Änderung der – nachhaltigen – Nutzungsart) keiner Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, ist die landwirtschaftliche Bodennutzung gegenwärtig auch verfahrensrechtlich weitgehend von der Eingriffsregelung freigestellt.

Unter den Begriff „Bodennutzung" fallen wie bisher nicht Maßnahmen, die eine Bodennutzung nur vorbereiten oder ihr nur mittelbar dienen, wie Maßnahmen der Flurbereinigung oder des wasserwirtschaftlichen Kulturbaus, bauliche und sonstige infrastrukturelle Maßnahmen (z. B. der Bau landwirtschaftlicher Wege), Maßnahmen der Bodengewinnung (z. B. der Umbruch, die Drainage oder das Auffüllen bzw. die Aufforstung von Moor- und Sumpfflächen, das Zuschütten von Tümpeln) und die erstmalige Begründung einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung (z. B. Erstaufforstung von Heideflächen oder deren Umwandlung in Grünland, Anlage von Fischteichen in bisher unberührten Talauen). Da – wie bisher – nur die jeweiligen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzungen von der Eingriffsregelung freigestellt sind, fällt der Wechsel zwischen diesen Kulturarten (z. B. der Übergang von der land- zur forstwirtschaftlichen Nutzung) nicht unter die Freistellung. Anders verhält es sich ggf. bei Änderungen der – nachhaltigen – Nutzungsart innerhalb dieser Kulturarten, z. B. bei der oben erwähnten Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland. Dagegen sind Spielarten innerhalb der nachhaltigen Nutzungsart, wie der Wechsel in der Anbauweise oder in der Bewirtschaftungsintensität, in der Fruchtfolge oder in der Baumartenwahl, schon keine Eingriffe. Satz 1 entspricht § 8 Abs. 7 in der bisherigen Fassung auch insofern, als der Begriff der fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung (hierunter ist die fischereiwirtschaftliche Gewässernutzung, also Teichwirtschaft und Fischzucht, Fluß- und Seenfischerei zu verstehen) Eingriffe im Rahmen der Hobby- und Sportangelei nicht abdeckt.

Die Bestimmung hat eine klarstellende und abschirmende Funktion. Als unwiderlegliche Vermutung dient sie dazu, Streitigkeiten darüber zu vermeiden, ob im gegebenen Falle ein Eingriff vorliegt. Sie macht im Rahmen ihrer Anwendbarkeit von vornherein eine Prüfung, ob überhaupt ein Eingriff vorliegt und dieser einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegt, überflüssig und entlastet damit das tägliche Wirtschaften des Land- und Forstwirts von behördlicher Reglementierung.

Satz 2 steht im Zusammenhang mit Satz 1. Beide Sätze besagen, daß eine Bodennutzung nicht als Eingriff anzusehen ist, soweit die Naturschutzanforderungen berücksichtigt werden, was im allgemeinen der Fall ist, wenn sie der guten fachlichen Praxis entspricht. Was gute fachliche Praxis ist, kann den fachgesetzlichen Regelungen (Pflanzenschutzgesetz, Düngemittelgesetz) und dem dazugehörigen fachlichen Regelwerk (z. B. Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, Düngeverordnung) entnommen werden.

Absatz 3 übernimmt unverändert § 8 Abs. 8 in der bisherigen Fassung. Er gibt den Ländern kein Recht, die Reichweite des Eingriffstatbestands konstitutiv gegenüber Absatz 1 abzuändern, gestattet es jedoch, regionalen Verwaltungserfordernissen Rechnung zu tragen und Abgrenzungsfragen von vornherein – losgelöst vom Einzelfall – zu entscheiden.

Absatz 4 regelt den Anwendungsbereich der Eingriffsregelung. Die Vorschrift verdeutlicht in Nummer 1, was bisher schon Inhalt der Regelung in § 8 Abs. 2 Satz 2 ist: Die Eingriffsregelung ist nur anwendbar, wenn für den Eingriff eine behördliche Entscheidung oder eine Anzeige an eine Behörde (auch in naturschutzrechtlichen Länderregelungen) vorgeschrieben ist (sog. Huckepackverfahren). Die Eingriffsregelung ist darauf ausgerichtet, eine in sonstigen Verwaltungsverfahren zu treffende behördliche Entscheidung mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Einklang zu bringen. Aus Sachgründen ist in Nummer 2 auch die Geltung der Eingriffsvorschriften für Behördenmaßnahmen, die keines förmlichen Genehmigungsverfahrens bedürfen, vorgesehen. Dies entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 6. Für das Bauplanungs- und -zulassungsrecht enthält das BNatSchG spezielle Vorschriften (§§ 24 und 64 Abs. 3, Vorschriften auf Grund § 64 Abs. 2 und § 66), die den Anwendungsbereich der §§ 18 bis 20 einschränken (können).

Absatz 5 stellt das Verhältnis der Regelungen über Eingriffe im Sinne des Abschnitts 3 zu den Vorschriften über geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Abschnitts 4 klar. Die Unberührtheitsklausel besagt, daß letzteren und damit auch den im Zusammenhang mit der Umsetzungsvorschrift des § 35 zu schaffenden Regelungen im Falle von Normkollisionen der Vorrang vor den allgemeinen Vorschriften der §§ 17 ff. zukommt. Diese Klarstellung ist, insbesondere vor dem gemeinschaftsrechtlichen Hintergrund der Umsetzungsvorschriften zur FFH-Richtlinie, zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten geboten.

Zur Klarstellung zu den Begriffen „erheblich oder nachhaltig" folgende Hinweise:

Als erheblich wird man eine Beeinträchtigung nur bezeichnen können, wenn die Leistung, d. h. Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so herabgesetzt wird, daß dies ohne weiteres und ohne komplizierte Untersuchungen feststellbar ist, oder wenn die nachteilige Veränderung der äußeren Erscheinung von Natur und Landschaft, des „Landschaftsbildes", auch für jeden normalen, ungeschulten „Beobachter" wahrzunehmen ist. Auf die Dauer dieser Beeinträchtigung kommt es im Grundsatz nicht an. Allerdings wird eine Beeinträchtigung nur ganz vorübergehender Art kaum als erheblich bezeichnet werden können. Von einer nachhaltigen, also dauernde Folgen auslösenden Beeinträchtigung wird man i. d. R. auch nur dann sprechen können, wenn diese Beeinträchtigung auch ohne diesen zeitlichen Gesichtspunkt von einer gewissen Erheblichkeit ist. Insofern sind die beiden Voraussetzungen „erheblich" oder „nachhaltig" keine echten Alternativen, sondern stehen in einer gewissen Verbindung miteinander.

Zu § 18 (Vermeidung, Ausgleich, Unzulässigkeit von Eingriffen)

Die allgemeinen Verursacherpflichten bleiben gegenüber dem bisherigen Recht im wesentlichen unverändert.

Anders als die entsprechenden Teile des geltenden § 8 ist die vorgesehene Regelung erkennbar als Rahmenvorschrift formuliert, Absatz 1. Die nachstehenden Absätze enthalten dabei zu beachtende Maßgaben, die durch § 20 ergänzt werden.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 2 Satz 1. Während Nummer 1 die bisherige Regelung unverändert übernimmt, wird in Nummer 2 die Ausgleichsverpflichtung auf erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eingeschränkt. Dies stellt eine Klarstellung im Hinblick auf die Eingriffsdefinition, die an die Erheblichkeitsschwelle anknüpft, dar.

Absatz 3 Satz 1 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 8 Abs. 2 Satz 4. Als für den Ausgleich maßgeblicher Zeitpunkt gilt neben der Beendigung des Eingriffs auch der Ablauf einer nach Absatz 1 Nr. 2 bestimmten Frist nach Beendigung des Eingriffs. Neu ist die Klarstellung gegenüber den bergrechtlichen Vorschriften. Die Vorsorge zur ordnungsgemäßen Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Oberfläche, die nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 des Bundesberggesetzes (BBergG) Voraussetzung für die Zulassung des Betriebsplans ist, wird der Wiederherstellung des Landschaftsbildes gleichgestellt. Nach § 4 Abs. 4 BBergG ist Wiedernutzbarmachung die ordnungsgemäße Gestaltung der Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses, wozu auch die „landschaftsgerechte" Wiederherstellung gehört. Soweit es sich um nicht dem BBergG unterliegende Bodenschätze handelt, steht es den Ländern frei, entsprechende Vorschriften zu erlassen (wie z. T. schon in den Naturschutzgesetzen und Abgrabungsgesetzen geschehen).

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 3, verdeutlicht aber in den Einzelheiten den inneren Zusammenhang mit den vorangehenden Regelungen.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 9. Die Regelung von Ersatzmaßnahmen oder -zahlungen ist wie bisher Ländersache. Daß Ersatzmaßnahmen zur Erreichung der Naturschutzziele erforderlich sein müssen, entspricht demselben Hinweis bei Ausgleichsmaßnahmen in Absatz 2 Nr. 2 und dem verfassungsmäßig vorgegebenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Letzteres gilt auch für die Klarstellung, daß Ersatzmaßnahmen – auch in wirtschaftlicher Hinsicht – angemessen sein müssen. Sie dürfen, über ihre Funktion als Wiedergutmachung hinaus, nicht dazu führen, daß die Durchführung zulässiger Vorhaben durch Folgelasten unzumutbar erschwert oder faktisch verhindert wird. Bei Regelungen über Ersatzmaßnahmen muß auch berücksichtigt werden, daß wichtige infrastrukturelle Maßnahmen, z. B. die Verlegung von Leitungen, die der Versorgung der Öffentlichkeit mit Energie dienen, nicht übermäßig belastet oder verzögert werden dürfen. Die Länder können im Zusammenhang mit Vorschriften über Ersatzmaßnahmen auch bestimmen, daß Naturschutzmaßnahmen, die von einer Gemeinde ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt werden, auf Ersatzmaßnahmen bei künftigen Eingriffen angerechnet werden können (sog. Ökokonto – vgl. § 6 b Abs. 5 Hessisches Naturschutzgesetz).

Die Auswahl von Ausgleichsflächen ist grundsätzlich an dem dafür geeigneten Standort zu orientieren. Dessenungeachtet dürfen bei der Auswahl andere wichtige flächenbezogene Belange nicht außer Betracht bleiben. So bereitet die Bereitstellung von Ausgleichsflächen für Großbaumaßnahmen wie Straßenbau und ICE-Trassen der Landwirtschaft zunehmend Probleme. Der Natur des Ausgleichs entsprechend werden Eingriffe in der Regel in unmittelbarer Nähe ausgeglichen und dafür oft ein Mehrfaches der eigentlichen Eingriffsfläche festgelegt. Das hat häufig zur Folge, daß bestes Ackerland in Anspruch genommen oder zerschnitten wird. Soweit ein freihändiger Erwerb nicht möglich ist, muß darum schon bei der Auswahl der Flächen, deren Festsetzung enteignungsrechtliche Vorwirkung hat, Leitlinie sein, vorrangig geeignete Flächen der öffentlichen Hand in Anspruch zu nehmen. Auch auf die Belange der Agrarstruktur ist Rücksicht zu nehmen.

Zur Klarstellung wird ferner darauf hingewiesen, daß die Eingriffsregelung notwendigen Maßnahmen der Gefahrenabwehr nicht entgegensteht.

Zu § 19 (Verfahren)

§ 19 enthält Verfahrensvorschriften zur Durchführung der Eingriffsregelung. Absatz 1 Satz 1 weist den Ländern die Zuständigkeit für die Regelung des Verfahrens und der Beteiligung der Naturschutzbehörden zu. Aus kompetenzrechtlichen Gründen beschränken sich die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Absatzes 1, Satz 2 und des Absatzes 2 die durch § 20 Abs. 5 Satz 1 und 2 ergänzt werden, auf bundesrechtlich vorgesehene Verwaltungsverfahren. Zu diesem Begriff siehe Begründung zu § 12.

Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 2 Satz 2. Die auf Grund spezialgesetzlicher Regelungen zuständigen Behörden haben nicht nur die Entscheidungen über Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, sondern auch die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Eingriff stehenden sonstigen nach § 18 naturschutzrechtlich gebotenen Entscheidungen zu treffen, einschließlich einer eventuellen Untersagung. Satz 2 Nr. 2, 1. Halbsatz entspricht insoweit § 8 Abs. 4 in der bisherigen Fassung, als danach bei Eingriffen auf Grund eines öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen Fachplans (z. B. Planfeststellungsbeschluß) in diesem selbst oder in einem Begleitplan die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen darzustellen sind. Diese Pflicht wird nunmehr erweitert um die Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und von sonstigen Maßnahmen, soweit das jeweilige Landesrecht solche auf Grund des § 18 Abs. 5 vorsieht. Nur eine derart ergänzte Darstellungspflicht kann zu einer umfassenden und sachgerechten Bewältigung der mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen führen. Der 2. Halbsatz übernimmt wörtlich § 8 Abs. 4, 2. Halbsatz.

Absatz 2 entspricht i. w. dem bisherigen § 9. In Satz 1 wird für bestimmte Fälle das Benehmen festgelegt; die Länder können insoweit also ein Einvernehmen nicht vorsehen. Dies gilt zum einen für die Fälle, in denen eine Bundesbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die Zulassung oder Durchführung eines Eingriffs zu entscheiden hat. Hier ist eine Beschränkung auf die Beteiligungsform des Benehmens im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung (vgl. BVerfGE 63, 1, 41) erforderlich. Die entsprechende Regelung für die im Falle der Bundesauftragsverwaltung handelnden Landesbehörden rechtfertigt sich aus der Überlegung heraus, daß diese Behörden Aufgaben des Bundes wahrnehmen und insoweit den Weisungen der zuständigen obersten Bundesbehörden unterstehen (Artikel 85 GG). Satz 2 legt entsprechend dem bisherigen § 9 fest, daß Bundesbehörden das nach Satz 1 vorgeschriebene Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen obersten Landesbehörde herzustellen haben.

Eine dem bisherigen § 8 Abs. 10 entsprechende Regelung ist im Hinblick darauf, daß unter den dort genannten Voraussetzungen das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auch ohne ausdrückliche Regelung im BNatSchG entsprechen muß, als entbehrlich entfallen.

Zu § 20 (Eingriffe mit Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete)

§ 20 dient der Umsetzung des Artikels 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie im Bereich der Eingriffsregelung. Danach erfordern u. a. Vorhaben, die ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck. Bezüglich der Voraussetzungen für die Zulassung solcher Vorhaben stellt die FFH-Richtlinie besondere Anforderungen auf, die eine Modifizierung der allgemeinen Eingriffsregelung notwendig machen. Absatz 1 bestimmt daher, daß für richtlinienrelevante Eingriffe die Vorschriften über die Verursacherpflichten (§ 18) und über das Verfahren (§ 19) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 gelten.

Absatz 2 bestimmt in Anlehnung an Artikel 6 Abs. 3 und 4 UnterAbs. 1 der FFH-Richtlinie die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen für richtlinienrelevante Eingriffe. Grundsätzlich ist auch in diesen Fällen zunächst § 18 im Hinblick auf Vermeidung oder Ausgleich von Beeinträchtigungen anzuwenden. Nach Artikel 6 Abs. 3 Satz 2 der FFH-Richtlinie darf einem Eingriff grundsätzlich nur zugestimmt werden, wenn dadurch das vom Eingriff betroffene Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht beeinträchtigt wird. Artikel 6 Abs. 4 UnterAbs. 1 läßt eine Ausnahme für den Fall zu, daß ein Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist, und eine Alternativlösung nicht vorhanden ist. Was unter „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses" (Nummer 1) zu verstehen ist, ergibt sich nicht unmittelbar aus der FFH-Richtlinie selbst. Eine abschließende Umschreibung ist nicht möglich. Vielmehr ist stets, wie bei der Zulässigkeitsprüfung bei nicht richtlinienrelevanten Eingriffen, eine fallbezogene Konkretisierung anhand der einzelnen Tatbestandsmerkmale erforderlich. Eine Ausnahme können nur öffentliche Interessen, zu denen nach dem Wortlaut der FFH-Richtlinie jedenfalls auch solche sozialer oder wirtschaftlicher Art gehören, begründen. Die für den Eingriff sprechenden öffentlichen Interessen müssen die mit der FFH-Richtlinie geschützten, ebenfalls öffentlichen, Naturschutzbelange überwiegen. Da die Gründe für eine Ausnahme nach der FFH-Richtlinie zudem zwingend sein müssen, können sie nur Vorrang beanspruchen, wenn ihr Übergewicht deutlich und eine Alternativlösung nicht vorhanden ist. Durch Nummer 2 wird klargestellt, daß dem im Gemeinschaftsrecht wie auch im deutschen Recht verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechend allein zumutbare Alternativen in Betracht kommen. Es ist hierbei auf den mit dem Eingriff verfolgten Zweck abzustellen und zu prüfen, ob dieser an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann. Es handelt sich demnach um Standortalternativen, die nach der allgemeinen Regelung, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen (§ 18 Abs. 2 Nr. 1), nicht ohne weiteres in Erwägung zu ziehen sind.

Befinden sich in dem vom Eingriff betroffenen Gebiet „prioritäre" Lebensräume oder Arten (§ 8 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 8), können nach Artikel 6 Abs. 4 UnterAbs. 2 der FFH-Richtlinie bei der Zulassung „nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt, oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe

des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden". Dementsprechend sieht Absatz 3 in Fällen nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen für die Zulassung von Ausnahmen, durch die die genannten Lebensräume und Arten betroffen sind, einschränkende Voraussetzungen vor. Aus den insgesamt in Betracht kommenden „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses" können zunächst nur die in Satz 1 Halbsatz 2 genannten eine Ausnahme rechtfertigen. Aus „sonstigen" zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, also z. B. aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen, darf eine Ausnahme nur nach Stellungnahme der Kommission zugelassen werden (Artikel 6 Abs. 4 UnterAbs. 1 Satz 2 der FFH-Richtlinie). Über die Verbindlichkeit der Stellungnahme schweigt die FFH-Richtlinie. Allgemeinen Grundsätzen entsprechend muß nach Satz 2 diese Stellungnahme berücksichtigt werden. Die Argumente der Kommission dürfen aber nicht lediglich zur Kenntnis genommen werden. Es hat bei der Entscheidungsvorbereitung eine inhaltliche Auseinandersetzung mit ihnen stattzufinden. Eine stärkere Bindung an die Stellungnahme der Kommission (Beachtenspflicht) dürfte als Eingriff in die originären Kompetenzen der Mitgliedstaaten dagegen nicht hinnehmbar sein. Die Stellungnahme ist in Wahrung der Außenkompetenz des Bundes über das Bundesumweltministerium einzuholen. Hierbei sollte die Kommission auf bestehende nationale Fristen für die Abgabe von (nationalen) Behördenstellungnahmen hingewiesen und um Rücksichtnahme darauf gebeten werden. Von einer – erneuten – Beteiligung wird abgesehen werden können, wenn sich die Kommission, etwa in einem vorgeschalteten Verfahren, zu dem Vorhaben bereits geäußert und sich dieses nicht oder allenfalls geringfügig geändert hat. Entscheidend sind aber jeweils die Umstände des Einzelfalls.

Nach Artikel 6 Abs. 4 UnterAbs. 1 der FFH-Richtlinie hat der Mitgliedstaat für den Fall, daß ein Vorhaben trotz erheblicher Beeinträchtigungen ausnahmsweise zuzulassen ist, alle „notwendigen Ausgleichsmaßnahmen" zu ergreifen, um sicherzustellen, daß der Zusammenhalt des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000" gewahrt bleibt. Der Umsetzung dieser Vorgabe dient Absatz 4. Ausgleichsmaßnahmen nach der FFH-Richtlinie sind dabei nicht im engeren Sinne der Ausgleichsmaßnahmen des § 18 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3, sondern dahin zu verstehen, daß Beeinträchtigungen, die im eigentlichen Sinne zwar nicht ausgleichbar sind, jedenfalls soweit kompensiert werden, daß durch die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Schutzgebiets die Wahrung der umfassenden, auf jedes Element angewiesenen Funktionen des Netzes „Natura 2000" nicht in Frage gestellt wird (vgl. auch § 2 Abs. 2 Satz 5). Mit dieser Zielrichtung sind die von der FFH-Richtlinie geforderten Maßnahmen am ehesten mit Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 18 Abs. 5 vergleichbar. Vorschriften über Ersatzmaßnahmen haben auch hier die Länder zu erlassen, wozu sie allerdings nicht, wie in der allgemeinen Regelung des § 18 Abs. 5, nur ermächtigt, sondern aus EG-rechtlichen Gründen verpflichtet werden. Entsprechend den Anforderungen der Richtlinie müssen die Vorschriften nach Absatz 4 auch die Unterrichtung der Kommission über die getroffenen Maßnahmen vorsehen, die dieser in Wahrnehmung der Außenkompetenz des Bundes über das Bundesumweltministerium zuzuleiten ist.

Absatz 5 Satz 1 und 2 gilt aus kompetenzrechtlichen Gründen nur für bundesrechtlich vorgesehene Verwaltungsverfahren. Die Regelungen dienen der Klarstellung sowie der Erfüllung der Vorgabe in Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie, bei Projekten bzw. Eingriffen eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen. Die mögliche Beeinträchtigung der Schutzgüter muß bei allen Eingriffen geprüft werden. Daher wird in Satz 1 kein neues bundesrechtliches Verfahren eingeführt, sondern lediglich klargestellt, was – sei es nach besonderen Verfahrensvorschriften oder auch nach allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen – ohnehin in jedem Verwaltungsverfahren vor der Zulassung eines Eingriffs zu prüfen ist, nämlich die voraussehbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowie die Möglichkeiten zur Vermeidung, zur Schadensminderung oder zum Ausgleich. Speziell bei richtlinienrelevanten Eingriffen sind ferner mögliche und zumutbare Standortalternativen in die Prüfung einzubeziehen. Satz 2 betrifft das Verhältnis zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Falls eine solche bei bestimmten Vorhaben gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt die Prüfung nach Satz 1 im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, die ohnehin die Auswirkungen auf den Naturhaushalt umfaßt. Damit wird klargestellt, daß es neben der Umweltverträglichkeitsprüfung keines weiteren Verfahrensschritts zur Prüfung der speziellen Eingriffsfolgen bedarf und daß die Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen der FFH-Richtlinie entspricht. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Verfahrensschritte in landesrechtlich geregelten Verwaltungsverfahren sind nach Satz 3 der Regelung durch die Länder überlassen.

Zu Unterabschnitt 2 (Ergänzende Vorschriften)

Die hier zusammengefaßten Vorschriften betreffen zunächst Vorgänge, die keine Eingriffe i. S. des § 17 Abs. 1 sind, aber wegen EG-rechtlicher Vorgaben der Regelung bedürfen (stoffliche Belastungen – § 21, Pläne – § 22). § 23 dient dem Schutz von Gewässern und Gewässerrandstreifen vor Maßnahmen, die gleichfalls i. d. R. nicht als Eingriffe angesehen werden können, aber in der Wirkung solchen vergleichbar sind.

Die Gesetzgebungskompetenz des § 21 beruht auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 (Luftreinhaltung), die des § 22 Abs. 1 auf Artikel 73 Nr. 6 a und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 21 und 22 GG. § 22 Abs. 2 und § 23 sind auf Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG gestützt.

Zu § 21 (Stoffliche Belastungen)

Projekte im Sinne des Artikels 6 Abs. 3 Satz 1 der FFH-Richtlinie sind nicht nur solche Vorhaben, die von der Legaldefinition des Eingriffs (§ 17 Abs. 1) erfaßt werden. Vielmehr fallen hierunter auch Projekte,

von denen Belastungen stofflicher Art ausgehen können, da auch durch solche Einwirkungen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete in ihren Erhaltungszielen oder in ihrem Schutzzweck erheblich beeinträchtigt werden können. Um den Umfang dieser nicht näher bestimmten sonstigen Vorhaben sinnvoll einzugrenzen, beschränkt sich die Regelung auf eine der Hauptquellen stofflicher Belastungen, dies sind nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen (zu Gewässerbenutzungen im Sinne des WHG vgl. Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften). Im einzelnen wird auf die Begründungen zu den in § 21 in Bezug genommenen Vorschriften verwiesen. Vor den jeweils zu treffenden Entscheidungen hat die Fachbehörde das Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden einzuholen. Einvernehmensregelungen durch die Länder sind ausgeschlossen. § 21 ist ausdrücklich auf genehmigungsbedürftige Anlagen eingeschränkt. Die Länder sind also nicht ermächtigt, für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen entsprechende Regelungen zu treffen. Der Vorbehalt des § 22 Abs. 2 BImSchG zugunsten weitergehender öffentlich-rechtlicher Vorschriften bezieht sich nur auf § 22 Abs. 1 BImSchG, nicht auf die Sonderregelung des § 21.

Zu § 22 (Pläne)

Artikel 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie schreibt eine Prüfung auf Verträglichkeit und die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen auch für „Pläne" vor, die ein nach der Richtlinie zu schützendes Gebiet erheblich beeinträchtigen können. Die Umsetzung geht insoweit von folgenden Erwägungen aus:

Planungen als in der Regel nicht einzelfallbezogene Vorbereitungen späterer Maßnahmen und Vorhaben bedürfen im allgemeinen der Abwägung mit anderen Belangen und der sachgerechten Abstimmung mit sonstigen Planungen. Da sie mit einem mehr oder weniger hohen Maß an Unsicherheit im Hinblick auf die tatsächlich später eintretenden Entwicklungen behaftet sind, liegen Korrekturen, Anpassungen an geänderte Verhältnisse und Fortschreibungen in der Natur der Planung. Bei der Fülle der Planungstypen und -ebenen dürften generelle verfahrensrechtliche Regelungen zur Verträglichkeitsprüfung kaum sinnvoll sein. § 22 sieht darum eine materiell-rechtliche Lösung vor.

Nach dem Sachzusammenhang ist davon auszugehen, daß es sich bei „Plänen" im Sinne der FFH-Richtlinie um in vielfältiger Form ausgestaltete Planungen bzw. Planungsverfahren der nationalen Rechtsordnungen handelt, die auf die Gestaltung des Raumes lenkend Einfluß nehmen und durch Steuerung nachgelagerter Zulassungsverfahren in der Lage sind, konkrete Standorte für Projekte festzulegen oder andere konkrete Maßnahmen vorzusehen oder zumindest nachfolgende Verfahren zu beeinflussen.

Soweit es sich um Pläne handelt, die nach Bundesrecht von Bundesbehörden aufgestellt werden, kommen die in Absatz 1 genannten Linienbestimmungsverfahren in Betracht. Materiell bestimmt Satz 1, daß die genannten Pläne, die sich nach ihren inhaltlichen Aussagen auf die nach der FFH-Richtlinie geschützten Gebiete auswirken können, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Gebiete berücksichtigen müssen. Das bedeutet, daß die Auswirkungen der Planungen zu ermitteln und nur solche Darstellungen oder Festsetzungen zu treffen sind, die das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht beeinträchtigen. Darstellungen und Festsetzungen, die auf Beeinträchtigungen eines solchen Gebiets hinauslaufen, sind aber unter den in Artikel 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie geregelten Voraussetzungen möglich. Dem wird durch Satz 2 Rechnung getragen, der bestimmt, daß Abweichungen durch die in § 20 Abs. 2 oder 3 genannten Gründe gerechtfertigt sein müssen. Im Planaufstellungsverfahren bzw. soweit für Pläne eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist (z. B. bei Linienbestimmungen), sind die Auswirkungen auf die Gebiete in die Prüfung einzubeziehen, Satz 3.

Die Umsetzung der EG-rechtlichen Vorgaben für landesrechtliche Pläne und Verfahren, die für nachfolgende Behördenentscheidungen maßgeblich sind, bleibt den Ländern überlassen, Absatz 2. Die Bestimmungen über Programme und Pläne i. S. des ROG sind gemäß Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften im ROG geregelt. Zu Bauleitplänen siehe § 24 Abs. 1 Satz 4.

§ 23 (Schutz von Gewässern und Gewässerrandstreifen)

Die neue Regelung in § 23 bezweckt den Schutz von oberirdischen Gewässern i. S. des § 1 Nr. 1 WHG sowie von Gewässerrandstreifen. Trotz verstärkter Aktivitäten der Länder (Gewässerrandstreifenprogramme, Feuchtwiesenprogramme) bestehen in diesem Bereich noch deutliche Defizite. Negative Veränderungen in und an Gewässern erfolgen dabei vor allem im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen, die nur selten mit den Naturschutzbehörden abgestimmt oder ihnen auch nur angezeigt werden. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß die „Grauzone" zwischen Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen größer wird und viele Ausbaumaßnahmen als Unterhaltungsmaßnahmen deklariert werden, um Genehmigungsverfahren zu umgehen.

Um derartige Mißstände zu verringern, werden die Länder in Satz 1 verpflichtet, für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, Vorschriften zum Schutz von Gewässern und Gewässerrandstreifen zu erlassen. In Betracht kommen etwa Verbotsvorschriften oder Anzeigepflichten für diejenigen, denen die Unterhaltungslast obliegt.

Nach Satz 2 sollen die Länder den Umbruch von Wiesen und Weiden in regelmäßig von Gewässern überschwemmten Bereichen und an Ufern verbieten. Dazu gehören die Areale im Einzugsbereich von Gewässern, die von wiederkehrenden Überschwemmungen, auch in mehrjährigen Abständen, betroffen sind; solche Überschwemmungen können auch durch Qualmwasser verursacht sein. Durch eine Umwandlung derartiger Flächen etwa in Ackerland oder intensiv genutztes Grünland und der hiermit verbundenen wirtschaftlichen Nutzung werden die Gewässer belastende Schadstoffquellen eröffnet (z. B. überhöhte Nährstoffzufuhr durch Eintrag von Düngemitteln infolge gewässernaher Aufbringung oder die Abschwemmung von Phosphaten). Dies soll durch das Umbruchverbot verhindert werden. Als Bewahrung eines für viele schützenswerte Tier- und Pflanzenarten unverzichtbaren Lebensraums dienen solche Länderregelungen zugleich der Entwicklung von Biotopverbundsystemen (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 8).

Zu Unterabschnitt 3 (Eingriffsregelung und Baurecht)

Die Gesetzgebungskompetenz der unmittelbar geltenden Vorschrift ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 GG (Bodenrecht).

§ 24 entspricht dem geltenden § 8 a mit redaktionellen Anpassungen. Neuregelungen betreffen die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Rahmen der Bauleitplanung (Absatz 1 Satz 4) sowie bei Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Absatz 6 Satz 2). Zwar dürfte ein Bauleitplan, der ein nach der Richtlinie zu schützendes Gebiet umfaßt und sich über dessen Erhaltungsziele oder – bei bereits unter Schutz gestellten Gebieten – den Schutzzweck hinwegsetzt, schon nach den allgemeinen baurechtlichen Vorschriften (§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB) unwirksam sein. Jedoch sind beeinträchtigende Auswirkungen auf benachbarte Schutzgebiete möglich, etwa die Planung eines emittierenden Gewerbebetriebs. Ähnliches gilt für Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB). Mit den Neuregelungen wird auch insoweit Artikel 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie umgesetzt (vgl. auch Begründung zu § 22 Abs. 1). Die bauleitplanerischen Sachverhalte des § 24 sollen im Rahmen der Novelle BauROG künftig in das Baugesetzbuch überführt, mit dem Ziel einer verbesserten Praxistauglichkeit fortentwickelt und in der Anwendung durch die Bündelung in einem Gesetz erleichtert werden. Die materielle naturschutzrechtliche Kernregelung verbleibt dagegen wegen ihres inhaltlichen und systematischen Zusammenhangs mit der Eingriffsregelung im BNatSchG.

Die bisherigen §§ 8 b und 8 c finden sich in § 64 Abs. 2 und 3 und in § 66.

Zu Abschnitt 4 (Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft)

Gegenüber dem bisherigen Vierten Abschnitt enthält die Neufassung u. a. funktionale Erweiterungen bei den Schutzkategorien, die Einführung der neuen Schutzkategorie „Biosphärenreservat" und die Umsetzung von EG-rechtlichen Vorgaben zum Schutz von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten. Der bisher im Fünften Abschnitt befindliche § 20 c ist in Abschnitt 4 verlagert worden (§ 33). Der bisherige § 19 (Kennzeichnung, Bezeichnungen) ist als im Hinblick auf Artikel 72 Abs. 2 GG nicht erforderlich entfallen.

§ 34 Abs. 1 Satz 3 beruht auf der Außenkompetenz des Bundes nach Artikel 32 GG. Die übrigen Vorschriften beruhen auf der Gesetzgebungskompetenz des Artikels 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG.

Für die unmittelbar geltenden Vorgaben des § 25 Abs. 4 Satz 2 (Beteiligung des Bundes bei der Erklärung zum Nationalpark und zum Biosphärenreservat) und des § 34 Abs. 1 Satz 2 (Beteiligung des Bundes bei der Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischer Vogelschutzgebiete) sowie für die nicht unmittelbar geltende Regelung des § 33 Abs. 1 Satz 1 (Gesetzlich geschützte Biotope) ist eine auf Artikel 75 Abs. 2 GG gestützte Ausnahmeregelung erforderlich.

Durch die in § 25 Abs. 4 Satz 2 und § 34 Abs. 1 Satz 2 statuierte Benehmensregelung wird dem Bund ein Mitwirkungsrecht – kein Mitentscheidungsrecht – bei der Schutzgebietserklärung bzw. Auswahl der vorgenannten Gebiete zugewiesen. Hieran besteht wegen der internationalen Ausrichtung der Schutzkategorien sowie auf Grund der Maßgeblichkeit von gesamtstaatlichen Aspekten ein besonderes Interesse. Da die Vorschriften eine konkrete Pflicht statuieren und verfahrensrechtlichen Charakter bei Beteiligung von Bundesbehörden haben, ist eine unmittelbare Geltung geboten.

§ 33 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet die Länder, für einen begrenzten Kreis von hochwertigen Biotopen, denen bundesweite Bedeutung zukommt und die als besonders erhaltenswert und schutzbedürftig einzustufen sind, Regelungen zu erlassen, um den in der Vorschrift vorgezeichneten gesetzlichen Schutz umzusetzen. Aufgrund der länderübergreifenden Bedeutung ist eine Aufzählung der Biotope in einer Bundesrahmenregelung von der Natur der Sache her gleichermaßen geboten wie gerechtfertigt. Den Ländern verbleibt mit den Möglichkeiten, die Modalitäten des Schutzes und Ausnahmen festzulegen sowie weitere Biotope unter gesetzlichen Schutz zu stellen, ein substantieller eigener Gestaltungsspielraum.

Zu § 25 (Erklärung zum Schutzgebiet)

§ 25 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 12.

Die Einfügung des Begriffs „Biosphärenreservat" in Absatz 1 Nr. 1 ist Folge der Ergänzung des Schutzgebietskatalogs um diesen Gebietstyp.

Die Änderungen in Absatz 2 sollen zu einer Verbesserung des Gebiets- und Flächenschutzes führen. Satz 1 ergänzt den Umfang der Unterschutzstellungserklärung um Maßnahmen, die erforderlich sind, die Unterschutzstellung rechtfertigende, jedoch bereits in ihren Funktionen geschädigte Eigenschaften des Schutzobjekts wiederherzustellen. Damit wird das Wiederherstellungsgebot des § 1 für den Be-

reich des Gebiets- und Flächenschutzes konkretisiert. Der neue Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, die Umgebung der zu schützenden Teile von Natur und Landschaft in die Schutzerklärung einzubeziehen und auf diese Weise Pufferzonen zu schaffen, durch die nachteilige und den besonderen Charakter des Schutzgebiets entwertende Einwirkungen, z. B. Emissionen oder die Veränderung der Wasserverhältnisse in einem Feuchtgebiet, ferngehalten werden können. Bisher war dies nur bei Naturdenkmalen ausdrücklich zugelassen (§ 17 Abs. 1 Satz 2). Solche Pufferzonen sollten gleichfalls im erforderlichen Umfang durch Vorschriften und Maßnahmen, die in der Schutzerklärung zu bestimmen sind, geschützt werden, damit sie ihrerseits ihre Schutzfunktionen erfüllen können. Besondere Bedeutung kommt dem Umgebungsschutz bei relativ kleinflächigen Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale) zu. Mit Satz 3 wird die bundesrechtliche Grundlage für die Zonierung von flächenhaften Schutzgebieten mit – dem jeweiligen Schutzzweck entsprechendem – abgestuftem Schutz geschaffen. Dies ist bei neueren Nationalparken sowie in den neuen Ländern auch bei Naturparken und Biosphärenreservaten bereits Praxis.

Im Länderauftrag des Absatzes 3 ist der bisherige Auftrag zur Regelung des Verfahrens im Hinblick auf den Rahmencharakter der Vorschrift als entbehrlich entfallen. Nummer 1 erfaßt unverändert die bisherige Nummer 2. Die Registrierungspflicht ist auf die einstweilig sichergestellten Teile von Natur und Landschaft erweitert, da auch insoweit Rechtsklarheit geboten ist, Nummer 2. Wegen des kompetenzrechtlich bedingten Fortfalls des bisherigen § 19 ist die Regelung der Kennzeichnung in den Länderauftrag aufgenommen, Nummer 3.

In Absatz 4 Satz 1 wird die Ermächtigung der Länder, abweichende Vorschriften zu erlassen, auch auf Biosphärenreservate erstreckt. Als rechtlich eigenständige Schutzkategorie ist das Biosphärenreservat im BNatSchG neu und in den alten Ländern noch nicht erprobt. Es ist darum sinnvoll, den Ländern eine Anpassung an die jeweiligen regionalen Erfordernisse, aber auch an weitere Entwicklungen im UNESCO-Programm zu ermöglichen. Das in Satz 2 geregelte Benehmen mit den Bundesministerien ist auf die Errichtung von Biosphärenreservaten erweitert worden, da sie ähnlich wie Nationalparke repräsentative Bedeutung für die Bundesrepublik und damit auch raumordnerische Relevanz haben. Die Erklärung des Benehmens erfolgt nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien unter Beteiligung der sonstigen betroffenen Bundesressorts. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß bei den Stellungnahmen der beiden genannten Ressorts auf die gesamtstaatliche Bedeutung bestimmter notwendiger Infrastrukturmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich anderer Ressorts hingewiesen wird, die durch die Ausweisung von Großschutzgebieten nicht verhindert oder verzögert werden sollen.

Zu § 26 (Naturschutzgebiete)

Die Möglichkeit der Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen wird gegenüber dem bisherigen § 13 um die Unterschutzstellung zur Wiederherstellung und Entwicklung der genannten Biozönosen erweitert (Absatz 1 Nr. 1) und somit dem Entwicklungsprinzip, das das gesamte BNatSchG prägt, an dieser Stelle ausdrücklich Rechnung getragen. Entwicklung bedeutet in diesem Zusammenhang die Gewährleistung der Verbesserungen der Lebensbedingungen von Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzen durch Erlaß entsprechender Verbote und Gebote. Eine Verbesserung durch Entwicklung kann sowohl qualitativ (Zustandsverbesserung) als auch quantitativ (Flächenvergrößerung) erfolgen. Naturschutzgebiete kommen damit auch zur Schaffung biogenetischer Reservate in Betracht. Im übrigen sind gegenüber dem bisherigen § 13 keine Veränderungen vorgenommen worden.

Zu § 27 (Nationalparke)

Gegenüber dem bisherigen § 14 trägt die ausdrückliche Berücksichtigung des Entwicklungsaspekts in Absatz 1 Nr. 3 ebenso wie die Änderung in § 26 dem Entwicklungsprinzip Rechnung. Die Änderung in Absatz 1 Nr. 4 stellt klar, daß der Zweck der Unterschutzstellung nicht allgemein auf die Erhaltung eines im Geltungsbereich des BNatSchG heimischen Tier- und Pflanzenbestandes (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 5) gerichtet ist, sondern nur solche Arten erfaßt, die in dem von der Unterschutzstellung betroffenen Gebiet heimisch sind. Das in der bisherigen Nummer 4 enthaltene Erfordernis eines „möglichst artenreichen" Tier- und Pflanzenbestandes trägt darüber hinaus nicht hinreichend solchen natürlichen Lebensräumen Rechnung, die ohne menschliches Einwirken, also von Natur aus, artenarm sind. Die neue Nummer 5 konkretisiert den Schutzzweck daher entsprechend dahin, daß in wesentlichen Teilen ein ungestörter Ablauf der Naturvorgänge ermöglicht werden soll. Dies entspricht auch den Empfehlungen der IUCN (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources) für die Ausweisung von Nationalparken, die in der 1985 beschlossenen „United Nations List of National Parks and Protected Areas" festgehalten sind. Naturvorgänge sind alle Vorgänge, die im Zusammenhang mit den Bestandteilen des Naturhaushalts (Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen) sowie im Rahmen deren Wirkungsgefüges ablaufen. Dazu gehören z. B. die natürliche Vermehrung und Entwicklung von Tieren und Pflanzen sowie der Bodenbildungsprozeß. Im übrigen sind keine Änderungen gegenüber dem bisherigen § 14 vorgenommen worden.

Zu § 28 (Biosphärenreservate)

Als neue rahmenrechtliche Schutzgebietskategorie werden „Biosphärenreservate" in das BNatSchG eingefügt. Die Regelung orientiert sich inhaltlich an den allgemeinen Richtlinien der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) für die internationale Anerkennung von Biosphärenreservaten. Schutzziel ist danach die Erhaltung und Entwicklung von repräsentativen natürlichen Ökosystemtypen und der darin enthaltenen

genetischen Vielfalt. Wenn ein Teil dieser genetischen Vielfalt die natürlichen und anthropogen bedingten Veränderungen in der Umwelt überstehen soll, muß ein offenes System der Erhaltung gefunden werden, in dem Bereiche unberührter natürlicher Ökosysteme von Gebieten umgeben sind, in denen die Nutzungsformen auf diese Ökosysteme abgestimmt und mit ihnen vereinbar sind. Es handelt sich damit um ein abgestuftes System, das von einer streng geschützten Kernzone, die vom Einfluß des Menschen möglichst freigehalten werden soll, bis hin zu einer Vielzahl landwirtschaftlicher Tätigkeiten, siedlungsbaulicher und anderer Nutzungsarten reichen kann. Neben der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der zu schützenden Ökosysteme sollen Biosphärenreservate auch der Durchführung der ökologischen Umweltbeobachtung, der Forschung und wissenschaftlichen Analysen, die die Funktion natürlicher Ökosysteme, die Nutzungsmöglichkeiten dieser Ressourcen und die Entwicklung von Ökosystemen betreffen, sowie der Umwelterziehung und -bildung dienen.

Absatz 1 bestimmt, daß der Schutz von Gebieten als Biosphärenreservate durch rechtsverbindliche Festsetzung erfolgt. In welcher Rechtsform (Gesetz, Verordnung) dies geschieht, richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht; der Landesgesetzgeber ist allerdings nicht verpflichtet, die neue Kategorie in Landesrecht zu übernehmen. Weiterhin legt Absatz 1 in den Nummern 1 bis 5 die Unterschutzstellungskriterien im einzelnen fest. Nach Nummer 1 muß das Gebiet großräumig und für bestimmte Landschaftstypen repräsentativ sein. Das Gesetz nennt, ebenso wie § 27 Abs. 1 Nr. 1, keine Mindestgröße. Das Gebiet sollte jedoch groß genug sein, um als geschlossene Einheit eine wirksame Erhaltung gewährleisten und die verschiedenen Nutzungen ohne Konflikt miteinander verbinden zu können und um sich als Festpunkt für die Messung langfristiger Veränderungen in der Biosphäre zu eignen. Für bestimmte Landschaftstypen repräsentativ sind Gebiete, die sich durch besondere natürliche Gegebenheiten auszeichnen und sich durch diese charakteristischen Eigenschaften derart von anderen Gebieten unterscheiden, daß sie mit diesen nicht verglichen werden können. Anders als § 27 Abs. 1 Nr. 2 verlangt Nummer 2 nicht, daß der flächenmäßig überwiegende Teil des Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllt. Allerdings muß, bezogen auf die Gesamtgröße des Gebiets, der fragliche Bereich von gewisser Erheblichkeit sein („wesentliche Teile" des Gebiets). Dieser Unterschied erklärt sich aus dem kulturlandschaftlich geprägten Charakter eines Biosphärenreservats, weshalb Nummer 2 zusätzlich bestimmt, daß, soweit die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets nicht gegeben sind, im überwiegenden Teil diejenigen eines Landschaftsschutzgebiets erfüllt sein müssen. In Teilen muß das Biosphärenreservat auch eine natürliche oder naturnahe Landschaft aufweisen, Nummer 3; auch dies ist ein maßgebliches Merkmal für die Repräsentativität eines Gebiets. Nummer 4 hebt als Kriterium die besondere Eigenschaft des Gebiets als durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägte Landschaft mit der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt hervor. Die Erhaltung der durch hergebrachte Landnutzungssysteme geschaffenen Kulturlandschaften, die Zeugnis für eine harmonische Beziehung zwischen der einheimischen Bevölkerung und ihrer Umwelt ablegen, ist ein wichtiger Schutzaspekt. Diese Kulturlandschaften spiegeln häufig Jahrhunderte menschlicher Erfahrungen wider und können wertvolle Informationen im Hinblick auf moderne Landnutzungs- und Bewirtschaftungspraktiken liefern. Solche Gebiete können durch ihre Einbeziehung in ein Biosphärenreservat mit dazu beitragen, das Bewußtsein der einheimischen Bevölkerung um ihre alten Traditionen wachzuhalten. Auch kann durch den Einsatz neuer wissenschaftlicher und technologischer Erkenntnisse die Basis für eine Verbesserung der vorhandenen Möglichkeiten der Existenzsicherung geschaffen werden, ohne daß diese Traditionen in Frage gestellt werden. Biosphärenreservate dienen auch der Erhaltung genetischer Ressourcen. Auf diese Ressourcen kann u. a. zum Zwecke der Wiederansiedlung und Verwendung heimischer Arten, Sorten, Landsorten und Rassen in Gegenden, in denen sie ausgerottet oder aus der Landschaft verdrängt worden sind, zurückgegriffen und so die Stabilität und Vielfalt der regionalen Ökosysteme verbessert werden. Diesen genetischen Ressourcen kommt auch im Rahmen des Landschaftsschutzes große Bedeutung zu. Biosphärenreservate dienen – entsprechend den UNESCO-Kriterien – insbesondere auch dazu, in beispielhafter Weise die Naturgüter besonders schonende Wirtschaftsweisen zu entwickeln oder zu erproben. Dies wird durch Nummer 5 festgelegt.

Absatz 2 entspricht § 27 Abs. 2 Satz 1 und legt mit der Verweisung auf Regelungen für Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete fest, daß inhaltlich als Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen alle Maßnahmen in Betracht kommen, die auch hinsichtlich der genannten Schutzgebietskategorien Anwendung finden können; hierbei werden auf Grund der Großräumigkeit und Besiedlung allerdings umfangreichere Ausnahmen von den Verboten und Geboten erforderlich sein.

Zu § 29 (Landschaftsschutzgebiete)

In Absatz 1 Nr. 1 wird gegenüber der bisher in § 15 geregelten Fassung der Schutzzweck erweitert um den Entwicklungsaspekt, und damit die mit § 25 eingeleitete Dynamisierung der Schutzgebietskategorien fortgesetzt. Die Streichung der Worte „des Landschaftsbildes" in Nummer 2 ist redaktioneller Art. Neben Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft kann auch die besondere kulturhistorische Bedeutung eines Gebiets die Unterschutzstellung rechtfertigen (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 13). Nummer 3 ist gegenüber der bisher geltenden Fassung unverändert geblieben.

Die Neufassung des Absatzes 2 ist Folge der Streichung des bisherigen § 1 Abs. 3. In Satz 1 wird der Hinweis auf die entfallene Landwirtschaftsklausel gestrichen. Im Hinblick auf den Erhaltungs- und Gestaltungsauftrag von Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sind deren Belange bei der Ausrichtung des jeweiligen Schutzsystems jedoch zu berücksichtigen, Satz 2 (vgl. auch § 2 Abs. 4).

Zu § 30 (Naturparke)

Nach der bisherigen Fassung des § 16 Abs. 1 Nr. 4 rechtfertigt der Fremdenverkehrszweck gleichrangig neben dem Erholungszweck die Ausweisung von Naturparken. Der Hinweis auf den Fremdenverkehr wird nunmehr gestrichen. Entweder ist er – da er letztlich der Erholung dienen sollte – überflüssig, oder es geht um die Entwicklung der Fremdenverkehrswirtschaft – dann ist der Hinweis innerhalb einer naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorie fehl am Platze. Die Erhaltung oder Entwicklung bestimmter, auf einen naturnahen Erholungsbetrieb ausgerichteter Infrastrukturen bleibt aber weiterhin möglich.

In Absatz 2 wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, daß bei der Planung, Gliederung und Erschließung von Naturparken die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 12) zu berücksichtigen sind.

Im übrigen sind keine Änderungen vorgenommen worden.

Zu § 31 (Naturdenkmale)

Durch die generelle Regelung des Umgebungsschutzes in § 25 Abs. 2 Satz 2 ist eine dem bisherigen § 17 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Regelung in Absatz 1 überflüssig geworden.

Die Streichung der Worte „oder seiner geschützten Umgebung" in Absatz 2 gegenüber der Fassung im bisherigen § 17 ist Folge der Änderung in Absatz 1. In dem bisherigen Katalog der verbotenen Handlungen waren auch solche Maßnahmen genannt, die zu einer nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können. Da diese Alternative in den anderen in Absatz 2 aufgeführten bereits enthalten ist, entfällt sie.

Im übrigen sind keine Änderungen vorgenommen worden.

Zu § 32 (Geschützte Landschaftsbestandteile)

In Absatz 1 Nr. 1 wird gegenüber dem bisherigen § 18 wie in den §§ 26 bis 29 der Entwicklungsaspekt aufgenommen. Die Einfügung der neuen Nummer 4 in Absatz 1 bezweckt, neben der Kategorie des Naturschutzgebiets auch diejenige des geschützten Landschaftsbestandteils dem Biotopschutz dienstbar zu machen. Damit können besonders kleinflächige Lebensstätten bestimmter wildlebender Arten (z. B. Tümpel) gezielter geschützt werden. Geschützte Landschaftsbestandteile können auch wesentliche Funktionen innerhalb von Biotopverbundsystemen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 8 übernehmen. Als geschützte „Ecksteine" oder „Trittbrettsteine" eines solchen Systems werden auch verhältnismäßig kleinflächige Gebiete benötigt.

Im übrigen sind keine Änderungen vorgenommen worden.

Zu § 33 (Gesetzlich geschützte Biotope)

Der bisherige § 20c bezweckt den gesetzlichen Schutz bestimmter Biotope, sein Regelungsgehalt wird daher aus gesetzessystematischen Gründen als § 33 in Abschnitt 4 übernommen und u. a. durch die Einbeziehung weiterer Gewässer- und Feuchtzonen in den gesetzlichen Schutz ergänzt.

Der Katalog der geschützten Biotope in § 20 c enthält bereits eine große Anzahl wertvoller Lebensräume, seine Erweiterung in Absatz 1 Satz 1 ist aus fachlicher Sicht dennoch erforderlich, um weitere, in ihrem dauerhaften Fortbestand gefährdete Biotope, nachhaltig zu sichern. Die Ergänzung wird auch zum Anlaß genommen, den Katalog nach fachlichen Gesichtspunkten neu zu ordnen. Die neugefaßte Nummer 1 nennt die natürlichen oder naturnahen Bereiche fließender und stehender Binnengewässer, einschließlich der dazugehörigen Ufer, Vegetationen, Verlandungs- und regelmäßig von Gewässern überschwemmten Bereiche. Dies entspricht teilweise den in der bisherigen Nummer 1 genannten Biotopen „naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte", geht jedoch darüber hinaus. Folgende neue Biotoptypen sind in den Schutzkatalog aufgenommen worden: „Riede" (Nummer 2), „magere einschürige Frischwiesen und magere extensive Frischweiden" (Nummer 3), „Ginsterheiden", „Schwermetallfluren" (Nummer 4), „Schluchtwälder", „Block- und Hangschuttwälder" (Nummer 5) sowie „Seegraswiesen" und „Boddengewässer" (Nummer 6). Auf die in der Anlage beigefügten Definitionen und Erklärungen wird im einzelnen verwiesen. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 20 c Abs. 3. Nach Satz 3 sollen die Länder die dauerhafte Erhaltung der in Absatz 1 genannten Biotope in quantitativer und qualitativer Hinsicht dadurch gewährleisten, daß sie geeignete Maßnahmen zur Sicherung der räumlichen Ausdehnung und der ökologischen Qualitäten dieser Biotope treffen. Biotope werden in hohem Maße durch Einwirkungen entwertet, denen mit Verboten allein nicht beizukommen ist. Ein ernsthafter Biotopschutz kann demnach auf positive Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nicht verzichten. Satz 3 konkretisiert insofern lediglich die allgemeine Verpflichtung der Länder nach § 36 (bisheriger § 20 b), Maßnahmen zu treffen bzw. Vorschriften zu erlassen, die der Realisierung des Biotopschutzes dienen. Mit der Regelung betritt der Gesetzgeber kein Neuland, da in den meisten Naturschutzgesetzen der Länder bereits Erhaltungspflichten zugunsten bestimmter Biotoptypen existieren. In vielen Fällen werden Erhaltung und Pflege der rechtlichen Absicherung bedürfen, z. B. durch Ausweisung von Schutzgebieten, durch die Einbeziehung der Umgebung in diesen Schutz, durch die Schaffung von (zumindest teilweise geschützten) Biotopverbundsystemen, durch die Landschaftsplanung.

Gegenüber dem bisherigen § 20 c Abs. 2 wird in Absatz 2 Satz 1 die Regelung der Ausnahmegründe und des Ausgleichs – dem Charakter der Vorschrift als Rahmenregelung entsprechend – den Ländern überlassen. Hervorgehoben wird aber der Fall, daß während der Laufzeit eines Vertrags über freiwillige Nutzungsbeschränkungen ein nach Absatz 1 gesetzlich geschütztes Biotop entsteht und die Fläche danach wieder in Nutzung genommen werden soll. Vor allem im Bereich der Landwirtschaft sind solche Vereinbarun-

gen häufig (Vertragsnaturschutz). Da solche Verträge aus der Sicht des Naturschutzes i. d. R. wünschenswert sind, kann die Wiedernutzbarkeit der Fläche ermöglicht werden, die sonst durch den gesetzlichen Biotopschutz blockiert wäre. Naturschutz auf Zeit durch Nutzungsbeschränkung ist besser als die Fortdauer der Nutzung. Die Möglichkeit solcher Ausnahmen fördert auch die Bereitschaft der Landwirte, freiwillige Vereinbarungen – etwa im Rahmen geförderter Programme – einzugehen. Die sich aus der FFH-Richtlinie ergebende Verpflichtung zum Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete darf durch Ausnahmen vom Biotopschutz nicht unterlaufen werden, Satz 2.

Zu § 34 (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäische Vogelschutzgebiete)

Die Auswahl der für die Aufnahme in die Gemeinschaftsliste in Betracht kommenden Gebiete nach Artikel 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie wie auch der Gebiete im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie anhand der in den Richtlinien festgelegten Kriterien ist Aufgabe der Länder. Dies wird in Absatz 1 Satz 1 durch den Verweis auf die vorgenannten Vorgaben klargestellt. Dem Bund kommt bei der Gebietsauswahl aus verfassungsrechtlichen Gründen keine eigene (Mit-) Entscheidungskompetenz zu. Seine Funktion kann sich andererseits auch nicht auf die eines bloßen Übermittlers beschränken. Kraft seiner Kompetenz zur Wahrung gesamtstaatlicher Belange kann er beratende und empfehlende Funktionen in Anspruch nehmen. Er ist darum gemäß Satz 2, schon bevor sich die Länder auf Gebietsvorschläge festgelegt haben, über die in Aussicht genommenen Gebiete zu unterrichten, um Gelegenheit zur Stellungnahme zu erhalten. Dies gilt allerdings nicht für jede interne Vorüberlegung innerhalb eines Landes. Ab welchem Stadium der Bund zu unterrichten ist, bestimmt das jeweilige Land, es darf nur noch keine endgültige Festlegung erfolgt sein. Wie im Falle des § 25 Abs. 4 Satz 2 bei der Ausweisung von Nationalparken und Biosphärenreservaten haben die Länder das Benehmen mit den Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, letzteres im Hinblick auf seine raumordnerische Gesamtverantwortung, herzustellen. Auch hierbei werden die sonstigen betroffenen Bundesressorts nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien beteiligt. Die Unterrichtung wird zweckmäßigerweise über das Bundesumweltministerium vermittelt. Die Weiterleitung der von den Ländern schließlich festgelegten Vorschläge an die Kommission wird in Wahrnehmung der Außenkompetenz des Bundes durch das Bundesumweltministerium vorgenommen (Satz 3) und hat zusammen mit den in der Richtlinie vorgeschriebenen Informationen gemäß Artikel 4 Abs. 1 UnterAbs. 3 der FFH-Richtlinie zu erfolgen. Dies schließt Nachmeldungen nicht aus.

Die Länder haben nach Artikel 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie die in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragenen Gebiete so schnell wie möglich, spätestens aber binnen sechs Jahren, als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Es ist nicht – wie in den sonstigen Fällen des § 25 Abs. 1 – in das bloße Ermessen der Länder gestellt, entsprechende Schutzmaßnahmen zu erlassen. Da die besonderen Schutzgebiete regelmäßig auch Rechte und Pflichten Dritter berühren, ist aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen und im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip jeweils eine förmliche Schutzgebietsausweisung erforderlich. Dementsprechend verpflichtet Absatz 2 Satz 1 dazu, in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragene Gebiete sowie Europäische Vogelschutzgebiete entsprechend den sich aus den Richtlinien jeweils ergebenden Erhaltungszielen zu Schutzgebieten im Sinne des § 25 Abs. 1 zu erklären. Wie aus dem Hinweis auf § 25 Abs. 1 hervorgeht, wird auf eine besondere Schutzkategorie verzichtet. Die Wahl der Schutzkategorie ergibt sich aus der Schutzbedürftigkeit und den EG-rechtlich vorgegebenen Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets. In der Regel dürften, je nach Größe des Gebiets, Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile erforderlich sein.

Absatz 3 regelt, gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben entsprechend, Anforderungen an die Schutzgebietserklärung. Damit soll ein Mindestmaß an Einheitlichkeit und damit ein Beitrag zur Kohärenz des Netzes „Natura 2000" geschaffen werden. Die in Satz 1 getroffene ausdrückliche Verpflichtung, im Rahmen der Festsetzung des Schutzzwecks die jeweils für die Gebiete geltenden Erhaltungsziele (§ 8 Abs. 1 Nr. 9) näher zu bestimmen, trägt der zentralen Bedeutung der Erhaltungsziele Rechnung. Sie sind nicht nur maßgeblicher Bezugspunkt für das Ergreifen und die inhaltliche Ausgestaltung von gebietsbezogenen Maßnahmen, sondern zugleich auch Maßstab für die Prüfung der Verträglichkeit und Zulässigkeit von Projekten und Plänen gemäß den §§ 20 bis 22. Bei der Bestimmung der notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind die Vorgaben des Artikels 6 der FFH-Richtlinie zu beachten. Dies wird in Satz 2 klargestellt. Für Gebiete, die nach bisherigem Recht bereits geschützt sind, sind die Schutzbestimmungen ggf. anzupassen. Die nähere Ausgestaltung der Schutzbestimmungen bleibt den Ländern überlassen. Insbesondere können sie auch gemäß Artikel 1 Buchstabe l der FFH-Richtlinie vertragliche Vereinbarungen vorsehen. Letztere kommen insoweit in Betracht, als es um einzelne, über den durch Rechtsvorschrift sicherzustellenden Grundschutz hinausgehende Sachverhalte geht, etwa um bestimmte Nutzungsbeschränkungen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. So ist es z. B. grundsätzlich möglich, eine nach der FFH-Richtlinie zu schützende Fläche durch vertragliche Vereinbarungen mit dem Eigentümer oder Pächter vor bestimmten Veränderungen zu schützen. Nicht möglich ist es dagegen, durch Vertrag mit dem Flächennutzer Beeinträchtigungen zu verhindern, die von – nicht vorhersehbaren – Dritten verursacht werden. Satz 3 stellt klar, daß weitergehende Schutzvorschriften unberührt bleiben. Ein über das durch die Richtlinie Gebotene hinausgehender Schutzstandard kann aus sonstigen ökologischen Gründen durchaus erforderlich sein.

Absatz 4 betrifft Gebiete, die national noch keinem rechtlichen Schutz unterliegen. Satz 1 ordnet, soweit

dies im Hinblick auf die Anforderungen des Artikels 6 Abs. 2 bis 4 der FFH-Richtlinie erforderlich ist, an, daß die Länder Maßnahmen zum einstweiligen Schutz von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten bis zu einer Unterschutzstellung zu treffen haben. Dies ist notwendig, da diese Gebiete schon vor einer nationalen Unterschutzstellung den o. g. gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen unterliegen (Artikel 4 Abs. 5 der FFH-Richtlinie). Zwar ist für diese Gebiete bereits der Schutz der modifizierten Eingriffsregelung vorgesehen (§§ 20 ff.) und insofern den Anforderungen des Artikels 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie in vielen Fällen entsprochen. Gleichwohl kann eine einstweilige Sicherstellung im Einzelfall zusätzlich notwendig sein, da die §§ 20 ff. allein projekt- und planbedingte, nicht aber sonstige Beeinträchtigungen im Sinne des Artikels 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie erfassen. Entsprechendes gilt, wie in Satz 2 klargestellt wird, im Hinblick auf Artikel 6 Abs. 2 i. V. m. Artikel 5 Abs. 4 der FFH-Richtlinie auch für Konzertierungsgebiete.

Zu Abschnitt 5 (Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten)

Abschnitt 5 ist in den wesentlichen Teilen gegenüber dem bisherigen Recht neu gefaßt und gegliedert. Dies beruht darauf, daß die nationalen Vorschriften an die EG-Artenschutzverordnung, die FFH-Richtlinie und die Erfordernisse des Binnenmarkts angepaßt und die neugefaßten Kompetenzregelungen des GG beachtet werden müssen.

I. Die §§ 35 bis 37 enthalten allgemeine Vorschriften zum Artenschutz, die §§ 38 ff. betreffen im wesentlichen die besonders geschützten Arten. Entfallen sind die bisherigen §§ 24 (Tiergehege) und 25 (Schutz von Bezeichnungen), da nach Maßgabe des Artikels 72 Abs. 2 GG nicht erforderlich, und die Vorschriften über Ein- und Ausfuhr (die bisherigen §§ 21 bis 21 b), da der grenzüberschreitende Verkehr mit Drittländern in der EG-Verordnung geregelt und derjenige innerhalb der Gemeinschaft mit Rücksicht auf den Binnenmarkt zu liberalisieren ist. Der bisherige § 20 c (Schutz bestimmter Biotope) wird in Abschnitt 4 verlagert (§ 33) und die bisherigen §§ 20 a (Begriffsbestimmungen) und 26 a (Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und internationaler Vorschriften) sind Teile der neuen §§ 8 bzw. 58. Ersatzlos entfallen ist der bisherige § 26 c (Übergangsregelung).

II. Dem besseren Verständnis der zur Durchführung bzw. Umsetzung des EG-Rechts notwendigen Regelungen dienen die folgenden Erläuterungen.

1. Die EG-Artenschutzverordnung löst die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 zur Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (WA) ab. Die Verordnung enthält mehrere Anhänge, von denen hier besonders die Anhänge A und B interessieren:

   - Anhang A enthält u. a. die Arten des Anhangs I WA sowie weitere Arten, die – insbesondere durch den internationalen Handel – vom Aussterben bedroht sind,
   - Anhang B enthält u. a. die Arten des Anhangs II WA sowie weitere Arten, die infolge des Handels in ihrem Bestand bedroht sind.

   Die Verordnung regelt in abgestufter Weise

   - die Einfuhr in die, die Ausfuhr aus der und die Durchfuhr durch die Gemeinschaft und
   - bei den Arten der Anhänge A und B die Vermarktung und z. T. die Beförderung.

   Die Regelung des Besitzes und sonstigen Schutzes ist den Mitgliedstaaten freigestellt.

2. Die FFH-Richtlinie ordnet ein allgemeines Schutzsystem für bestimmte, in Anhängen aufgeführte Arten (ausgenommen Vogelarten), im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten an:

   - Anhang IV betrifft streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für die strikte Verbote der absichtlichen Beeinträchtigung und Naturentnahme (bei Tieren auch hinsichtlich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Eier), der absichtlichen Störung von Tieren (insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Ruhe- und Wanderzeiten) sowie der Vermarktung (der Natur entnommener Exemplare) gelten.
   - Anhang V enthält nicht obligatorisch zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Die Entnahme von dazu gehörenden Exemplaren aus der Natur und deren Nutzung soll Gegenstand von Maßnahmen der Mitgliedstaaten sein, falls sie dies für erforderlich halten, um einen insgesamt günstigen Erhaltungszustand der Arten zu gewährleisten.

   Die ergänzend heranzuziehende Vogelschutzrichtlinie enthält für die wildlebenden europäischen Vogelarten entsprechende Verbote (einschließlich des Haltens von Vögeln).

   Beide Richtlinien enthalten enge Ausnahmevorschriften, die Vogelschutzrichtlinie zudem generelle Ausnahmelisten für die Bejagung und Vermarktung von Exemplaren bestimmter Arten. Beide Richtlinien enthalten ferner Verbote nicht selektiver Geräte und Methoden, durch die das örtliche Verschwinden von Populationen verursacht werden kann (z. B. Schlingen, Netze, Fallen).

3. Zentrales Schutzinstrument für die Durchführung bzw. Umsetzung der genannten EG-Rechtsakte ist die herkömmliche Kategorie der besonders geschützten Arten. Für sie gelten – über die allgemeinen Schutzbestimmungen für alle wildlebenden Tiere und Pflanzen hinaus – strikte Zugriffsverbote (nach Landesrecht) sowie (mit der unten genannten Ausnahme) Besitz- und Vermarktungsverbote. Dazu gehören

- die in Anhang A und B der EG-Verordnung aufgeführten Arten (für sie gelten nicht die nationalen Vermarktungsverbote, da sie der Vermarktungsregelung nach der Verordnung unterliegen),
- die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten,
- die nach der Vogelschutzrichtlinie geschützten europäischen Vogelarten.

Unter den besonders geschützten Arten hervorgehoben sind die streng geschützten, stark gefährdeten (bisher: vom Aussterben bedrohten) Arten, für die (landesrechtlich) strikte Störungsverbote sowie strengere Sanktionsvorschriften gelten. Zu ihnen gehören

- die in Anhang A der EG-Verordnung aufgeführten Arten,
- die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten.

Eine Sonderstellung nehmen die europäischen Vogelarten ein. Sie können nicht alle als stark gefährdet gelten. Da für sie aber die Störungsverbote der Vogelschutzrichtlinie gelten, werden sie insoweit den streng geschützten Arten gleichgestellt.

Die Zuordnung der genannten Arten zu den beiden Schutzkategorien wird gesetzlich geregelt. Bisher sind nur die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden WA-Arten (ohne Anhang III) gesetzlich geschützt.

Die dem Jagdrecht unterliegenden Arten, die zugleich in Anhang A oder B der EG-Verordnung aufgeführt sind, werden – bezüglich der WA-Arten entsprechend dem bisherigen Recht – in das Schutzsystem des Gesetzes einbezogen, um insoweit eine einheitliche Durchführung der EG-rechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.

Die Arten der EG-Verordnung unterliegen deren Ein- und Ausfuhrregime. Auf solche Regelungen im Gesetz wird verzichtet. Was den Verkehr mit den Mitgliedstaaten betrifft, wird damit den Erfordernissen des Binnenmarkts entsprochen. Im übrigen bedarf es keiner bundesgesetzlichen Regelung, weil die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs durch die Besitz- und Vermarktungsverbote geleistet werden kann.

III. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, daß – wie bisher (BArtSchV) – Tier- und Pflanzenarten auch durch Rechtsverordnung geschützt werden können, aber nur, wenn sie heimisch sind und im Bundesgebiet durch menschlichen Zugriff stark gefährdet sind und eines strengen Schutzes bedürfen. Durch Aufnahme in die Rechtsverordnung werden die Arten streng geschützte Arten.

Abweichend vom bisherigen Recht wird der Schutz nur regional gefährdeter Arten, insbesondere der in Anhang V der FFH-Richtlinie aufgeführten, den Ländern überlassen.

IV. Die Gesetzgebungskompetenzen beruhen auf der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Artikels 73 Nr. 5 (Einheit des Zoll- und Handelsgebiets), der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 11 (Recht der Wirtschaft) und der Rahmenkompetenz des Artikels 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG. Soweit der Bundesgesetzgeber im Bereich der ausschließlichen oder konkurrierenden Gesetzgebung zum Erlaß unmittelbar geltender materiellrechtlicher Vorschriften befugt ist, kann er auch das Verwaltungsverfahren nicht nur der Bundesbehörden, sondern auch der das Bundesrecht durchführenden Landesbehörden regeln (Artikel 84 Abs. 1 GG).

1. Unter die Kompetenz nach Artikel 73 Nr. 5 GG fallen unmittelbar geltende Regelungen verfahrensmäßiger Art für Bundesbehörden im Bereich des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Drittländern. Dies sind die unmittelbar geltenden

   a) § 41 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 (Zuständigkeiten von Bundesbehörden), die §§ 42 bis 44 und 50 (Mitwirkung der Zollbehörden, Verfahren bei der Ein- und Ausfuhr, Beschlagnahme durch die Zollstellen, Kosten des Bundesamtes),

   b) § 46 (Auskunfts- und Zutrittsrecht), soweit er die in § 41 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 42 genannten Behörden betrifft.

2. Der Kompetenztitel des Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG wird für unmittelbar geltende Vorschriften in Anspruch genommen, die die Vermarktung regeln. Es handelt sich um

   a) § 39 Abs. 1 Nr. 2 (i. V. m. Abs. 3) (Vermarktungsverbote), § 40 Abs. 2 und 3 (Ausnahmen von den Verboten), § 41 Abs. 1 Nr. 4 (Zuständigkeit von Landesbehörden zur Durchführung der Vermarktungsvorschriften der EG-Verordnung) und § 45 Abs. 3 (Nachweispflichten bezgl. der Vermarktungsverbote der EG-Verordnung),

   b) § 39 Abs. 2, § 40 Abs. 4 und 5, § 45 Abs. 4 und § 46, soweit sie die Vermarktungsverbote und deren Kontrolle betreffen, sowie § 47 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 (i. V. m. Abs. 4) und 5 und die §§ 49 und 51, soweit die dort geregelten Ermächtigungen (Bestimmung von Teilen und Erzeugnissen, generelle Ausnahmen, formelle Vorschriften), Befreiungen und Verwaltungsvorschriften die Vermarktungsverbote bzw. deren Kontrolle und Durchführung betreffen. § 47 Abs. 5 (Weiterübertragung von Ermächtigungen) ist eine Richtlinie an die Landesgesetzgebung, also nicht unmittelbar geltend.

3. Die übrigen Vorschriften beruhen auf der Rahmenkompetenz nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG.

   a) Von diesen Vorschriften gelten im Sinne des Artikels 75 Abs. 2 GG unmittelbar

aa) § 39 Abs. 1 Nr. 1 (Besitzverbote), § 40 Abs. 1 (Ausnahmen von den Besitzverboten), § 45 Abs. 1 und 2 (Nachweis der Besitzberechtigung) sowie die oben unter 3. b) genannten Vorschriften, ausgenommen § 47 Abs. 5, die auch die Besitzverbote und deren Kontrolle oder Durchführung betreffen. Diese die Besitzverbote regelnden Bestimmungen stehen in einem derart engen Zusammenhang mit den auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG gestützten Vermarktungsverboten, daß sie entsprechend ausgestaltet und gleichfalls mit unmittelbar geltender Wirkung ausgestattet sein müssen. Im Artenschutz ist die Kontrolle der Vermarktung nicht ohne die des Besitzes möglich. Wenn etwa jemand eine unzulässige Vermarktung vornehmen will, wird er dies normalerweise der kontrollierenden Behörde nicht offenlegen. Der Besitz dagegen ist in der Regel unbestreitbar.

bb) § 47 Abs. 1 (Ermächtigung des Bundesumweltministeriums zur Unterschutzstellung bundesweit stark gefährdeter Arten). Wie beim gesetzlichen Schutz gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 10 und 11 werden mit der Unterschutzstellung durch Rechtsverordnung (BArtSchV) die Grundstrukturen des besonderen Artenschutzes vorgegeben, die nicht verzichtbar sind. Die Ermächtigung ist zur Aufrechterhaltung eines Mindestbestands an bundesweitem heimischen Artenschutz weiterhin geboten. Nur so kann auch eine Vielzahl umfangreicher und unterschiedlicher Länderlisten, die – wie vor dem Inkrafttreten der Artenschutznovelle am 1. Januar 1987 – die Zersplitterung und Unübersichtlichkeit des Artenschutzes zur Folge haben würde, verhindert werden. Gegenüber dem bisherigen Recht ist die Ermächtigung auf das unbedingt Notwendige beschränkt (nur bundesweit stark gefährdete heimische Arten).

cc) § 47 Abs. 2 Nr. 3 (Ermächtigung zur Bestimmung nichtheimischer Arten, die zur Floren- und Faunenverfälschung führen können). Die Ermächtigung ist notwendig, um das Einschleppen und die Verbreitung solcher Arten bundesweit zu verhindern, was durch eine Vielzahl unterschiedlicher Länderregelungen nicht gesichert wäre.

b) Eine in Einzelheiten gehende Rahmenvorschrift im Sinne des Artikels 75 Abs. 2 GG ist § 37 Abs. 3 Satz 2 und 3 (Schutz vor Faunen- und Florenverfälschung durch die Länder). Regelungen über die Genehmigungspflicht des Ansiedelns von Tieren und Pflanzen, insbesondere gebietsfremder Arten in der freien Natur, werden den Ländern vorgeschrieben, um eine Ausbreitung von Faunen- und Florenverfälschungen bundesweit zu unterbinden. Würde die Regelung der Genehmigungspflicht den Ländern freigestellt, können sich in einem Land genehmigungsfrei angesiedelte Exemplare in andere Länder ausbreiten.

Für die unter 3. aufgeführten Vorschriften werden aus den genannten Gründen Ausnahmen nach Artikel 75 Abs. 2 GG in Anspruch genommen. Sie betreffen nur einen Ausschnitt aus dem Gesamtbereich des Artenschutzes, dessen Regelung insgesamt des Zusammenwirkens von Bund und Ländern bedarf.

Zu § 35 (Aufgaben des Arten- und Biotopschutzes)

§ 35 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 20. In Absatz 1 ist als Aufgabe des Artenschutzes nicht mehr die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter Arten genannt, weil dies nur ein Hilfsinstrument des Artenschutzes ist. Der bisherige § 20 gilt unmittelbar. Davon wird in § 35 abgesehen. Er hat keine selbständige normative Bedeutung und nimmt ggf. an der Geltungsform der Vorschriften des Gesetzes teil, in deren Rahmen seine allgemeinen Aussagen von Bedeutung sind. Entsprechendes gilt für die Unberührtheitsklausel des Absatzes 2.

Zu § 36 (Allgemeine Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz)

Der bisherige § 20 b ist nur insofern geändert, als in Absatz 1 Nr. 1 (Darstellung und Bewertung der für den Artenschutz wichtigen Arten und Biotope) auf Arten von gemeinschaftlichem Interesse und europäische Vogelarten (§ 8 Abs. 2 Nr. 7 und 9) hingewiesen wird. Damit wird Artikel 11 der FFH-Richtlinie (Überwachung der Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse) entsprochen.

Vorschriften der Länder zum Arten- und Biotopschutz nach Absatz 2 dienen nach deren allgemeiner Zweckrichtung auch der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie.

Zu § 37 (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen)

§ 37 soll, dem bisherigen § 20 d Abs. 1 bis 3 entsprechend, den Mindestschutz aller wildlebenden Tiere und Pflanzen sichern.

Absatz 1 ersetzt § 20 d Abs. 1 durch eine Rahmenregelung, die den Erlaß der Schutzvorschriften den Ländern überläßt, wobei bundesrechtlich aber ein Mindeststandard für den Schutz vor dem unmittelbaren Zugriff und vor Störungen vorgegeben wird. Der Begriff „unmittelbarer Zugriff" ist in § 8 Abs. 3 Nr. 1 definiert. Die dort genannten Handlungen und die Störungen umfassen im wesentlichen die auch in § 20 d Abs. 1 genannten, sie gehen aber mit „Entnehmen der Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten von Tieren aus der Natur" über den Wortlaut des § 20 d Abs. 1 hinaus. Die bundesrechtliche Vorgabe betrifft beim Zugriff nur absichtliche Handlungen, was in der Sache vom bisherigen Recht nicht abweicht. Ob die Länder auch nicht ab-

sichtliche Handlungen verbieten, bleibt ihrer Entscheidung überlassen. Die bundesrechtliche Vorgabe ist weiterhin – wie in § 20 d Abs. 1 – auf den Schutz vor dem unmittelbaren Zugriff „ohne vernünftigen Grund" und vor „mutwilligen" Störungen beschränkt. Eine dem bisherigen § 20 d Abs. 1 Nr. 3 entsprechende Vorschrift (Schutz von Lebensstätten) ist entbehrlich, da der Biotopschutz in § 36 Abs. 2 geregelt ist.

Absatz 2 enthält eine rahmenrechtliche Schranke für die Gesetzgebung der Länder. Die bundesrechtliche Vorgabe in Absatz 1 Satz 2 betrifft nur absichtliche Handlungen. Da die Länder aber nach Absatz 1 Satz 1 auch weitergehende Vorschriften erlassen können, die auch unabsichtliche, z. B. fahrlässige, Handlungen umfassen, sind insoweit Ausnahmen vorzusehen, um die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung nicht zu erschweren. Absatz 2 entspricht inhaltlich der parallelen Regelung in § 38 Abs. 3 sowie weitgehend dem bisherigen § 20 f Abs. 3, der jedoch nur für Verbote zum Schutz der besonders geschützten Arten gilt. Der Begriff „gute fachliche Praxis" tritt an die Stelle von „ordnungsgemäß" wie in § 17 Abs. 2 Satz 2. Absichtliche Beeinträchtigungshandlungen gehören nicht dazu.

Dem bisherigen § 20 d Abs. 2 entspricht Absatz 3, der den Ländern den Schutz vor der Verfälschung der heimischen Fauna und Flora zur Pflicht macht, wobei die in Satz 1 genannte Bestimmung der FFH-Richtlinie (insbesondere Verpflichtung zur Regelung der Ansiedlung nichtheimischer Arten) zu beachten ist. Die Länder sind nach Satz 2 gehalten, das Ansiedeln von Tieren sowie das Ansiedeln von Pflanzen, im letzten Fall aber nur gebietsfremder Arten (zum Begriff vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 6), genehmigungspflichtig zu machen, was über den bisherigen § 20 d Abs. 2 Satz 1, der auch bei Tieren nur solche gebietsfremder Arten betrifft, hinausgeht. Dies ist geboten, da die Gefahr einer Faunenverfälschung auch von nicht gebietsfremden Tierarten ausgehen kann. Bei Pflanzen ist diese Gefahr nicht so groß. Die Regelung der Genehmigungspflicht wird den Ländern nicht freigestellt, weil in einem Land genehmigungsfrei angesiedelte Exemplare sich in andere Länder ausbreiten können. Nur durch eine Kontrolle der Ansiedlung in allen Ländern lassen sich die Gefahren für Fauna und Flora bundesweit begrenzen. Satz 3 enthält rahmenrechtliche Schranken zu Satz 2, um Überreglementierungen in Bereichen, in denen das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen in der freien Natur notwendig ist, zu vermeiden. Das betrifft nach Nummer 1 – wie bisher nach § 20 d Abs. 2 Satz 2 – den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft, die auch gebietsfremd sein können. Bei Nummer 2 geht es um den Einsatz von Tieren im Rahmen des biologischen Pflanzenschutzes, etwa das Aussetzen von Gegenspielern von Schadorganismen. Soweit es um die Freistellung nichtgebietsfremder Arten geht, Buchstabe a, entspricht dies dem geltenden Recht. Abweichend davon gilt für Tiere gebietsfremder Arten die Freistellung von der Genehmigungspflicht auch, allerdings nur dann, wenn der Einsatz einer pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, da dabei auch mögliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zu berücksichtigen sind, Buchstabe b. Nummer 3 nennt die Ansiedlung von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht gebietsfremder Arten. Das entspricht insoweit dem derzeitigen Rechtszustand. Diese Handlungen dürfen auf Grund des BNatSchG von den Ländern nicht einer Genehmigungspflicht unterstellt werden. – Das im bisherigen § 20 d Abs. 2 Satz 1 genannte Aussetzen (von Tieren) entfällt, da dies im Tierschutzrecht geregelt ist.

Nicht aufgenommen worden ist ferner die bisherige Länderermächtigung des § 20 d Abs. 3, weitere Vorschriften zu erlassen, weil von der Rahmenregelung, die bundesrechtlich nur einen Mindeststandard vorgibt, umfaßt. Schutzvorschriften nach Absatz 1 können auch Ausnahmen enthalten, unter denen die Entnahme von Tieren oder Pflanzen nicht besonders geschützter Arten aus der Natur zulässig ist (z. B. Handstraußregelungen).

Zu § 38 (Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten)

§ 38 tritt an die Stelle des bisherigen, unmittelbar geltenden § 20f Abs. 1. Der Schutz der Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten vor dem unmittelbaren Zugriff und vor Störungen ist – entsprechend § 37 – nunmehr Aufgabe der Länder. Welche Arten zu den besonders geschützten Arten gehören, ergibt sich aus § 8 Abs. 2 Nr. 10.

Absatz 1 Satz 2 enthält bundesrechtliche Vorgaben, die den Mindestschutz sichern. Satz 2 Nr. 1 und 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 20f Abs. 1 Nr. 1 bis 3. Die dort genannten Handlungen werden von den Begriffen des „unmittelbaren Zugriffs" – § 8 Abs. 3 Nr. 1 – und der Störung umfaßt. „Unmittelbarer Zugriff" betrifft nur absichtliche Handlungen. Entsprechendes gilt für die Störungen von Tieren. Im Zusammenhang mit Störungen deckt sich „absichtlich" nicht mit „mutwillig", der in § 37 Abs. 1 Nr. 2 verwendet ist. „Mutwillig" ist eine Störung nur, wenn sie einer Laune oder Stimmung des Täters entspringt bzw. Selbstzweck ist. Mit der Beschränkung auf absichtliche Handlungen wird den Ländern – inhaltlich eingeschränkt gegenüber dem bisherigen Recht – nur der nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie – die einschlägigen Artikel sind in Satz 1 genannt – erforderliche Mindestschutz aufgegeben. Entsprechend den genannten Richtlinien ist in Nummer 2 der Schutz vor Störungen auf Tiere der streng geschützten Arten – § 8 Abs. 2 Nr. 11 – und der europäischen Vogelarten – § 8 Abs. 2 Nr. 9 – beschränkt. Letztere werden ausdrücklich genannt, da nicht alle europäischen Vogelarten stark gefährdet und darum nicht generell streng geschützt sind. Damit wird eine Lücke in der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie nach der bisherigen Regelung (§ 20 f Abs. 1 Nr. 3) geschlossen, die in diesem Zusammenhang nur die vom Aussterben bedrohten Arten nennt. Ob die Länder weitergehende Vorschriften erlassen, z. B. auch nicht absichtliche Handlungen verbieten, bleibt ihrer Entscheidung überlassen. Da aus bundesrechtlicher Sicht nicht von besonderem Gewicht, ist eine § 20 f Abs. 1 Nr. 4 entsprechende Regelung, die die Beeinträchtigung der Standorte wild-

lebender Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder dergleichen betrifft, nicht aufgenommen worden. Insofern ist den Ländern überlassen, ihnen notwendig erscheinende Regelungen zu erlassen. Vom Begriff „Zugriff" (§ 8 Abs. 3 Nr. 1) nicht erfaßt ist die Entnahme toter Tiere und Pflanzen und das Aufnehmen verletzter oder kranker Tiere aus der Natur. Solche Handlungen sind somit in Absatz 1 nicht genannt. Sie fallen bisher unter die Besitzverbote des § 20 f Abs. 2 Nr. 1, aber künftig nicht mehr unter die neugefaßten Besitzverbote in § 39 Abs. 1 Nr. 1. Damit wird der gesamte Bereiche des Zugriffs und der sonstigen Naturentnahme der Regelung durch die Länder überlassen. Eine bundesrechtliche Vorgabe ist insofern nicht mehr vorgesehen, da aus Bundessicht weniger bedeutsam. Regelungsmodelle können die bisherigen Vorschriften des § 20 g Abs. 3 und 4 sein. Satz 3 verpflichtet die Länder, ungeachtet des notwendigen Artenschutzes, Vorschriften zur Abwendung erheblicher Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen durch die Möglichkeit von Ausnahmen von Zugriffs- und Störungsverboten vorzusehen. Es können dabei auch Handlungen erfaßt werden, die bewußt den Zugriff oder die Störung von Tieren und Pflanzen in Kauf nehmen, etwa die Verjagung von landwirtschaftliche Kulturen oder Fischbestände beeinträchtigende Vögel, um erhebliche Schäden abzuwehren, Handlungen also, die in diesem Sinne ggf. auch als „absichtlich" angesehen werden können. Dies entspricht i. w. der bisherigen Ausnahmeregelung in § 20 g Abs. 6 Nr. 1 und ist durch Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe b der FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a der Vogelschutzrichtlinie gedeckt. Allerdings müssen dabei die sonstigen Vorgaben der Richtlinie (z. B. „keine andere zufriedenstellende Lösung") beachtet werden. Die Einschränkung der Gestaltungsfreiheit der Länder ist insoweit dadurch gerechtfertigt, daß die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung in größerem Umfang als andere Nutzungen durch von Tieren und Pflanzen verursachte Schäden betroffen werden kann.

Weitere Ermächtigungen der Länder, entsprechend dem bisherigen § 20 g Abs. 6 Ausnahmen von Zugriffs- und Störungsverboten zu gewähren, sind nicht mehr vorgesehen, da im Hinblick auf die rahmenrechtliche Ausgestaltung dieser Materie überflüssig.

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 10 können zu den besonders geschützten Arten auch solche gehören, die dem Jagdrecht unterliegen, insbesondere Arten, die in den Anhängen A oder B der EG-Verordnung aufgeführt sind. Nach der bisherigen Regelung unterliegen formal auch solche Arten den Verboten des § 20 f Abs. 1. Da zugleich aber nach dem bisherigen § 20 Abs. 2 (jetzt § 35 Abs. 2) die Vorschriften des Jagdrechts unberührt bleiben, sind im Ergebnis die jagdrechtlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen über Jagdzeiten, maßgeblich. Absatz 2, der die dem Jagdrecht unterliegenden Arten, auch soweit das Jagdrecht landesrechtlich geregelt ist (§ 2 Abs. 2 BJagdG), von Verboten der Länder nach Absatz 1 ausnimmt, dient der Vereinfachung der bisherigen unklaren Rechtslage und der deutlicheren Abgrenzung von Artenschutz- und Jagdrecht. Es ist insoweit Aufgabe des Jagdrechts, die Einhaltung der Bestimmungen der FFH-und Vogelschutzrichtlinie zu gewährleisten. Die Länder haben diese rahmenrechtliche Schranke zu beachten.

Absatz 3 enthält eine weitere rahmenrechtliche Schranke für die Gesetzgebung der Länder. Er entspricht inhaltlich der parallelen Regelung in § 37 Abs. 2 und dem bisherigen § 20 f Abs. 3. Die bundesrechtliche Vorgabe in Absatz 1 Satz 2 betrifft – wie in § 37 Abs. 1 Satz 2 – nur absichtliche Handlungen, die im bisherigen § 20 f Abs. 3 von der Freistellung ausgenommen sind. Da die Länder aber nach Absatz 1 Satz 1 zum Erlaß weitergehender Vorschriften befugt sind, die auch unabsichtliche Handlungen umfassen können, ist die Regelung weiterhin notwendig, um die normale Bodennutzung nicht zu erschweren. Auf die Begründung zu § 37 Abs. 2 wird Bezug genommen. Die Länder haben bei ihren Regelungen die genannten Richtlinien zu beachten, sie dürfen also nach Absatz 3 absichtliche Handlungen nicht freistellen. Insofern unterscheidet sich Absatz 3 von Absatz 1 Satz 3, der die Abwendung erheblicher Schäden betrifft. Unter „Verwertung" der bei der Bodennutzung gewonnenen Erzeugnisse sind hier tatsächliche Handlungen zu verstehen, z. B. die Verfütterung von bei der Heumahd miterfaßten Pflanzen einer geschützten Art, etwa Orchideen. Zu rechtsgeschäftlichen Verwertungshandlungen siehe § 40 Abs. 3 Nr. 3.

Nicht aufgenommen ist die im bisherigen § 20 f Abs. 3 enthaltene Ausnahme für die Ausführung eines zugelassenen Eingriffs oder einer nach § 20 c (jetzt § 33) zugelassenen Maßnahme. Dies ist entbehrlich, weil die rechtswirksame Gestattung eines Eingriffs bzw. einer Maßnahme, bei der die Belange des Naturschutzes, einschließlich des Artenschutzes, in die Abwägung oder Beurteilung einzubeziehen sind, die Rechtmäßigkeit notwendiger Folgemaßnahmen einschließt. Auch die Klarstellung im bisherigen § 20 f Abs. 3 Satz 2, daß weitergehende Ländervorschriften unberührt bleiben, ist entbehrlich, da die Zugriffsverbote nunmehr dem Landesrecht überlassen sind.

Zu § 39 (Besitz- und Vermarktungsverbote für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten)

Anders als die den Ländern überlassenen Vorschriften nach § 38 ist für die Besitz- und Vermarktungsverbote wie bisher die bundesrechtlich unmittelbare Geltung vorgesehen.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 20 f Abs. 2. Nummer 1 (Besitzverbote) verbietet, „in Besitz oder Gewahrsam" zu nehmen – abweichend von § 20 f Abs. 2 Nr. 1 – nur „von anderen", da die Entnahme aus der Natur nach § 38 Abs. 1 nunmehr landesrechtlich geregelt werden soll. Dies dient der deutlicheren Abgrenzung der bundesrechtlichen Verbote von den Vorschriften der Länder nach § 38. „In Besitz- oder Gewahrsam haben" entspricht – auf den Besitz erweitert, der auch ein mittelbarer sein kann – dem bisherigen „die tatsächliche Gewalt ausüben" (z. B. das

Halten von Vögeln). Die Fortdauer des Besitzes oder Gewahrsams kann auch auf Naturentnahme beruhen. Die Einbeziehung dieser Handlungsform ist unverzichtbar, da es ansonsten ein undurchschaubares Nebeneinander von bundes- und landesrechtlichen Besitzregelungen geben könnte. Die Handlungsform „erwerben" ist nunmehr in Nummer 2 enthalten. Die Besitzverbote gelten für alle besonders geschützten Arten (§ 8 Abs. 2 Nr. 10). Demgegenüber gilt Nummer 2 (Vermarktungsverbote) nicht für die der EG-Verordnung unterliegenden Arten (§ 8 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe a), da für diese die Verbote abschließend in Artikel 8 der Verordnung geregelt sind. Auch nach bisherigem Recht gelten die nationalen Vermarktungsverbote nicht für Arten, für die Vermarktungsverbote nach EG-Verordnungsrecht gelten. Im Interesse der Rechtseinheit sind die Verbote der Nummer 2 inhaltlich an die der Verordnung angeglichen. Sie enthalten gegenüber § 20 f Abs. 2 Nr. 2 als zusätzliche Handlungsformen „kaufen", „erwerben" (Eigentumserwerb), „zum Kauf anbieten" und „zu kommerziellen Zwecken nutzen". Dem Verkauf steht nach § 8 Abs. 4 das Tauschen und das entgeltliche Überlassen zum Gebrauch oder zur Nutzung gleich. Das Anbieten umfaßt nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 u. a. auch die Werbung. Damit ist der Umfang der verbotenen Handlungen und der Kreis der möglichen Täter nicht unbeträchtlich erweitert worden. Die Einbeziehung des Tausches in die Vermarktungsverbote beseitigt auch bisherige Rechtsunsicherheiten.

Nicht aufgenommen ist eine dem bisherigen § 20 f Abs. 2 Nr. 3 – sonstige Verkehrsverbote – entsprechende Regelung, da sie in der Sache zumindest in den Besitzverboten der Nummer 1 enthalten sind. Inverkehrbringen (Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere – so die bisherige Definition in § 20 a Abs. 6 Nr. 1) und Befördern zu anderen als Vermarktungszwecken setzen in der Regel zumindest den Besitz voraus. Zum Teil sind diese Handlungsformen auch unter die Vermarktungsverbote der Nummer 2 zu subsumieren, etwa das Abgeben an andere zum Zweck des Tauschs, der nach Nummer 2 nunmehr unter die Vermarktung fällt.

Neu ist die Ausdehnung der Besitz- und Vermarktungsverbote in Absatz 2 auf weitere Exemplare, die EG-rechtlichen Sonderregelungen unterliegen oder keine besonders geschützten Arten sind. Nummer 1 betrifft die Richtlinie 83/129/EWG (Jungrobbenrichtlinie). Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, daß in einem Anhang aufgeführte Waren (Pelze und Felle von Jungtieren der Sattel- und Mützenrobbe und daraus hergestellte Artikel) nicht in die Gemeinschaft verbracht werden; dies gilt i. V. m. der Änderungsrichtlinie 89/370/EWG ab 1. Oktober 1983. Da nationale Einfuhrvorschriften nicht mehr vorgesehen sind, wird dieser Verpflichtung durch die Besitz- und Vermarktungsverbote entsprochen. Diese Verbote gelten nach Nummer 2 auch für Tiere und Pflanzen der durch Rechtsverordnung bestimmten nichtheimischen Arten, von denen die Gefahr einer Faunen- und Florenverfälschung ausgeht. Nach dem bisherigen § 21 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind in solchen Fällen Einfuhrvorschriften (Einfuhrgenehmigungen) möglich (§ 6 der bisherigen BArtSchV).

Absatz 3 stellt klar, daß das EG-Verordnungsrecht, hier die einschlägigen Artikel 8 (Vermarktungsverbote) und 9 (Beförderung lebender Exemplare) der EG-Verordnung unberührt bleiben.

Zu § 40 (Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten)

§ 40 enthält – entsprechend dem bisherigen § 20 g Abs. 1, 2, 5 und 6 – Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten. Besitzer von Exemplaren und ggf. Personen, die solche vermarkten wollen, haben gemäß § 45 ihre Berechtigung nachzuweisen. § 40 Abs. 1 gilt für die Besitzverbote, die Absätze 2 und 3 betreffen die Vermarktungsverbote und die Absätze 4 und 5 sind auf alle Verbote des § 39 anzuwenden.

Absatz 1 enthält Ausnahmen von den Besitzverboten. Die Ausnahmen hängen davon ab, ob der jeweils maßgebliche Vorgang (Zucht, künstliche Vermehrung, Naturentnahme, Einfuhr) i. S. des § 8 Abs. 3 Nr. 3 rechtmäßig ist, d. h. mit den dort genannten jeweils geltenden Vorschriften übereinstimmt oder übereingestimmt hat. Satz 1 Nr. 1 betrifft Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten. Anders als nach dem bisherigen § 20 g Abs. 1 Satz 1 sind die Ausnahmetatbestände auf die gesamte Gemeinschaft bezogen. Damit wird dem Existieren des Binnenmarkts Rechnung getragen. Buchstabe a entspricht in den beiden ersten Alternativen – abgesehen von dem Gemeinschaftsbezug – dem bisherigen § 20 g Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2. Zu „in der Gemeinschaft gezüchtet" und „künstlich vermehrt" siehe § 8 Abs. 2 Nr. 12 und 13. Nach bisherigem Recht (§ 20 g Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4) sind freigestellt im Rahmen des Jagd- oder Fischereirechts angeeignete Tiere sowie Exemplare, die vor dem Inkrafttreten der Artenschutznovelle der Natur entnommen worden sind. Die Neuregelung vereinfacht die Ausnahme für die Naturentnahme, indem – bezogen auf die Gemeinschaft – auf die rechtmäßige (§ 8 Abs. 3 Nr. 3) Naturentnahme überhaupt, ob vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, abgestellt wird. Die Rechtfertigung der Naturentnahme durch das Jagd- oder Fischereirecht kann naturgemäß nur für Vorgänge im Bundesgebiet in Anspruch genommen werden. Im übrigen kann die Rechtmäßigkeit der Naturentnahme im Bundesgebiet oder in einem Mitgliedstaat auf den jeweiligen allgemeinen Vorschriften (im Bundesgebiet nach dem bisherigen § 20 e Abs. 1 Satz 3 – wie nach § 2 der geltenden BArtSchV für bestimmte Pilzarten – oder künftig auf Grund von Ländervorschriften nach § 38) oder auf Einzelgenehmigungen (im Bundesgebiet nach dem bisherigen § 20 g Abs. 6 oder künftig nach Ländervorschriften auf Grund des § 38) beruhen. Buchstabe b (rechtmäßige Einfuhr) entspricht – nunmehr mit Gemeinschaftsbezug – dem bisherigen § 20 g Abs. 1 Satz 1 Nr. 5. Zusätzlich wird bestimmt, daß nicht nur die Einfuhr in die Gemeinschaft rechtmäßig sein muß, sondern auch der Erwerb der Exemplare in einem Drittland. Dies ist notwendig, da es – abgesehen von der EG-Verordnung unterliegenden Arten – keine Einfuhrgenehmigungen mehr gibt, bei denen die Rechtmäßigkeit des Erwerbs geprüft werden könnte. „Erworben" bedeutet

in diesem Zusammenhang die Erlangung der unmittelbaren Sachherrschaft, umfaßt also neben dem Erwerb des Eigentums (so § 39 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) überhaupt den Erwerb durch Zucht, Vermehrung, Naturentnahme und jegliche sonstige Gewahrsamserlangung. Dies ist z. B. bedeutsam für Einfuhren aus Drittländern von Exemplaren mit Ursprung in anderen Staaten. Der Erwerb muß dann nach den Rechtsvorschriften des Wiederausfuhrstaates legal sein, was für illegal der Natur in den Ursprungsländern entnommene Exemplare bedeutsam sein kann. Die Freistellung nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b für in die Gemeinschaft gelangte Exemplare gilt nach Satz 2 allerdings nicht für Richtlinienarten angehörige Tiere und Pflanzen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus Drittländern unmittelbar (d. h. nicht über einen anderen Mitgliedstaat) ins Inland gelangen. Die Rücksichtnahme auf den Binnenmarkt entfällt insoweit. Nach bisherigem Recht unterliegen solche Exemplare der Einfuhrgenehmigungspflicht nach § 21 b. Da diese künftig fortfällt, ist eine Kontrolle durch Besitzverbote erforderlich, von denen unter den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen unter Beachtung der Richtlinien Ausnahmen zugelassen werden können. Damit wird auch dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 8. Februar 1996 – Rechtssache C-149/94 – Rechnung getragen, der die Vogelschutzrichtlinie auf Vogelunterarten, die nur außerhalb des europäischen Gebiets der Mitgliedstaaten vorkommen, für anwendbar erklärt, sofern die Art, zu der sie gehören, im europäischen Gebiet heimisch ist (vgl. auch Urteil vom 8. Februar 1996 – Rechtssache C-202/94). Satz 1 Nr. 2 enthält eine neue Regelung für nicht besonders geschützte Arten, die einer Rechtsverordnung nach § 47 Abs. 2 Nr. 3 unterliegen, d. h. für zur Gefahr einer Faunen- oder Florenverfälschung führende nichtheimische Arten. Die Vorerwerbsausnahme ist wegen der Gefährlichkeit von Exemplaren dieser Arten auf die Besitzverbote beschränkt, d. h. die Vermarktung solcher Exemplare bleibt verboten.

Absatz 2 Satz 1 erstreckt die Ausnahmen von den Besitzverboten – dem bisherigen Recht entsprechend – prinzipiell auch auf die Vermarktungsverbote. Diese Ausnahme gilt nicht für die der EG-Verordnung unterliegenden Arten, für die schon die Vermarktungsverbote des § 39 Abs. 1 Nr. 2 nicht gelten, da diese Materie abschließend in der Verordnung geregelt ist. Satz 2 entspricht der bisherigen Rechtslage nach § 20 g Abs. 2 BNatSchG und § 12 BArtSchV. Die Ausnahmen von den Vermarktungsverboten gelten zunächst grundsätzlich nicht für Exemplare der streng geschützten Arten (§ 8 Abs. 3 Nr. 11). Das gilt für Tiere, auch wenn sie aus einer Zucht stammen, während aus künstlicher Vermehrung stammende Pflanzen von der Rückausnahme nicht betroffen sind, Nummer 1. Die (nicht mit einem Ausnahmevorbehalt versehenen) Vermarktungsverbote gelten über das bisherige Recht hinaus auch für der Natur entnommene Exemplare europäischer Vogelarten, da sie – unabhängig davon, ob sie streng geschützt sind oder nicht – den Vermarktungsverboten der Vogelschutzrichtlinie unterliegen, soweit sie nicht zu den zur Vermarktung zugelassenen Arten des Anhangs III der Vogelschutzrichtlinie gehören, Nummer 2.

Absatz 3 sieht im wesentlichen EG-rechtlich bedingte Rückausnahmen von Absatz 2 Satz 2 vor. Generell vermarktet werden dürfen nach Nummer 1 Tiere oder Pflanzen von Richtlinienarten, die vor den jeweils genannten Stichtagen erworben worden sind, d. h. vor dem Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie. Erst nach Ablauf dieser Fristen waren diese Richtlinien anwendbar. Zu dem Begriff „erworben" siehe oben. Nummer 2 trägt den Erfordernissen des Binnenmarkts Rechnung. Exemplare von Richtlinienarten, die in einem Mitgliedstaat, einschließlich der Bundesrepublik, zur Vermarktung – sei es generell oder durch Einzelausnahme – freigegeben worden sind, dürfen weiterhin vermarktet werden. Damit wird insoweit eine Gleichbehandlung der Vermarktungszulassung in der Gemeinschaft gewährleistet. Nummer 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 20 f Abs. 3 insoweit, als er die „Verwertung" der bei der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung gewonnenen Erzeugnisse von den Vermarktungsverboten ausnimmt, soweit die Verwertung rechtsgeschäftlicher Natur ist (z. B. der Verkauf von Heu, das bei der Mahd miterfaßte Orchideen enthält, zu Futterzwecken). Die Neuregelung nimmt Bezug auf Ländervorschriften nach § 38 Abs. 3, der dem bisherigen § 20 f hinsichtlich der Naturentnahme entspricht und in dem der Fall der rechtsgeschäftlichen Verwertung nicht erfaßt ist. Praktische Bedeutung hat die Vorschrift nur für streng geschützte Exemplare, da im übrigen schon die generelle Ausnahme nach Absatz 2 Satz 1 i. V. m. Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a greift.

Absatz 4 Satz 1 entspricht nur teilweise dem bisherigen § 20 g Abs. 6. Anders als dieser betrifft die Neuregelung nur die bundesrechtlich unmittelbar geregelten Besitz- und Vermarktungsverbote. Die Regelung der Ausnahmen von Zugriffs- und Störungsverboten ist nunmehr nach § 38 Ländersache (vgl. auch § 38 Abs. 1 Satz 3). Dementsprechend beschränken sich die Ausnahmegründe auf solche, die für Besitz und Vermarktung eine Rolle spielen (Forschung, Lehre, Wiederansiedlung und dazu notwendige Zucht oder Vermehrung, Nutzung in beschränktem Ausmaß). Sie sind denjenigen der FFH-Richtlinie (Artikel 16) und der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 9) nachgebildet, um eine EG-rechtlich einheitliche Handhabung dieser Materie zu erreichen, auch soweit es sich nicht um Richtlinienarten handelt. Zur Zuständigkeit des Bundesamtes vgl. die Ausführungen zu § 49 Abs. 2. Die – konkretisierte – Einschränkung durch EG-rechtliche Bestimmungen entspricht dem bisherigen Recht. Wie bisher sind nach Satz 2 auch generelle Ausnahmen möglich, allerdings nur bei nicht streng geschützten Arten, da bei diesen eine Einzelfallprüfung angezeigt ist. Satz 3 entspricht gleichfalls dem bisherigen Recht.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 20 g Abs. 5, aber mit EG-rechtlicher Einschränkung, da auch bei der behördlichen Verwertung beschlagnahmter Exemplare die Richtlinien zu beachten sind.

Für der EG-Verordnung unterliegende Arten gelten die Absätze 4 und 5 – entsprechend § 39 Abs. 1 – nur

für die Besitzverbote. Sie können aber Anwendung für die in § 39 Abs. 2 genannten Arten finden.

Die übrigen Vorschriften des § 20 g sind im Interesse der Vereinfachung und als Konsequenz anderer Regelungen nicht aufgenommen. Dies gilt für die generelle Einschränkung der Legalausnahmen durch eine Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 2 in § 20 g Abs. 1 Satz 1, auf der § 12 der bisherigen BArtSchV (Besitz- und Vermarktungsverbote für gezüchtete Tiere) beruht. Eine solche Verordnungsermächtigung ist nicht mehr vorgesehen. § 20 g Abs. 7 (Sammeln von Weinbergschnecken) ist nach § 38 künftig Sache des Landesrechts und kann im Hinblick auf eine Vermarktungsfreigabe in einer künftigen BArtSchV geregelt werden. § 20 g Abs. 3 und 4 ist nunmehr nach § 38 Materie der Landesgesetzgebung. Auf eine § 20 g Abs. 1 Satz 2 (Aufrechterhaltung von Verboten nach früherem Recht) entsprechende Regelung wird aus Vereinfachungsgründen verzichtet. Sie wäre auch bei Arten, die EG-Recht unterliegen, partiell EG-rechtlich unzulässig. Die neue Ausnahmeregelung führt im Verhältnis zu den bisherigen Vorschriften teilweise zu einer neuen Rechtslage. Jedoch bleiben bestandskräftige Genehmigungen nach bisherigem Recht nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Regelungen grundsätzlich unberührt (vgl. §§ 43 ff. VwVfG).

Zu § 41 (Zuständigkeiten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. . . .)

§ 41 regelt – entsprechend dem bisherigen § 21c – die Zuständigkeiten für die Durchführung der EG-Verordnung und des WA. Gemäß den neuen EG-Bestimmungen ist die Zuständigkeitsverteilung neu geordnet, wobei die bisherige Unterscheidung zwischen Vollzugsbehörden und sonst zuständigen Behörden als entbehrlich fallen gelassen worden ist. Nunmehr gelten alle genannten Stellen, das Bundesministerium, das Bundesamt, die genannten Zollstellen und die zuständigen Länderbehörden als Vollzugsbehörden im Sinne der Verordnung. Das Bundesministerium ist im wesentlichen für den Verkehr mit anderen Vertragsparteien des WA und den nach der Verordnung den Mitgliedstaaten als solchen zugewiesenen Aufgaben zuständig, das Bundesamt für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrdokumenten, die Zollstellen für die Außenkontrolle an den Gemeinschaftsgrenzen und die Länder für alle sonstigen Aufgaben nach der Verordnung (z. B. die Erteilung von Bescheinigungen nach Artikel 10). Wissenschaftliche Behörde bleibt wie bisher das Bundesamt.

Zu den §§ 42 (Mitwirkung der Zollbehörden),
43 (Verfahren bei der Ein- und Ausfuhr) und
44 (Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollstellen)

Die §§ 42 bis 44 entsprechen mit wenigen Änderungen den bisherigen §§ 21 d bis 21 f. Abzustellen ist nunmehr auf die Durchführung von Ein- und Ausfuhrregelungen durch EG-Rechtsakte, wobei neben der Verordnung (EG) Nr. . . . auch die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 (Tellereisenverordnung) zu nennen ist. Da Ein- und Ausfuhrvorschriften nur noch im EG-Verordnungsrecht vorgesehen sind, dient die Überwachung an den Außengrenzen der Gemeinschaft auch der Kontrolle der bundesrechtlichen Besitz- und Vermarktungsverbote des § 39, die insoweit an die Stelle bisheriger Ein- bzw. Ausfuhrgenehmigungspflichten treten. Dies ist durch entsprechende Ergänzungen in § 42 Abs. 1 und § 44 kenntlich gemacht.

In § 44 Abs. 1 ist die im bisherigen § 21f Abs. 1 für die Heranziehung von Sachverständigen vorgesehene Beschränkung auf deutsche Staatsangehörige als mit der EG-rechtlich gebotenen Dienstleistungsfreiheit unvereinbar entfallen. In Absatz 3 bleibt die bisherige Regelung des § 21 f Abs. 3 erhalten, da die Zollstellen auch die in Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ergangenen nationalen Vorschriften zu kontrollieren haben. Durch Beschlagnahmen bei Verstößen gegen die Besitz- und Vermarktungsverbote des § 39 können auch die Herkunftsländer bei der Kontrolle der Ausfuhr dort illegal erworbener Exemplare unterstützt werden. Absatz 6 stellt nunmehr klar, daß die besonderen Vorschriften der EG-Verordnung (Unterbringung, Rücksendung beschlagnahmter Exemplare, Verkauf nach Beschlagnahme) unberührt bleiben.

Zu § 45 (Nachweispflicht)

§ 45 enthält gegenüber dem bisherigen § 22 folgende Änderungen:

In Absatz 1 sind nunmehr zwei Stichtage für die Erleichterung des Nachweises bei Altbesitz vorgesehen. Für die alten Länder bleibt es beim 31. August 1980 (Tag des Inkrafttretens der ersten BArtSchV). Für die neuen Länder gilt der 1. Juli 1990. Dies bietet sich deswegen an, weil an diesem Tag in der damaligen DDR das Umweltrahmengesetz in Kraft getreten ist und seitdem das BNatSchG und die BArtSchV auch in diesem Gebiet gilt.

Nach Absatz 2 Satz 1 entfällt aus praktischen Gründen die Nachweispflicht bei Gegenständen des persönlichen Gebrauchs oder Hausrat nicht nur in bezug auf Erzeugnisse (wie bisher), sondern auch in bezug auf Teile von Tieren oder Pflanzen. In Satz 2 sind wiederum zwei Stichtage für die Erleichterung des Nachweises bei (lebenden oder vollständig erhaltenen toten) Tieren oder Pflanzen, die dem persönlichen Gebrauch oder als Hausrat dienen, vorgesehen. Für die alten Länder bleibt es beim 1. Januar 1987 (Tag des Inkrafttretens der Artenschutznovelle). Für die neuen Länder gilt der 1. Juli 1990.

Absatz 3 stellt den Vorrang des EG-Rechts klar. Nach der EG-Verordnung ist bei der Vermarktung sowie der Beförderung lebender Exemplare innerhalb der Gemeinschaft die Berechtigung, bei Exemplaren der in Anhang A aufgeführten Arten mittels bestimmter Dokumente, nachzuweisen. Dies gilt auch, wenn nach den Absätzen 1 und 2 eine Nachweispflicht nicht bestünde oder Nachweiserleichterungen in Anspruch genommen werden könnten. So kann EG-rechtlich eine Dokumentenpflicht auch bei Teilen und Erzeugnissen bestehen, die nicht von Tieren

oder Pflanzen der streng geschützten Arten stammen (Absatz 1 Nr. 2).

Die sonstigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu § 46 (Auskunfts- und Zutrittsrecht)

§ 46 ist gegenüber dem bisherigen § 23 nur redaktionell angepaßt.

Zu § 47 (Ermächtigungen)

§ 47 tritt an die Stelle der Ermächtigungen des Bundesumweltministeriums in den bisherigen §§ 20 e und 26.

Zu den streng geschützten Arten gehören kraft EG-rechtlicher Vorgaben und gesetzlicher Regelung (§ 8 Abs. 2 Nr. 11) die in den Anhängen A der EG-Artenschutzverordnung und IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten. Absatz 1 ermächtigt, weitere Arten, die stark gefährdet sind, unter strengen Schutz zu stellen und entspricht insofern dem bisherigen § 20 e Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3. Die in Nummer 1 genannten Arten (Arten des Anhangs B der EG-Artenschutzverordnung, europäische Vogelarten) sind kraft Gesetzes (§ 8 Abs. 2 Nr. 10) besonders geschützt. Da nicht alle als stark gefährdet gelten können, gehören sie nicht zu den generell kraft Gesetzes nach § 8 Abs. 2 Nr. 11 Buchstabe a oder b streng geschützten Arten. Soweit aber bestimmte Arten in ihrem Bestand stark gefährdet sind, sind schärfere Schutzvorschriften (z. B. im Bereich der Vermarktung und der Sanktionen) erforderlich, die der strenge Schutz gewährleistet. Die Verordnungsermächtigung entspricht, soweit sie WA-Arten betrifft, dem bisherigen § 20 e Abs. 3 Satz 3. Anders als im Falle der Arten der EG-Verordnung gehören zu den besonders geschützten europäischen Vogelarten nicht die nach § 2 Abs. 1 BJagdG dem Jagdrecht unterliegenden Arten (§ 8 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b), sie können somit auch nicht Gegenstand einer Verordnung nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b sein. Nummer 2 bezweckt den Schutz heimischer Tier- und Pflanzenarten, die nicht EG-rechtlichen Regelungen (EG-Verordnung) oder Vorgaben (Richtlinien) unterliegen. Solche Arten gehören nicht zu den nach § 8 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe a oder b gesetzlich besonders geschützten Arten. Die Ermächtigung ist zur Aufrechterhaltung eines Mindestbestands an bundesweitem heimischen Artenschutz weiterhin geboten (vgl. bisherige Anlage 1 BArtSchV), ist aber – anders als der bisherige § 20 e Abs. 1 – auf in ihrem Bestand stark gefährdete Arten beschränkt. Da der strenge Artenschutz auf dem besonderen aufbaut, gehören die nach Nummer 2 bestimmten Arten damit auch zur umfassenden Kategorie der besonders geschützten Arten (§ 8 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe c). Daß die Ermächtigung nach Nummer 2 nicht die nach § 2 Abs. 1 BJagdG dem Jagdrecht unterliegenden Arten betrifft, entspricht im Interesse der Abgrenzung zum Jagdrecht dem bisherigen § 20 e Abs. 2. Die Verordnungsermächtigungen des Absatzes 1 dienen – anders als der der Durchführung bzw. Umsetzung von EG-Recht dienende gesetzliche Artenschutz und abweichend vom bisherigen § 20 e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 – nur dem Schutz heimischer Arten (§ 8 Abs. 2 Nr. 5), die durch unmittelbaren Zugriff im Inland stark gefährdet sind. Die Unterschutzstellung kann sich aber flankierend auch auf Arten erstrecken, die mit solchen gefährdeten und unter strengen Schutz gestellten Arten verwechselt werden können. Insoweit kommen auch nichtheimische Arten in Betracht. Dies entspricht dem bisherigen § 20 e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Nach der wissenschaftlichen Einstufung in der „Rote Liste der gefährdeten Wirbeltiere in Deutschland" (Herausgeber: E. Nowack, J. Blab und R. Bless) wird die Kategorie „stark gefährdet" wie folgt bestimmt:

„Gefährdung im nahezu gesamten einheimischen Verbreitungsgebiet. Bestandssituation:

- Arten mit kleinen Beständen, die auf Grund gegebener oder konkreter, absehbarer Eingriffe aktuell bedroht sind und die weiteren Risikofaktoren unterliegen,
- Arten, deren Bestände im nahezu gesamten einheimischen Verbreitungsgebiet signifikant zurückgehen und die in vielen Landesteilen selten geworden oder verschwunden sind.

Die Erfüllung eines der Kriterien reicht aus".

Mit der Beschränkung auf den Schutz heimischer Arten wird Artikel 72 Abs. 2 GG entsprochen. Nur insoweit besteht ein Erfordernis einer zusätzlichen Bundesregelung, da der Schutz nichtheimischer Arten EG-rechtlich geregelt oder vorgegeben ist. Die Beschränkung dient auch der Verringerung der Zahl der bundesrechtlich zusätzlich geschützten Arten und damit der Vereinfachung des Artenschutzrechts. Der Schutz von Arten, die nicht im gesamten Bundesgebiet, sondern nur regional gefährdet sind, ist nach § 48 Abs. 1 nunmehr Aufgabe der Länder. Mit der Aufnahme von Arten in eine Verordnung nach Absatz 1 gehören sie gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 11 Buchstabe c zu den streng geschützten Arten.

Absatz 2 Nr. 1 ermächtigt zur näheren Bestimmung der ohne weiteres erkennbaren Teile und Erzeugnisse. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 20 e Abs. 1 Satz 4 (vgl. § 7 BArtSchV). Die Begriffsbestimmungen der EG-Verordnung bleiben nach § 8 Abs. 6 Satz 1 unberührt. Nummer 2 ermächtigt – wie der bisherige § 20 e Abs. 1 Satz 3 –, bestimmte Arten von Besitz- und Vermarktungsverboten auszunehmen, etwa durch künstliche Vermehrung gewonnene Pflanzen oder – wie nach der geltenden BArtSchV – erlaubtermaßen gesammelte Pilze. Die Ermächtigung gilt auch für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Die Ausnahmen müssen mit dem Artenschutz vereinbar sein, dürfen also insbesondere nicht den in der Ermächtigung genannten Vorschriften der beiden Richtlinien widersprechen. Die Ermächtigung gilt nicht für die Vermarktungsverbote der EG-Verordnung, die dort abschließend geregelt sind. Nummer 3 dient dem Schutz der heimischen Fauna und Flora vor Verfälschung. Nach dem bisherigen § 21 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 können für nichtheimische Arten, von denen eine solche Gefahr ausgeht, Einfuhrvorschriften erlassen werden. Da eine Regelung der Einfuhr über diejenige der EG-Verordnung hinaus nicht mehr vorgesehen ist, können solche Arten nunmehr gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 den Besitz- und Vermarktungsver-

boten des § 39 Abs. 1 unterworfen werden. Die Ermächtigung, solche Arten zu bestimmen, gilt nicht für besonders geschützte Arten, für die ohnehin solche Verbote gelten.

Absatz 3 Nr. 1 (Aufzeichnungspflichten) entspricht mit Anpassungen an § 39 Abs. 1 Nr. 2 und redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 26 Abs. 1 Satz 1. Die Ermächtigungen der Nummern 2 und 3 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen die Ermächtigungen des bisherigen § 26 Abs. 3, mit Ausnahme derjenigen des § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3. Entgegen dem bisherigen § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 sind Anzeigepflichten nach Nummer 3 auf Exemplare streng geschützter Arten beschränkt, um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen. Regelungen über die Kennzeichnung zu wissenschaftlichen Zwecken werden den Ländern überlassen. Vorschriften über die Erteilung von Bescheinigungen über die Rechtmäßigkeit des Erwerbs sind neben den Regelungen dieser Art in der EG-Verordnung nicht mehr vorgesehen. Entfallen ist auch in Nummer 2 die Ermächtigung, Vorschriften über die Kennzeichnung zur Überwachung der Ein- und Ausfuhr vorzusehen, da es nationale Ein- und Ausfuhrvorschriften nicht mehr gibt.

Absatz 4 regelt die Beteiligung anderer Bundesministerien neu. Entsprechend den bisherigen Vorschriften (§ 20 e Abs. 4, § 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2) ist das Einvernehmen des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im bisherigen Umfang vorgesehen. Erweitert wird sie nach Nummer 2 auf Regelungen, die sich auf beim biologischen Pflanzenschutz verwendbare Tierarten beziehen, sowie nach Nummer 3 auf Regelungen, die sich auf forstlich nutzbare Pflanzen beziehen, da sie nicht generell durch künstliche Vermehrung gewonnen werden. In beiden Fällen ist der Zuständigkeitsbereich des genannten Ministeriums betroffen. Die Beteiligungsregelung zugunsten des Bundesministeriums für Wirtschaft entspricht dem bisherigen § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3. Der Änderung in Absatz 3 Nr. 2 gegenüber dem bisherigen § 26 Abs. 3 Nr. 2 entsprechend ist die Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen nicht mehr vorgesehen.

Absatz 5 (Weiterübertragung der Ermächtigungen des Absatzes 3 an die Länder) entspricht dem bisherigen § 26 Abs. 4.

Die bisherige Ermächtigung in § 20 e Abs. 5, bei Gefahr im Verzuge befristete Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, ist als überflüssig entfallen.

Entfallen ist auch die bisherige Ermächtigung des § 26 Abs. 2, besondere Vorschriften über die Haltung und Zucht von Tieren besonders geschützter Arten sowie deren Inverkehrbringen und Vermarktung zu erlassen. § 11 der bisherigen BArtSchV, der auf dieser Ermächtigung beruht, ist im wesentlichen durch § 8 Abs. 2 Nr. 12 ersetzt, der – bezogen auf die Gemeinschaft – die Voraussetzungen der legalen Zucht definiert. Vorschriften über die Haltung von Tieren besonders geschützter Arten sind entbehrlich, da dieser Bereich – soweit erforderlich – über § 13 Abs. 3 TierSchG geregelt werden kann. Das Inverkehrbringen und die Vermarktung gezüchteter Tiere wird in den §§ 39 und 40 abschließend geregelt.

Zu § 48 (Weitere Ländervorschriften)

§ 48 räumt den Ländern weitere Gestaltungsmöglichkeiten über Materien ein, deren unmittelbare bundesrechtliche Regelung auf Grund des neugefaßten Artikels 75 GG nicht mehr geboten ist.

Nach Absatz 1 können sie weitere, nicht bereits bundesrechtlich als besonders geschützt geltende Arten, die im jeweiligen Land gefährdet sind, unter besonderen Schutz stellen und die entsprechenden Schutzvorschriften, einschließlich Besitz- und Vermarktungsverboten, erlassen. Hierbei haben sie besondere Aufmerksamkeit den in Artikel 14 i. V. m. Anhang V der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten zuzuwenden, deren nach der FFH-Richtlinie nur fakultativer Schutz bundesrechtlich nicht geregelt ist. Nach bisherigem Recht ist die Aufstellung von Artenschutzlisten allein dem Bund übertragen. Die Neuregelung führt somit teilweise zu der Situation vor dem 1. Januar 1987 (Inkrafttreten der Artenschutznovelle) zurück, was viele Landeslisten und eine entsprechende Rechtszersplitterung nach sich ziehen kann. Nur der Schutz bundesweit bedrohter Arten bleibt dem Bund überlassen.

Absatz 2 Satz 1 überträgt die bisher dem Bund vorbehaltene Regelung des § 20 d Abs. 4 (verbotene Mittel und Methoden) auf die Länder. Der Bundesauftrag konzentriert sich auf Vorschriften über die Verwendung bestimmter Geräte, Mittel und Vorrichtungen. Vorschriften über die Herstellung, das Inverkehrbringen und – den insoweit beschränkten Länderkompetenzen gemäß – die Ein- und Ausfuhr sind nicht genannt. Absatz 2 ist von besonderer Bedeutung für die Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie sowie internationaler Artenschutzübereinkommen und ihrer Verbotskataloge. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 20 d Abs. 4 Satz 2.

Zu § 49 (Befreiungen)

Die Regelung über Befreiungen in Härtefällen ist bisher in § 31 enthalten. Sie betrifft sowohl naturschutzrechtliche Gebote und Verbote des Bundes wie – nach bisherigem Verständnis – auch solche der Länder. Nach der vorgesehenen Neufassung beschränken sich die bundesrechtlichen Verbote auf die Besitz- und Vermarktungsverbote, die bundesrechtlichen Gebote auf solche auf Grund von Rechtsverordnungen nach § 47 Abs. 3, also auf artenschutzrechtliche Regelungen. Darum wird die Vorschrift insoweit in den Abschnitt 5 übertragen und inhaltlich entsprechend abgeändert.

Der Umstand, daß sich die Regelung nach Absatz 1 nur auf die Besitz- und Vermarktungsverbote und die formalen Regelungen nach § 47 Abs. 3 bezieht, hat zur Folge, daß die bisher in § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 genannten Befreiungsgründe (nicht gewollte Beeinträchtigung der Natur, überwiegende Gründe des Gemeinwohls) entfallen. Sie sind im Zusammenhang mit Besitz- und Vermarktungsregelungen nicht relevant. Deutlich gemacht wird hingegen, daß die Befreiungsregelung nicht zur Umgehung

EG-rechtlicher Vorschriften führen darf. Ausnahmen von Vermarktungsverboten der EG-Verordnung sind nach § 49 nicht möglich, weil diese Materie abschließend in der Verordnung geregelt ist und die Verbote des § 39 Abs. 1 Nr. 2 sich dementsprechend darauf auch nicht beziehen.

Absatz 2 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 31 Abs. 2. Die Zuständigkeit des Bundesamts wird auf Fälle im Zusammenhang mit der Einfuhr aus Drittländern beschränkt, da i. d. R. nur insoweit noch eine Grenzkontrolle durch Bundesbehörden stattfindet. Für Ausfuhrfälle, die zunächst einen Transport zur Grenze voraussetzen, sollen aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Landesbehörden zuständig sein.

Zu den §§ 50 (Kosten) und 51 (Allgemeine Verwaltungsvorschriften)

Diese Regelungen entsprechen mit geringen Änderungen den bisherigen §§ 21 g und 26 b. In § 50 ist das Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft entfallen, da sie seit Errichtung des Bundesamts für Naturschutz keine Vollzugszuständigkeiten im Bereich des Artenschutzes mehr haben. Das gilt für das erstgenannte Ministerium auch für § 51. Dort ist aber das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft beibehalten worden, da die Verwaltungsvorschriften die Vermarktung von Exemplaren betreffen können.

Rechtsverordnungen nach § 51 sind auf die Durchführung EG- und bundesrechtlicher Vorschriften, die insbesondere die Vermarktung betreffen, beschränkt.

Zu Abschnitt 6 (Erholung in Natur und Landschaft)

Abschnitt 6 entspricht dem bisherigen Sechsten Abschnitt. Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG. Unmittelbar gilt § 53 Abs. 1, der die Bereitstellung von Grundstücken des Bundes für Erholungszwecke regelt, also den Bund betreffende Verpflichtungen, die ihm nicht von den Ländern auferlegt werden können. Insoweit wird eine Ausnahme nach Artikel 75 Abs. 2 GG in Anspruch genommen. Der gesamte übrige Bereich ist den Ländern überlassen.

Zu § 52 (Betreten der Flur)

Gegenüber dem bisherigen § 27 hebt die neue Formulierung den Rahmencharakter der Regelung, die inhaltlich im wesentlichen unverändert bleibt, deutlicher hervor.

Zu § 53 (Bereitstellung von Grundstücken)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 28. Aus den oben angegebenen Gründen ist die unmittelbar geltende Verpflichtung zur Bereitstellung von Grundstücken auf solche des Bundes beschränkt, Absatz 1. Soweit die Vorschrift Grundstücke der Länder, Gemeinden usw. betrifft, ist sie in Absatz 2 als Rahmenvorschrift ausgestaltet. Auf die Parallelvorschrift des § 6 und die Begründung hierzu wird im übrigen Bezug genommen.

Zu Abschnitt 7 (Mitwirkung von Vereinen)

Abschnitt 7 entspricht dem bisherigen § 29 und ist zur deutlicheren Systematisierung und infolge der kompetenzrechtlich bedingten Unterscheidung zwischen bundes- und landesrechtlich geregelten Verfahren in mehrere Paragraphen aufgeteilt.

Die §§ 54 und 55 sind dabei als Annex zu bestehenden bundesrechtlich vorgesehenen Verfahren ausgestaltet. Die Kompetenz ergibt sich, soweit es um auf der Grundlage der Artikel 73 und 74 GG erlassene Verfahrensregelungen geht, aus der ausschließlichen bzw. konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für die genannten Vorschriften. Im übrigen beruhen die §§ 54 bis 56 auf der Kompetenzgrundlage des Artikels 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG. Für die unmittelbar geltende Regelung des § 54 Abs. 1 Nr. 1 über die Beteiligung bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften nach § 47 ist, soweit § 47 auf Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG gestützt ist, eine Ausnahme nach Artikel 75 Abs. 2 GG erforderlich; die Ausführungen zu § 47 gelten insoweit entsprechend.

Die Verwendung des Begriffs „Verein" statt „Verband" bezeichnet genauer, wer zur Mitwirkung berechtigt ist und entspricht auch dem Sprachgebrauch im bisherigen § 29 Abs. 1.

Zu § 54 (Mitwirkung in bundesrechtlich vorgesehenen Verfahren)

Die Regelung des § 54 ist beschränkt auf die Mitwirkung anerkannter Vereine bei der Vorbereitung von Rechtsverordnungen des Bundesumweltministeriums und in bundesrechtlich vorgesehenen Planfeststellungsverfahren, Absatz 1 Nr. 1 und 2. Insoweit greift die Vorschrift die Mitwirkungsfälle des bisherigen § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 4 auf; § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 3 betrifft dagegen schon bisher nur landesrechtlich geregelte Verfahren, vgl. hierzu § 56. Nummer 1 präzisiert die Beteiligungsrechte bei Rechtsetzungsakten des Bundesumweltministeriums, indem auf die allein in Betracht kommenden artenschutzrechtlichen Verordnungen nach § 47 hingewiesen wird. Dies entspricht insofern der bisherigen Rechtslage, als auch diese – bei Rechtsakten des Bundes – auf die Mitwirkung bei der Vorbereitung von Rechtsverordnungen nach dem Fünften Abschnitt beschränkt war. Nummer 2 entspricht, soweit die Ebene bundesrechtlich vorgesehener Verfahren (zu diesem Begriff siehe Begründung zu § 12) betroffen ist, § 29 Abs. 1 Nr. 4 in der bisherigen Fassung. Der Kreis der mitwirkungsberechtigten Vereine stimmt ebenfalls mit dem nach bisherigem Recht überein (vgl. § 29 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4). Danach sind bei Verordnungen des Bundesumweltministeriums und bei Eingriffen im Rahmen bundesrechtlich vorgesehener Verfahren, die über das Gebiet eines Landes hinausgehen, nur die vom Bund anerkannten und in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich betroffenen Vereine zu beteiligen (Nummer 1 und 2 Buchstabe a); im übrigen (Nummer 2 Buchstabe b) jeweils die vom Land anerkannten Vereine.

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 29 Abs. 1 Satz 2. Satz 2 enthält die bisher in § 29 Abs. 1 Satz 1 geregelte Unberührtheitsklausel im Hinblick auf weitergehende Beteiligungsvorschriften.

Zu § 55 (Anerkennung)

Absatz 1 faßt die bisher in § 29 Abs. 2 enthaltenen Anerkennungsvoraussetzungen, die gleichermaßen für die vom Bund und von den Ländern auszusprechenden Anerkennungen für die Mitwirkung bei bundesrechtlich vorgesehenen Verfahren gelten, neu. Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt, Satz 1. Aus systematischen Gründen wird das Erfordernis der Rechtsfähigkeit eines die Anerkennung beantragenden Vereins (vgl. den bisherigen § 29 Abs. 1 Satz 1) in den Katalog der Anerkennungsvoraussetzungen übernommen, Satz 2 Nr. 1. Ob die Anerkennungsvoraussetzung nach Nummer 2 erfüllt ist, beurteilt sich nicht allein nach der Vereinssatzung. Dies wird durch den Hinweis auf die bisherigen Tätigkeiten des Vereins, die in die Beurteilung einzubeziehen sind, verdeutlicht. Vereine, die – ungeachtet ihrer (theoretischen) Satzungsaussage – tatsächlich andere Ziele verfolgen, können nicht als Naturschutzvereine anerkannt werden. Die Änderung in Nummer 3 ist eine Konsequenz der Änderung in Nummer 2. Ob der räumliche Tätigkeitsbereich eines Vereins den Anforderungen der Nummer 3 entspricht, soll sich auch hier nicht allein nach der Vereinssatzung, sondern nach den gesamten bisherigen Aktivitäten des Vereins für den Naturschutz beurteilen. Bei Nummer 4 handelt es sich um eine neue Anerkennungsvoraussetzung, die ebenfalls eine Konsequenz der in Nummer 2 getroffenen Regelung ist. Die Frage, ob ein Verein durch seine bisherigen Aktivitäten die Ziele des Naturschutzes fördert, kann zuverlässig nur beurteilt werden, wenn der Verein schon eine gewisse Zeit besteht. Nummer 4 legt dafür einen Zeitraum von mindestens drei Jahren fest, der erfahrungsgemäß für eine Beurteilung ausreicht. In begründeten Zweifelsfällen kann ein längerer Zeitraum gefordert werden. Mit der neuen Regelung soll verhindert werden, daß neu gegründete Vereine ohne nennenswerte Aktivitäten, deren weitere Entwicklung nicht beurteilt werden kann, als Naturschutzvereine anerkannt werden. Nummer 7 entspricht dem bisherigen § 29 Abs. 2 Nr. 5, stellt aber klar, daß das sogenannte Jedermann-Prinzip nur erfüllt ist, wenn der Verein jedem Bürger, der seine Naturschutzziele unterstützt, als Mitglied das volle Stimmrecht in der Mitgliederversammlung einräumt. Nur so kann das Ziel der Vereinsmitwirkung, den Bürgern über die Vereine eine Einflußnahme auf die in § 54 aufgezählten Vorhaben zu ermöglichen, erreicht werden. Es genügt also nicht, wenn ein im wesentlichen aus korporativen Mitgliedern bestehender Verein den Einzelmitgliedern nur den Status eines fördernden Mitglieds einräumt. Die Nummern 5 und 6 decken sich inhaltlich mit dem bisherigen § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und 4. Satz 3 trifft eine Sonderregelung für Dachvereine mit ausschließlich korporativer Mitgliedschaft. Solche Vereine erfüllen an sich nicht die Anerkennungsvoraussetzung des Satzes 2 Nr. 7. Andererseits ist die Mitwirkung solcher Vereine wegen ihrer Bündelungsfunktion und ihrem stärkeren Gewicht erwünscht; sie dient auch der Verfahrensbeschleunigung. Es entspricht bereits der bisherigen Anerkennungspraxis in Bund und Ländern, das Jedermann-Prinzip als erfüllt anzusehen, wenn die Mitgliedsvereine in ihrer Mehrheit ihrerseits die genannte Voraussetzung erfüllen. Hierauf baut die neue Regelung auf. Dachvereine, die ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts, z. B. Kommunen, zu Mitgliedern zählen, erfüllen nicht die Anerkennungsvoraussetzungen. Satz 4 soll sicherstellen, daß die Behörden beurteilen können, welche Vereine sie jeweils beteiligen müssen. Die Regelung entspricht gleichfalls der bisherigen Praxis.

Absatz 2 tritt an die Stelle des bisherigen § 29 Abs. 3 und 4. Er enthält demgegenüber keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen, regelt aber deutlicher die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder.

Der bisherige § 29 Abs. 5 (Zurücknahme der Anerkennung) ist weggefallen. Die in der Praxis geringe Bedeutung dieser Regelung rechtfertigt es, auf die allgemeinen Vorschriften des VwVfG zurückzugreifen.

Zu § 56 (Mitwirkung in landesrechtlich geregelten Verfahren)

Die Länder sind gehalten, Vorschriften über die Beteiligung von Vereinen in landesrechtlich geregelten Verfahren zu erlassen. § 56 enthält hierbei nur einen rahmenrechtlich verbindlichen Mindestkatalog, der durch die Länder um zusätzliche Beteiligungsfälle ergänzt werden kann. Die Regelung knüpft an die bisherigen Mitwirkungsrechte des § 29 Abs. 1 in landesrechtlich geregelten Verfahren an und erweitert diese.

Durch die Änderung in Nummer 2 wird die Mitwirkung auf die gesamte Landschaftsplanung ausgedehnt, unabhängig davon, ob und inwieweit sie dem einzelnen gegenüber verbindlich ist. Die Änderung beseitigt damit Zweifelsfragen, inwieweit die Vereine im einen oder anderen Falle zu beteiligen sind. Insbesondere ermöglicht sie die Beteiligung an den – nur behördenverbindlichen – Planungen der höheren Stufe (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan). Durch Nummer 3 wird die Vereinsmitwirkung auf staatliche oder staatlich gelenkte bzw. unterstützte Maßnahmen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in ihrem früheren natürlichen Verbreitungsgebiet ausgedehnt. Gerade bei solchen Maßnahmen, die auch fehlgeleitet sein können, liegt es nahe, sich des Sachverstands von Naturschutzvereinen zu bedienen. Zudem wird damit Artikel 22 der FFH-Richtlinie entsprochen, der u. a. Wiederansiedlungsmaßnahmen bestimmter Art von der Konsultation betroffener Bevölkerungskreise abhängig macht, die durch Naturschutzvereine repräsentiert werden können. Die in Nummer 4 zusätzlich eingeräumte Mitwirkungsmöglichkeit vor Befreiungen von Verboten und Geboten, die zum Schutz von Biosphärenreservaten erlassen sind, ist sachgerecht, weil Biosphärenreservate in ihren wesentlichen Teilen die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen müssen und insoweit einem diesem vergleichbaren Schutzstatus unterliegen. Entsprechendes gilt auch für besonders schutzwürdige Biotope im Sinne des § 33 Abs. 1. Die Regelung gilt wie bisher nur für

einzelfallbezogene Befreiungen. Die Einbeziehung der sonstigen nach § 34 Abs. 2 ausgewiesenen Schutzgebiete trägt der besonderen Bedeutung dieser Gebiete im Hinblick auf den Erhalt des gemeinschaftlichen Naturerbes Rechnung. Außerdem entspricht dies auch der in Artikel 6 Abs. 3 Satz 2 der FFH-Richtlinie angesprochenen Beteiligung der Öffentlichkeit. Die Nummern 1 und 5 stimmen mit den bisherigen Nummern 1 und 4 überein, soweit diese die Mitwirkung bei bestimmten Rechtsetzungsakten der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden der Länder bzw. in landesrechtlich geregelten Verwaltungsverfahren betreffen.

Zu Abschnitt (Ergänzende Vorschriften)

Abschnitt 8 faßt Regelungen mit Querschnittscharakter zusammen: die neue Regelung über den Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft, die – z. T. im bisherigen § 26 a enthaltene – Vorschrift über die Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften sowie eine dem bisherigen § 38 entsprechende Regelung über den Funktionsvorbehalt für bestimmte Flächen.

§ 57, der einen Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft vorsieht, beruht auf der Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG. Es handelt sich um eine Rahmenvorschrift für die Gesetzgebung der Länder, die gegenüber dem bisherigen Naturschutzrecht des Bundes und der Länder insofern eine Neuerung darstellt, als sie nicht Enteignungsfälle oder die Entschädigung für erhebliche Nutzungsbeschränkungen (ausgleichspflichtige Eigentumsinhaltsbestimmung), sondern einen Ausgleich für wirtschaftliche Nachteile noch unterhalb dieser Schwelle betrifft. Deswegen ist hier – über die generellen Ausführungen dazu im allgemeinen Teil der Begründung hinaus – darzulegen, warum der Bund insoweit ein Gesetzgebungsrecht überhaupt in Anspruch nimmt (Artikel 72 GG).

Die Regelung ist im Zusammenhang mit Abschnitt 4 zu sehen. Die weitere Ausweisung von Schutzgebieten und ähnlich gerichtete behördliche Maßnahmen und die weitgehende Vernetzung solcher Gebiete und Flächen ist eine der wichtigsten Aufgaben des Naturschutzes in der Zukunft. Dies ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten von der Ministerpräsidentenkonferenz für Raumordnung am 27. November 1992 betont worden. In die gleiche Richtung gehen mehrere Beschlüsse der Umweltministerkonferenz. Als Bestandteil des kohärenten europäischen Netzes „Natura 2000", zu dessen Errichtung die Mitgliedstaaten durch die FFH-Richtlinie verpflichtet sind, ist ein bundesweites Biotopverbundsystem auch von besonderer europaweiter Bedeutung. In vielen Schutzgebieten – gerade auch solchen, die die Kriterien der FFH-Richtlinie erfüllen – ist eine Beschränkung der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. Dies führt zu Konflikten mit Nutzungsansprüchen von Land- und Forstwirten und Akzeptanzproblemen, die eine Realisierung der Naturschutzerfordernisse zunehmend erschweren. Da nach der ständigen Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte Schutzanordnungen i. d. R. nur die Sozialbindung des Eigentums konkretisieren (Situationsgebundenheit von Grundflächen in der Landschaft), reichen die Instrumente der Enteignungsentschädigung sowie der ausgleichspflichtigen Eigentumsinhaltsbestimmung, die nur bei Eigentumsentzug bzw. bei substantiellen oder sonst erheblichen Beschränkungen in Betracht kommen, nicht aus. Auch die Instrumente des Vertragsnaturschutzes oder von Härtefallregelungen im Einzelfall nach billigem Ermessen sind zur generellen Problemlösung ungeeignet. Sie kann im Grunde nur darin liegen, den betroffenen Land- und Forstwirten ein Äquivalent für wirtschaftliche Nachteile überhaupt und ihre in Nutzungsbeschränkungen inhaltlich auch zu sehenden Leistungen für wichtige öffentliche Belange zu bieten. Zweck ist, die anzustrebende Intensivierung des Flächenschutzes nicht nur zu erleichtern, sondern auch in vielen Fällen erst zu ermöglichen. Ein bundesweites Biotopverbundsystem ist naturgemäß länderübergreifend. Die diesem Ziel (noch) entgegenstehenden Akzeptanzprobleme können darum nur durch eine bundesgesetzliche Regelung bewältigt werden, deren Kern der Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen überhaupt, und zwar zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen grundsätzlich in allen Ländern, ist. Eine bundesgesetzliche Regelung ist somit nicht nur zur Wahrung der Rechtseinheit (Errichtung eines bundesweiten Biotopverbundsystems), sondern auch der Wirtschaftseinheit (Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen) im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Für § 57 ist eine auf Artikel 75 Abs. 2 GG gestützte Ausnahmeregelung erforderlich. Die vorgesehene Rahmenvorschrift enthält in Einzelheiten gehende Regelungen, insbesondere indem sie die Länder zum Erlaß entsprechender Vorschriften verpflichtet und die Kriterien des Ausgleichs festlegt. Ohne solche Festlegungen wäre die wahrscheinliche Folge, daß Ausgleichsregelungen nicht in allen Ländern erlassen würden und in Ländern, die sie erlassen, der Ausgleich ungleich bemessen würde. Wegen der sich daraus ergebenden unterschiedlichen Lösungen der Akzeptanzprobleme kann ein sich in gleichen Schritten vollziehender Ausbau des Flächenschutzes, der für ein vernetztes System unverzichtbar ist, erschwert, und – bei großen Lücken – eine Vernetzung nicht erreicht werden. Ähnliches gilt für Wettbewerbsverzerrungen. Ohne die genannten bundesrechtlichen Vorgaben könnten sie sich infolge unterschiedlicher Bemessung des Ausgleichs in den Ländern sogar noch verschärfen. Aus diesen Gründen besteht an den bundesrechtlichen Festlegungen ein besonders starkes und legitimes Bundesinteresse. Ein – im Rahmen der aufgezeigten Notwendigkeiten – hinreichender Raum für die gesetzgeberische Gestaltung durch die Länder bleibt gewahrt. So ist nach Maßgabe der bundesrechtlichen Kriterien deren nähere Ausgestaltung den Ländern überlassen, z. B. die Bestimmung von Zeiträumen, die der Beurteilung des Durchschnitts der Ertragseinbußen usw. zugrunde zu legen sind, oder von Vergleichszeiträumen mit normalem Ertrag. Der Abzug eines Eigenanteils wäre allerdings mit der bundesrechtlichen Maßgabe nicht vereinbar. Für den Regelfall ist ein Ausgleich in Geld festgelegt; den Ländern verbleibt insoweit also noch Spielraum.

§ 58 regelt die Durchführung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Vorschriften und gilt in den Absätzen 2 und 3 unmittelbar. Sie betreffen Rechtsverordnungen nach § 47. Die Gesetzgebungskompetenz leitet sich insoweit aus den für § 47 maßgeblichen Kompetenztiteln ab.

§ 59, der einen Funktionsvorbehalt für bestimmte Flächen vorsieht, ist auf Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG gestützt und gilt unmittelbar. Die genannten elementaren öffentlichen Interessen, die zum Teil durch Bundesbehörden wahrgenommen werden und größtenteils Gegenstand bundesrechtlicher Regelungen sind, gehen über das jeweilige Gebiet der Länder hinaus. Das Verhältnis zum Naturschutz bedarf darum der bundesweiten Regelung. Eine Ausnahme nach Artikel 75 Abs. 2 GG ist darum gerechtfertigt.

Zu § 57 (Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft)

Die neue Regelung des § 57 hat ihr Vorbild in § 19 Abs. 4 WHG. Sie betrifft Beschränkungen der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung und dadurch verursachte wirtschaftliche Nachteile, die die Schwelle des eigentumsrechtlich noch Zumutbaren (Sozialpflichtigkeit des Eigentums) noch nicht überschreiten, Absatz 1 Satz 1. In einigen Ländern sind bereits Regelungen über einen Härte- oder Erschwernisausgleich gesetzlich verankert. Im Unterschied zu diesen Vorschriften soll § 57 aber zu einem Rechtsanspruch auf angemessenen Ausgleich führen. Die Beschränkung der neuen Vorschrift auf die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist gerechtfertigt, weil diese Wirtschaftszweige in ungleich höherem Maße als andere auf die Nutzung der freien Fläche angewiesen und damit auch in relativ stärkerem Umfang von Nutzungseinschränkungen naturschutzrechtlicher Art betroffen sind. Die Regelung bezweckt, die Durchsetzung notwendiger Naturschutzmaßnahmen zu erleichtern und ihre Akzeptanz bei Land- und Forstwirten zu fördern. Sie dient dem Ausgleich zwischen den Interessen von Land- und Forstwirtschaft einerseits und Naturschutz und Landschaftspflege andererseits, ohne den auf Dauer ein effektiver flächendeckender Naturschutz nicht zu bewerkstelligen ist. In Betracht kommen nach Nummer 1 Nutzungsbeschränkungen in Rechtsvorschriften über Schutzgebiete, insbesondere Naturschutzgebiete und Kernzonen von Nationalparken, nach Nummer 2 Nutzungsbeschränkungen auf Grund behördlicher Anordnungen, z. B. über Duldungspflichten. Die Nutzungsbeschränkungen müssen den Schutz bestimmter Standorte bezwecken und über das Maß der Anforderungen hinausgehen, die sich bereits aus den fachrechtlichen Regelungen für die Bodenbewirtschaftung (z. B. des Düngemittelrechts, des Pflanzenschutzrechts, des Forstrechts, der Fischereigesetze der Länder) ergeben, einem einzelnen oder mehreren einzelnen Land- oder Forstwirten im Interesse des Naturschutzes also mehr abverlangen als vergleichbaren anderen. Sie müssen zu nachweisbaren wirtschaftlichen Nachteilen führen, also zu in Geld bewertbaren Vermögenseinbußen, z. B. dadurch, daß der Betroffene wegen Mindererntén Ertragseinbußen und Einkommensverluste erleidet oder zusätzliche Aufwendungen machen muß. Der Begriff „Bodennutzung" ist im gleichen Sinne zu verstehen, wie er auch in § 17 Abs. 2 gebraucht wird. Entschädigungsansprüche nach anderen Vorschriften, z. B. wegen Enteignung, schließen Ausgleichsansprüche nach § 57 aus, Satz 2.

Absatz 2 Satz 1 enthält Vorschriften über die Berechnung des Ausgleichs. Der Ausgleich ist anhand der wirtschaftlichen Nachteile zu ermitteln, die dem jeweils betroffenen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Betrieb entstehen. Anzusetzen sind dabei die im jeweiligen Betrieb anfallenden durchschnittlichen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen; der Durchschnitt ist anhand der erzielten Betriebsergebnisse mehrerer Wirtschaftsjahre vor dem Inkrafttreten der naturschutzbedingten Beschränkungen zu ermitteln. Ersparte Aufwendungen, z. B. geringere Ausgaben für Pflanzenschutz- und Düngemittel, sowie Leistungen Dritter, z. B. Zahlungen von Naturschutzvereinen für eine bestimmte, dem Naturschutz dienende Bewirtschaftung eines Grundstücks, sind anzurechnen. Nur die Beschränkung der ausgeübten land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung kann die Ausgleichspflicht auslösen. Satz 2 stellt klar, daß unter die Regelung nicht nur solche Nutzungen fallen, die im Zeitpunkt oder kurz vor dem Zeitpunkt der Beschränkung tatsächlich ausgeübt wurden. Eine vorübergehende Stillegung oder Extensivierung von Flächen, z. B. im Rahmen der Flächenstillegung oder ähnlicher Programme, steht der Anwendung der Regelung nicht entgegen, da solche Flächen ihren Charakter als land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen nicht verlieren (vgl. Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 21. Juli 1988, BGBl I. S. 1053, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993, BGBl. I S. 1865; § 1 des Gesetzes zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995, BGBl. I S. 910). Entsprechendes gilt für Rotationsbrachen und längerfristige Fruchtfolgen; bloße Nutzungsabsichten und Optionen fallen nicht unter die Regelung.

Absatz 3 entspricht § 19 Abs. 4 Satz 2 WHG. Auf den Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschrift erlassen worden ist, kommt es nicht an. Die auf der Vorschrift beruhenden Nutzungsbeschränkungen müssen aber nach dem genannten Zeitpunkt (Ablauf der Umsetzungsfrist) fortwirken oder auf Grund der früheren Vorschrift festgesetzt werden. Entsprechendes gilt für Anordnungen. Wirtschaftliche Nachteile, die vor Inkrafttreten der neuen Vorschrift entstanden sind, sind jedoch nicht ausgleichsfähig.

Die Offenhaltung des Rechtswegs vor den ordentlichen Gerichten in Absatz 4 entspricht ebenfalls der Regelung des WHG.

Zu § 58 (Durchführung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Vorschriften)

Aus dem bundesstaatlichen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich, daß Bund und Länder bei der Erfüllung der aus Rechtsakten der EG oder internationalen Vereinbarungen auf dem Gebiet des

Naturschutzes und der Landschaftspflege resultierenden Verpflichtungen kooperieren müssen. Dies folgt auch aus dem ungeschriebenen Verfassungsgrundsatz des bundesfreundlichen Verhaltens. Absatz 1 enthält eine entsprechende positivrechtliche Klarstellung. Zur gegenseitigen Unterstützung können auch Unterrichtungspflichten gehören. Im Rahmen der Kompetenzen des Bundes nach den Artikeln 23 und 32 GG nimmt z. B. das Bundesumweltministerium u. a. auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine koordinierende Funktion wahr, indem es Informationen, die ihm die zuständigen Landesbehörden übermitteln, zur Erfüllung seiner Informations- und Berichtspflichten auf Grund von Rechtsakten der EG (z. B. Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie) oder internationaler Übereinkommen an die zuständigen Stellen weiterleitet. Die Zuständigkeit der Länder im Bereich des Naturschutzes wird durch diese Regelung nicht berührt.

Die in § 47 genannten Verordnungsermächtigungen können – entsprechend dem bisherigen § 26 a – auch zur Durchführung oder Umsetzung von EG-Rechtsakten und zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Anspruch genommen werden. Die jeweiligen Ermächtigungsgrundlagen werden dazu durch Absatz 2 im erforderlichen Umfang erweitert.

Absatz 3 ermächtigt dazu, Verweisungen auf EG-Rechtsakte durch Rechtsverordnung dem jeweiligen Stand des EG-Rechts anzupassen. Dies ist etwa bei auf die EG-Verordnung verweisende Straf- und Bußgeldvorschriften geboten. Die Zustimmung des Bundesrates zu solchen technischen Anpassungen ist nicht erforderlich.

Zu § 59 (Funktionsvorbehalt für bestimmte Flächen)

§ 59 tritt an die Stelle des bisherigen § 38. Wie dieser stellt er keine Ausnahme vom Naturschutz dar, sondern enthält lediglich einen Funktionsvorbehalt zugunsten bestimmter, im öffentlichen Interesse liegender Flächennutzungen. Die Beschränkung auf Altnutzungen in § 38 war in der damaligen Situation, als erstmals Ende 1976 Bundesnaturschutzrecht geschaffen wurde, plausibel. Daraus – was oberflächlich gesehen naheliegen kann – zu folgern, es könnten für nach den Stichtagen rechtmäßig begründete Flächennutzungen im vollen Umfange und jederzeit naturschutzrechtliche Beschränkungen in Anspruch genommen werden, ist verfehlt. Daß die bestimmungsgemäße Nutzung dafür rechtmäßig festgelegter Flächen nicht in Frage gestellt werden darf, es sei denn, die rechtlichen Grundlagen für die Nutzung werden in einem ordnungsgemäßen Verfahren geändert, entspricht allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensrechts. Die Funktionssicherungsklausel ist dabei zugleich Ausdruck allgemeiner verfassungsrechtlicher Grundsätze, insbesondere des Grundsatzes des bundesfreundlichen Verhaltens, wonach Einrichtungen des Bundes, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen – unbeschadet der Bindung des Bundes an die materielle Rechtsetzung der Länder im Rahmen ihrer Kompetenzen – durch administrative Ländermaßnahmen nicht behindert werden dürfen. Insofern stellt der Verzicht auf die Stichtagsregelung des bisherigen § 38 (für die neuen Länder gilt gemäß Anlage I, Kap. XII, Sachgebiet F, Abschnitt III des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1119) der 1. Juli 1990) nur eine Klarstellung dar. Im übrigen ist die Regelung in Satz 1 gegenüber dem bisherigen § 38 unverändert, lediglich Nummer 7 trägt der organisatorischen Veränderung im Bereich der Post Rechnung. Satz 2 stellt klar, daß die Regelung nicht darauf angelegt ist, einen naturschutzfreien Raum zu schaffen. Nur die „bestimmungsgemäße Nutzung" als solche wird garantiert. Ihre konkrete Ausgestaltung kann durchaus naturschutzrechtlichen Anforderungen unterliegen.

Zu Abschnitt 9 (Bußgeld- und Strafvorschriften)

Die Gesetzgebungskompetenzen der unmittelbar geltenden §§ 60 bis 63 beruhen auf der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Strafrecht).

Entfallen ist die im bisherigen Siebenten Abschnitt enthaltene Regelung über Befreiungen (§ 31). Aus bundesrechtlicher Sicht war sie nur für die artenschutzrechtlichen Verbote relevant. Eine die Besitz- und Vermarktungsverbote betreffende Regelung ist nunmehr in § 49 enthalten. Die Regelung der Zugriffsverbote ist den Ländern überlassen, die auch die erforderlichen Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten vorzusehen haben. Im Hinblick auf Artikel 72 Abs. 2 i. V. mit Artikel 75 Abs. 1 GG ist darum eine bundesrechtliche Regelung nicht mehr erforderlich.

Zu § 60 (Bußgeldvorschriften)

§ 60 entspricht dem bisherigen § 30 unter Anpassung an die neu gefaßten Verbotsnormen des Abschnitts 5 und an EG-Verordnungsrecht.

Absatz 1 bewehrt Verstöße gegen unmittelbar geltende artenschutzrechtliche Vorschriften dieses Gesetzes. Anders als im bisherigen Recht ist die Sanktionierung von Zugriffs- und Störungsverboten künftig Sache der Länder. Absatz 2 enthält die sich auf die EG-Artenschutzverordnung, Absatz 3 die sich auf die Tellereisenverordnung beziehenden Tatbestände. Die Höhe der Bußgeldbewehrung in Absatz 4 orientiert sich an den Maßstäben des bisherigen § 30 Abs. 3.

Zu § 61 (Strafvorschriften)

§ 61 entspricht in der Auswahl der Tatbestände und der Strafandrohung dem bisherigen § 30 a, stellt aber klarer als die bisherige Fassung heraus, daß sich die Ahndung fahrlässiger Handlungen nur auf die Fälle des Absatzes 2 bezieht (vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 23. März 1993, Natur und Recht 1994 S. 398).

Zu den §§ 62 (Einziehung) und 63 (Befugnisse der Zollbehörden)

Die §§ 62 und 63 entsprechen fast wortgleich den bisherigen §§ 30b und 30c.

Zu Abschnitt 10 (Übergangsbestimmungen, abweichende Ländervorschriften)

Abschnitt 10 faßt die bisher an verschiedenen Stellen enthaltenen Übergangsvorschriften wegen der besseren Übersichtlichkeit zusammen und fügt neue hinzu. Ferner enthält er eine Regelung über abweichende Ländervorschriften i. S. des bisherigen § 8 b Abs. 2 (§ 66).

Die Gesetzgebungskompetenz für die Übergangsbestimmungen des § 64 Abs. 2 bis 4 sowie des § 66 folgt aus den jeweiligen Kompetenzen für die in Bezug genommenen Bestimmungen. Für die auf Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG gestützten unmittelbar geltenden Vorschriften des § 64 Abs. 1 und des § 65 wird eine auf Artikel 75 Abs. 2 GG gestützte Ausnahme in Anspruch genommen.

§ 64 Abs. 1 ordnet die befristete unmittelbare Geltung von Vorschriften des Gesetzes an, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen und bei Eingriffsentscheidungen durch Bundesbehörden bzw. im Auftrag des Bundes handelnde Landesbehörden zu beachten sind. Die Übergangsregelung gilt nur bis zum Ablauf der den Ländern eingeräumten Umsetzungsfrist. Soweit die Länder schon vorher einschlägige Regelungen erlassen, tritt die Übergangsregelung des Satzes 1 mit dem Inkrafttreten der jeweiligen landesgesetzlichen Regelung außer Kraft (Artikel 75 Abs. 3 GG). Nach Inkrafttreten entsprechenden Landesrechts besteht wegen der Bindung der genannten Behörden an dieses für eine unmittelbare Geltung kein Bedarf mehr. Die Regelung bezweckt, schon vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an eine klare Rechtsgrundlage zur Umsetzung der Richtlinien zu schaffen, die in den genannten Fällen nach der Rechtsprechung des EuGH (insbesondere Urteil vom 2. August 1993, Rs. C-355/90, Slg. I 4221) seit Ablauf der EG-rechtlichen Umsetzungsfrist ohnehin unmittelbar anzuwenden sind. Die institutionell und zeitlich begrenzte unmittelbare Geltung ist ungeachtet der unmittelbaren Anwendbarkeit gleichwohl erforderlich, da letztere den Mitgliedstaat nicht von seiner aus Artikel 189 in Verbindung mit Artikel 5 EG-Vertrag folgenden Umsetzungsverpflichtung entbindet.

Bei den nach § 65 Abs. 1 und 2 fortgeltenden Vorschriften des bisherigen BNatSchG und der BArtSchV handelt es sich um solche des Artenschutzes, die unmittelbar gelten und nunmehr durch Rahmenvorschriften abgelöst werden (Regelungen des unmittelbaren Zugriffs und der verbotenen Mittel mit den entsprechenden Sanktionsbestimmungen). Sie müssen vorerst fortgelten, da nicht zeitgleich mit dem Außerkrafttreten des alten Gesetzes neue Landesvorschriften entsprechenden Inhalts vorhanden sind und eine auf diese Weise legalisierte Ausbeutung der Natur verhindert werden muß. Entsprechendes gilt für die in Absatz 3 genannten Vorschriften des bisherigen § 29. Die einstweilige Fortgeltung ist insoweit notwendig, damit bis zur Umsetzung des § 56 die Mitwirkung anerkannter Vereine in landesrechtlich geregelten Verfahren sowie die rechtlichen Grundlagen für die Anerkennung weiterhin sichergestellt sind. Damit bei Umsetzung durch jeweiliges Landesrecht vor Ablauf der in Artikel 5 Nr. 2 genannten Frist ein Nebeneinander von Bundes- und Landesrecht vermieden wird, wird in Absatz 4 bestimmt, daß das Übergangsrecht des Bundes zeitgleich mit dem Inkrafttreten des neuen Landesrechts außer Kraft tritt (Artikel 75 Abs. 3 GG).

Zu § 64 (Übergangsvorschrift)

§ 64 enthält Übergangsregelungen zu verschiedenen Paragraphen des Gesetzes. Absatz 1 enthält eine solche zu § 20 Abs. 1 bis 3. Die Absätze 2 und 3 stimmen mit den bisherigen Regelungen in § 8 b Abs. 1 und § 8 c überein. Absatz 4 betrifft im Interesse der Kontinuität die Mitwirkung von Vereinen, die auf Grund des bisherigen § 29 anerkannt worden sind und ihr Mitwirkungsrecht mit der Aufhebung dieser Vorschrift nicht verlieren sollen.

Zu § 65 (Fortgelten bisherigen Rechts)

Auf die einleitenden Ausführungen zur verfassungsrechtlichen Begründung wird Bezug genommen. Ergänzend ist auf folgendes hinzuweisen:

§ 65 ordnet in den Absätzen 1 und 2 bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist die Fortgeltung der bisherigen artenschutzrechtlichen Vorschriften für Tier- und Pflanzenarten an, die zu den besonders bzw. streng geschützten Arten gehören. Nach § 8 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b gehören zu den geschützten Arten nicht mehr Vogelarten, die gemäß Artikel 7 Abs. 3 i. V. m. Anhang II Teil 2 der Vogelschutzrichtlinie in Deutschland bejagt werden dürfen, auch wenn sie nicht dem Jagdrecht unterliegen, das ihren nach der Vogelschutzrichtlinie erforderlichen Schutz sicherstellt. Um einen solchen richtlinienwidrigen Rechtszustand nicht eintreten zu lassen, gelten nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b europäische Vogelarten, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, vorerst weiterhin als besonders geschützte Arten. Werden sie in der Zwischenzeit dem Schutz des Jagdrechts, auch der Länder, unterstellt, gelten für sie insoweit ausschließlich die jagdrechtlichen Vorschriften.

Zu § 66 (Abweichende Ländervorschriften)

§ 66 entspricht dem bisherigen § 8 b Abs. 2.

Zu Artikel 2 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

Projekte i. S. des Artikels 6 Abs. 3 Satz 1 der FFH-Richtlinie sind auch solche, von denen Belastungen stofflicher Art ausgehen können. Die vorgesehene Regelung für stoffliche Belastungen durch Gewässerbenutzungen entspricht derjenigen des Artikels 1 § 21. Unterschiede ergeben sich daraus, daß das Wasserhaushaltsrecht im wesentlichen landesrechtlich geregelt ist. Die in Satz 3 genannten naturschutzrechtlichen Ländervorschriften sind entsprechend anzuwenden, müssen also nicht im Rahmen des WHG erst erlassen werden. Die Gesetzgebungskompetenz ist diejenige des § 6 WHG, also die Rahmenkompetenz des Artikels 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GG (Wasserhaushalt). Im Hinblick darauf bleibt – mit Ausnahme der auf Artikel 32 GG beruhenden

Regelung zur Unterrichtung der Kommission – die Regelung des Verwaltungsverfahrens den Ländern überlassen. Im übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 21 Bezug genommen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Raumordnungsgesetzes)

Durch die Neufassung des § 12 a ROG soll die FFH-Richtlinie für den Bereich der Raumordnung in nationales Recht umgesetzt werden. Die FFH-Richtlinie sieht u. a. vor, daß Pläne, die Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete haben können, einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind und Beeinträchtigungen der genannten Gebiete nur unter besonderen, in der FFH-Richtlinie genannten Gründen zulässig sind (Artikel 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie).

Satz 1 regelt, daß es sich bei „Plänen" im Sinne der FFH-Richtlinie u. a. um Programme und Pläne nach § 5 Abs. 1 oder 3 ROG handelt. Materiell bestimmt Satz 1, daß bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die Belange der o. g. Richtlinien zu berücksichtigen sind. Das bedeutet, daß die Auswirkungen der Planungen zu ermitteln und nur solche Festlegungen zu treffen sind, die das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht beeinträchtigen. Festlegungen, die auf Beeinträchtigungen eines solchen Gebiets hinauslaufen, sind aber unter den in Artikel 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie geregelten Voraussetzungen möglich. Dem wird durch Satz 2 Rechnung getragen, der bestimmt, daß Abweichungen durch die in Artikel 1 § 20 Abs. 2 und 3 genannten Gründe gerechtfertigt sein müssen. Auf die Begründung zu Artikel 1 § 20 Abs. 2 und 3 und § 22 wird Bezug genommen.

Die Gesetzgebungskompetenz beruht auf Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GG (Raumordnung).

Es wird darauf hingewiesen, daß eine dem § 12 a ROG entsprechende Regelung auch im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 – BauROG; BR-Drs. 635/96) vorgesehen ist und mit Inkrafttreten des BauROG zum 1. Januar 1998 das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Raumordnungsgesetz außer Kraft treten soll.

Zu Artikel 4 (Änderung weiterer Rechtsvorschriften)

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Artikel 5 (Anpassung des Landesrechts)

Die Vorschrift regelt in Anlehnung an Artikel 75 Abs. 3 GG die Verpflichtung der Länder zur Umsetzung der Rahmenvorschriften grundsätzlich innerhalb von drei Jahren, Nummer 2. Die in Nummer 1 genannte Frist von einem Jahr für Artikel 1 § 57 ist erforderlich, um den mit dieser Vorschrift verfolgten dringlichen Zweck (Ausbau bzw. Aufbau eines Biotopverbundsystems – auch im Hinblick auf die nach der FFH-Richtlinie auszuweisenden Schutzgebiete) zügig zu verwirklichen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des neuen BNatSchG sowie das zeitgleiche Außerkrafttreten des bisherigen BNatSchG sowie der BArtSchV, die durch eine neue ersetzt werden muß.

Anlage

Definitionen und Erläuterungen der in Artikel 1 § 33 Abs. 1 genannten Biotope

1. Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer

Natürliche oder naturnahe Bach- und Flußabschnitte

Natürliche oder naturnahe Fließgewässer zeichnen sich durch einen gewundenen, auf Umlagerungsstrecken auch verzweigten und den naturräumlichen Gegebenheiten entsprechenden Lauf aus. Sie sind geprägt durch Gewässerabschnitte unterschiedlicher Breite, Böschungsneigung, Tiefe und Längsgefälle sowie durch ein vielgestaltiges Bett und Ufer mit naturnahem Bewuchs und werden allein durch die Fließgewässerdynamik geformt. In der Regel weisen sie auch Schlick-, Sand-, Kies- oder Felsbänke mit naturnahem Bewuchs, vielfach auch Altarme und Altwasser auf.

Der naturnahe Bewuchs umfaßt sowohl die Wasservegetation als auch die krautige und holzige Ufervegetation, an größeren Fließgewässern z. B. Schwimmblatt-Gesellschaften (Potamogetonetalia pectinati p. p.), Zweizahn-Gesellschaften (Bidention), Flußröhrichte (Phragmition) sowie Uferweidengebüsche und -wälder (Salicetea purpureae). Auf Schlick-, Sand-, Kies- oder Felsbänken siedelt besonders in den Alpen und im Alpenvorland stark gefährdete Pioniervegetation, z. B. die Alpenknorpellattich-Schwemmlings-Gesellschaft (Chondrilletum chondrilloidis), die Schotterweidenröschen-Gesellschaft (Epilobietum fleischeri) und die Zwergrohrkolben-Gesellschaft (Equiseto-Typhetum minimae). Zu den Uferbereichen und Auen natürlicher Oberläufe gehören auch Gletschervorfelder und alpine Schwemmlandschaften mit gewässerbegleitenden Vermoorungen (z. B. mit dem Caricion bicoloriatrofuscae). Ebenfalls eingeschlossen sind die von extensivem Feuchtgrünland geprägten Auen (Überschwemmungsgrünland) z. B. mit Flutrasen und Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion venosi), soweit nicht bereits durch die Kategorie „seggen- und binsenreiche Naßwiesen" abgedeckt.

Natürliche oder naturnahe Ufer- und Verlandungsbereiche stehender Gewässer

Natürliche oder naturnahe stehende Gewässer mit ihren Ufern oder Teilbereiche derselben. Dazu gehören stehende Gewässer, wie z. B. Seen, Teiche (nicht oder extensiv bewirtschaftet), Weiher und von Fließgewässern (teilweise) abgeschnittene Altwasser, wie stehende Gewässer aller Trophiestufen (dystroph, oligotroph, mesotroph und eutroph). An den Ufern laufen natürliche Verlandungsprozesse ab, oder es sind solche zu erwarten. Soweit nicht das ganze Gewässer naturnah ist, werden unverbaute Uferabschnitte mit natürlichen Verlandungsprozessen wasserwärts in mehreren Metern Wassertiefe abgegrenzt (einschließlich der gesamten emersen Wasserpflanzenvegetation). Landeinwärts reichen die Verlandungszonen so weit, wie grundwassernahe Bodenbildungen vorliegen.

Entsprechend dieser Standortabfolge finden sich in der Regel in Zonen hintereinander: Unterwasserrasen, Wasserpflanzengesellschaften, Schwingrasen, Röhrichte und Seggenriede, Sumpfgebüsche und Bruchwälder bzw. deren Ersatzgesellschaften (z. B. Pfeifengraswiesen, Seggenriede sowie Hochstaudengesellschaften).

2. Feuchtbiotope

Moore

Vom Regen- oder Mineralbodenwasser abhängige Lebensgemeinschaften auf Torfböden in natürlichem oder naturnahem Zustand, einschließlich bestimmter Degenerations- und Regenerationsstadien. Überwiegend waldfreie Formationen aus moortypischer Vegetation.

Dazu gehören: Hoch- und Übergangsmoore einschließlich Moorwälder, z. B. aus Birke (Betula pubescens, B. carpatica), Waldkiefer (Pinus sylvestris), Spirke (Pinus rotundata, P. uncinata), Latsche (Pinus mugo), Fichte (Picea abies), ferner Schwingrasen, Moorkolke, regenerierende Torfstiche, Pfeifengras-, Zwergstrauch- und moorbirkenreiche Hochmoordegenerationsstadien, weiterhin intakte, völlig oder überwiegend unbewaldete Niedermoore (z. B. Seggenriede, Röhrichte, Weidenbüsche auf Torfböden) sowie Komplexe aus diesen Einheiten (Utricularietea intermedio-minoris, Scheuchzerietalia palustris, Sphagnetalia magellanici, Vaccinio-Piceion p. p.).

Sümpfe, Riede

Überwiegend baumfreie, teils gebüschreiche, von Sumpfpflanzen dominierte Lebensgemeinschaften auf mineralischen bis torfigen Naßböden, die durch Oberflächen-, Quell- oder hoch anstehendes Grundwasser geprägt sind. Z. T. sind sie natürlich, vielfach jedoch erst durch Waldrodung und nachfolgende Nutzung als Streu- oder Futterwiesen entstanden.

Kennzeichnend sind: Kleinseggensümpfe saurer bis kalkreicher Standorte (Scheuchzerio-Caricetea fuscae), Großseggenriede (Magnocaricion), Schneiden- und Kopfbinsenriede (Cladietum marisci, Primulo-Schoenetum), Waldsimsen- (Scirpus sylvaticus), Schachtelhalm- (Equisetum spp.) und Hochstaudenvegetation (u. a. Filipendula ulmaria, Chaerophyllum hirsutum, Crepis paludosa, Angelica sylvestris), Weidensumpfgebüsche (Salicion cinereae).

Röhrichte

Hochwüchsige, meist wenigartige Pflanzenbestände am Ufer oder im Verlandungsbereich stehender oder fließender Gewässer (Süß- und Brackwasser) (Phragmitetea). Kennzeichnende, meist dominierende Arten: Schilf (Phragmites australis), Teichbinse (Schoenoplectus lacustris), Rohrkolben (Typhia spp.), Igelkolben (Sparganium spp.), Wasserschwaden (Glyceria maxima), Rohrglanzgras (Phalaris arundinacea), Sumpfbinse (Eleocharis palustris), Meerbinse (Bolboschoenus maritiumus).

Seggen- und binsenreiche Naßwiesen

Durch hohen Anteil von Seggen (Carex spp.), Binsen (Juncus spp.), Pfeifengras (Molinia caerulea) und anderen Feuchtezeigern wie z. B. Kuckuckslichtnelke (Lychnis flos-cuculi), Sumpfdotterblume (Caltha palustris), Sumpfvergißmeinnicht (Myosotis palustris), Kohldistel (Cirsium oleraceum), Waldengelwurz (Angelica sylvestris), Mädesüß (Filipendula ulmaria), Sumpfkratzdistel (Cirsium palustre), Waldsimse (Scirpus sylvaticus), Trollblume (Trollius europaeus), Schwalbenwurz-Enzian (Gentiana asclepiadea), Preußisches Laserkraut (Laserpitium prutenicum) und Niedrige Schwarzwurzel (Scorzonera humilis) gekennzeichnetes, gemähtes, beweidetes oder aufgelassenes Grünland.

Kennzeichnende Pflanzengesellschaften sind z. B.: Sumpfdotterblumen-, Kohldistel- (Angelico-Cirsietum oleraci), Wassergreiskraut-, Wiesenknopf-Silgen- (Sanguisorbo-Silaëtum), Rasenschmielen-Knöterich-, Trollblumen-, Binsen- (Juncetum acutiflori u. a.), Waldsimsen- (Scirpetum sylvatici) und Pfeifengraswiesen (Calthion, Molinion pp.).

Quellbereiche

Naturnahe, durch punktuell oder flächig austretendes Grundwasser geprägte Lebensräume mit spezifischer Vegetation und Fauna im Wald oder offenen Gelände. Dazu gehören Sicker- und Sumpfquellen (Helokrenen) mit oft flächigem Wasseraustritt und Vegetation der Montio-Cardaminetea (Quellsümpfe und Quellmoore), bei kalkhaltigem Quellwasser können Quelltuffbildungen (Vegetation: Cratoneurion commutati) auftreten. Ferner gehören dazu natürliche Sturzquellen (Rheokrenen) und Grundquellen (Limnokrenen), z. B. in Form von Quelltöpfen, Tümpelquellen oder Gießen mit ihrer Unterwasservegetation (z. B. Charetea). Als Sonderfälle von Quellen sind auch temporäre Quellen (z. B. Karstquellen) und natürliche Salz- und Solquellen eingeschlossen.

3. Magere einschürige Frischwiesen und magere extensive Frischweiden

Es handelt sich um magere, d. h. nicht oder nur wenig (oft unregelmäßig) gedüngte Ausbildungen von Frischwiesen und -weiden. Die maximale Düngung richtet sich nach dem Versorgungsgrad des Bodens und übersteigt nicht den Entzug. Stickstoffdüngung findet i. d. R. nicht statt. Die mageren Frischwiesen sind ein- bis zweischürig, der erste Schnitt erfolgt spät (nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser, in Tieflagen ab Mitte Juni, in Hochlagen ca. Mitte Juli). Die mageren Frischweiden zeichnen sich durch extensive Beweidung (bzw. Mähweidenutzung) mit maximal 1 GVE/ha und spätem Weideauftrieb aus.

Mageres frisches Grünland ist arten- und blumenreich und allgemein durch Nutzungsintensivierung (Stickstoffdüngung, mehrfache Mahd, intensive Beweidung) sehr stark zurückgegangen; es nimmt vielleicht noch 1 bis 2 % des Wirtschaftsgrünlands ein und hat seinen heutigen Schwerpunkt in Mittelgebirgen und den Alpen. Dazu gehört jeweils der magere nährstoffarme Flügel folgender Pflanzengesellschaften:

- Glatthaferwiesen (Arrhenatherion elatioris: z. B. Dauco-Arrhenatheretum, Alchemillo-Arrhenatheretum, Poo-Trisetetum),
- Goldhaferwiesen (Polygono-Trisetion: z. B. Geranio-Trisetetum, Meo-Festucetum, Astrantio-Trisetetum),
- Weißklee-Kammgrasweiden (Cynosurion: z. B. Festuco-Cynosuretum),
- Alpenrispengras-Weiden (Poion alpinae: z. B. Crepido-Festucetum rubrae, Trifolio-Festucetum violaceae).

Die Borstgrasrasen (Nardion), die ebenfalls zum extensiven Grünland gehören, sind unter Ziffer 4 gesondert aufgeführt.

Kennzeichnende Pflanzenarten sind v. a. verschiedene Magerkeitszeiger wie Magerite (Leucanthemum vulgare), verschiedene Glockenblumen (Campanula patula, C. rotundifolia, C. rapunculus, C. glomerata, C. scheuchzeri), Teufelskrallen (Phyteuma nigrum, Ph. orbiculare, Ph. spicatum), Waldstorchschnabel (Geranium sylvaticum), Pippau-Arten (Crepis mollis, C. aurea), Flockenblumen-Arten (Centaurea jacea, C. scabiosa, C. montana u. a.), bestimmte Habichtskräuter (z. B. Hieracium pilosella, H. aurantiacum), Wiesensalbei (Salvia pratensis), Akker-Witwenblume (Knautia arvensis), die Doldenblütler Wiesenkümmel (Carum carvi), Große und Kleine Bibernelle (Pimpinella major, P. saxifraga) und Wilde Möhre (Daucus carota), Schlüsselblumen (Primula elatior, P. veris), Große Brunelle (Prunella grandiflora), Blutwurz (Potentilla erecta), Klappertopf-Arten (Rhinanthus alectorolophus, R. minor), Knöllchen-Steinbrech (Saxifraga granulata) und Thymian (Thymus pulegioides u. a.).

Auch unter den Gräsern gibt es bezeichnende Magerkeitszeiger: z. B. Ruchgras (Anthoxanthum odoratum), Zittergras (Briza media), Brostgras (Nardus stricta) und die Aufrechte Trespe (Bromus erectus), sowie Hainsimsen-Arten (Luzula campestris, L. multiflora).

Ferner kommen v. a. im Bergland weitere Arten hinzu wie z. B. Bärwurz (Meum athamanticum), Frauenmantel-Arten (Alchemilla monticola, A. acutiloba u. a.), Berg-Hahnenfuß (Ranunculus montanus), Sterndolde (Astrantia major) und Goldfingerkraut (Potentilla aurea).

4. Trockenbiotope

Offene Binnendünen

Vom Wind aufgewehte, waldfreie Sandhügel im Binnenland. Überwiegend handelt es sich um kalkfreie Lockersande, die von schütteren Silbergrasrasen (Corynephorion), Kleinschmielenrasen (Thero-Airion) und ausdauernden Trockenrasen mit geschlossener Grasnarbe (z. B. mit Grasnelke, Armeria elongata) oder Zwergstrauchgesellschaften bewachsen sind.

Seltener kommen kalkreiche Dünen vor (z. B. im nördlichen Oberrheingebiet: Mainzer Sand); sie werden u. a. von Sandlieschgrasrasen (Bromo-Phleetum arenarii), subkontinentalen Blauschillergrasrasen (Koelerion glaucae) und Pfriemengras-Steppenrasen (Festucetalia valesiacae pp.) besiedelt.

Offene natürliche Block- und Geröllhalden

Natürlich entstandene, waldfreie Blockschutt- und Geröllhalden aus unterschiedlichen Gesteinen im Bergland und den Alpen. Meist nur schütterer Pflanzenbewuchs, vornehmlich aus Flechten, Moosen und Farnen sowie sonstigen Fels-, Schutt- und Geröllpflanzen (Thlaspietea rotundifolii). Vereinzelt sind Gebüsche, Bäume und Baumgruppen eingestreut. An den Rändern schließen meist unter Ziffer 5 geschützte Block- und Hangschuttwälder an.

Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden

Von Zwergsträuchern, namentlich Heidekrautgewächsen, dominierte Pflanzenformationen, z. T. mit eingestreuten Wacholder- oder Besenginstergebüschen, auf überwiegend bodensauren Standorten vom Flachland bis in die alpine Stufe der Hochgebirge (Vaccinio-Genistetalia, Loiseleurio-Vaccinietalia, Caricetalia curvulae). Neben natürlichen Vorkommen auf Dünen, Felsen, Blockhalden, in Mooren und im alpinen Bereich handelt es sich vorwiegend um anthropozoogene Ersatzgesellschaften zumeist bodensaurer Wälder, die durch extensive Beweidung, Plaggenhieb und gelegentliches Abbrennen oder durch Brachfallen von Magerwiesen entstanden sind. Kennzeichnende dominierende Pflanzenarten sind z. B. Heidekraut (Calluna vulgaris), Krähenbeere (Empetrum nigrum), Heidelbeere (Vaccinium myrtillus), Preiselbeere (Vaccinium vitis-idaea), Rauschbeere (Vaccinium uliginosum), Alpenrose (Rhododendron ferrugineum), Alpen-Bärentraube (Arctostaphylos alpina), Zwergwacholder (Juniperus sibirica).

Borstgrasrasen

Ungedüngte, gras- oder zwergstrauchreiche Magerrasen trockener bis staufeuchter saurer rohhumusreicher Böden, überwiegend durch jahrhundertelange Beweisung oder einschürige Mahd entstanden, teils artenarm, teils buntblumig und artenreich. Kennzeichnende Pflanzenarten: Borstgras (Nardus stricta, oft dominierend), Bunter Hafer (Avena versicolor), Arnika (Arnica montana), Katzenpfötchen (Antennaria dioica, A. carpatica), Hundsveilchen (Viola canina), Gemeine Kreuzblume (Polygala vulgaris), Einblütiges Ferkelkraut (Hypochoeris uniflora), Bärtige Glockenblume (Campanula barbata), Scheuchzers Glockenblume (Campanula scheuchzeri), Berg-Nelkenwurz (Geum montanum), Weiße Küchenschelle (Pulsatilla alba), Zwerg-Augentrost (Euphrasia minima), Stengelloser Enzian (Gentiana acaulis), Tüpfel-Enzian (Gentiana punctata), Schweizer Löwenzahn (Leontodon helveticus), Gold-Fingerkraut (Potentilla aurea); außerdem Dreizahn (Danthonia decumbens), Blutwurz (Potentilla erecta), Heidekraut (Calluna vulgaris), Heidelbeere (Vaccinium myrtillus), Drahtschmiele (Deschampsia flexuosa) und andere Magerkeitszeiger (Nardetalia).

Die Borstgrasrasen waren früher als extensives Grünland vom norddeutschen Flachland bis in die subalpine Stufe der Alpen verbreitet; sie sind inzwischen sehr selten geworden, regional fast völlig verschwunden und heute stark gefährdet. Besonders stark gefährdet sind einerseits die Restbestände von Borstgrasrasen der planaren und kollinen Stufe und andererseits die von Natur aus nur kleinflächig vorkommenden regionalen Ausbildungen der höchsten Mittelgebirgsgipfel (z. B. Leontodonto-Nardetum im Schwarzwald, Pulsatillo-Nardetum im Harz (Brokken) und das Lycopodio-Nardetum im Bayerischen und Böhmischen Wald).

Trockenrasen

Die Trockenrasen (i. w. S.) schließen das natürliche und anthropozoogene Grünland trockenwarmer Standorte ein. Dazu gehören die Mauerpfeffer-Pioniertrockenrasen (Sedo-Scleranthetea) und die Schwingel-Trespen-Trockenrasen (Festuco-Brometea). Trockenrasen können auf flachgründigen Felsböden, auf trockenen Sandböden, aber auch v. a. in südexponierter Lage und bei subkontinentalem Klima auf tiefgründigen Schluff- und Lehmböden vorkommen. Natürlich waldfreie Trockenrasen (Xerobromion) existieren nur kleinflächig an extremen Standorten, z. B. an sehr flachgründigen Steilhängen. Der weitaus größte Teil des trockenen Grünlands sind Halbtrockenrasen, d. h. durch extensive Mahd oder Beweidung entstandene Kulturformationen. Bei extensiver Beweidung findet man oft typische Weidegebüsche wie z. B. Wacholder (Juniperus communis; „Wacholderheiden" Süddeutschlands), Weißdorn (Crataegus spp.) und Rosen. Trockenrasen sind außerordentlich artenreich, Lebensraum zahlreicher geschützter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und durch Nutzungsaufgabe oder Intensivierung stark zurückgegangen.

Vegetationskundlich gehören dazu beispielsweise: Bleichschwingel-Felsrasen (Seslerio-Festucion pallentis), Glanzlieschgras-Trockenrasen (Koelerio-Phleion phleoidis) kalkarmer Felsstandorte (einschließlich Serpentinfelsen), Trespen-Trockenrasen (Xerobromion) und beweidete oder gemähte Halb-Trockenrasen (Mesobromion), Blaugrasrasen (Seslerion variae), Federgras-Steppenrasen (Festucetalia valesiacae), Fiederzwenkenrasen (Cirsio-Brachypodion pinnati), Silbergrasrasen (Corynephorion), Blauschillergras- (Koelerion glaucae) und Grasnelken-Trockenrasen (Armerio-Festucetum trachyphyllae).

Schwermetallfluren

Natürliche oder halbnatürliche, meist lückige Schwermetallrasen (Violetea calaminariae) auf natürlich anstehendem schwermetallreichem Gestein oder älteren, in unmittelbarer Umgebung befindlichen Abraumhalden des Bergbaus (z. B. mittelalterlicher Bergbau). Jüngeren Bergbauhalden mit ersten Pionierstadien fehlen i. d. R. die besonders gefährdeten endemischen Sippen und diese sind daher nicht eingeschlossen. Kennzeichnende Pflanzenarten sind z. B.: Ameria halleri, Viola guestphalica, Viola calaminaria, Minuartia verna ssp. hercynica, Thlaspi calaminare und verschiedene Unterarten von Silene vulgaris.

Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte

Natürliche, naturnahe und halbnatürliche, meist schwachwüchsige Wälder und Gebüsche aus Trokkenheit ertragenden und teils wärmebedürftigen Pflanzenarten auf basenreichen bis -armen Standorten. In der Regel wachsen sie auf flachgründigen, steinigen oder felsigen sonnseitigen Hängen, gelegentlich auch auf stark austrocknenden Böden in ebener Lage (z. B. Schotterflächen, Kalkstein- und Mergelgebiete); Vorkommen vom Flachland bis ins Hochgebirge.

Dazu gehören: Orchideen- und Blaugras-Buchenwälder (Cephalanthero-Fagenion; Carici-Fagetum, Seslerio-Fagetum), thermophile Eichen-Hainbuchen- und Eichenmischwälder mit Trauben-, Stiel- und Flaumeiche (Quercus petraea, Qu. robur, Qu. pubescens) (Galio-Carpinetum, Lithospermo-Quercetum, Luzulo-Quercetum), Winterlinden-Trockenwälder (Tilio-Acerion, soweit nicht unter Block- und Hangschuttwälder genannt), sowie Pfeifengras-Kiefernwälder, Schneeheide-Kiefernwälder (Erico-Pinetea), kontinentale Kiefern-Trockenwälder (Pulsatillo-Pinetea); thermophile Gebüsche (Berberidion), z. T. auf Felsen mit Felsenbirne (Amelanchier ovalis), Zwergmispel (Cotoneaster integerrimus), Steinweichsel (Prunus mahaleb), Mehlbeere (Sorbus aria), Sanddorn (Hippophae rhamnoides), Berberitze (Berberis vulgaris), Liguster (Ligustrum vulgare), Wolliger Schneeball (Viburnum lantana), Schlehe (Prunus spinosa), Feldulme (Ulmus minor), Rosen (Rosa spp.) und Wacholder (Juniperus communis) einschließlich ihrer thermophilen Saumvegetation (Geranion sanguinei).

Nicht eingeschlossen sind ruderale Sukzessionsstadien wie z. B. Verbuschungsstadien mit hohen Anteilen nitrophytischer Arten (z. B. Sambucus nigra) auf jüngeren Industrie- und Siedlungsbrachen.

5. Naturnahe Waldbiotope

Bruch- und Sumpfwälder

Naturnahe Wälder und Gebüsche auf ständig nassen Torf- oder Mineralböden (Alnetea glutinosi, Alno-Ulmion p. p.). Bestandsbildende Baumarten können z. B. Schwarzerle (Alnus glutinosa), Esche (Fraxinus excelsior), Bruchweide (Salix fragilis), Moor- und Karpatenbirke (Betula pubescens, B. carpatica), ferner auch Fichte (Picea abies) und Tanne (Abies alba) sein;

Straucharten: z. B. Grauweide (Salix cinerea), Ohrweide (Salix aurita), Lorbeerweide (Salix pentandra), Faulbaum (Frangula alnus), Gagelstrauch (Myrica gale). Im Unterwuchs dominieren krautige Sumpfpflanzen, teils auch Torfmoose (Sphagnum spp.).

Auwälder

Naturnahe Wälder und Ufergebüsche im Überflutungsbereich von Bächen und Flüssen.

Wesentliches lebensraumprägendes Element ist eine natürliche oder naturnahe Überflutungsdynamik. Je nach Wasserregime, Bodenbeschaffenheit und Höhenlage gibt es spezifische Ausbildungsformen und Vegetationsabfolgen. Typen der gewässernahen, häufig und z. T. länger überfluteten Weichholzaue sind z. B. ufersäumende Eschen-, Schwarzerlen-, Grauerlenwälder (Alno-Ulmion pp.) und Weidenwälder mit Silber- und Bruchweide (Salicetum albae), ferner Weidengebüsche mit z. B. Mandelweide (Salix triandra), Lavendelweide (Salix eleagnos) und Tamariskengebüsch (Myricarietum germanicae). An seltener bis sporadisch überfluteten Standorten der Hartholzaue wachsen Bergahorn-, Eschen-, Stieleichen-Hainbuchen-, Eichen-Eschen- und Eichen-Ulmen-Auenwälder (Alno-Ulmion), im Voralpenland auch Kiefern-Auenwälder (Erico-Pinion).

Schluchtwälder, Block- und Hangschuttwälder

Naturnahe, oft durch ihren Reichtum an Hochstauden ausgezeichnete Geröll-, Schutt- oder Schluchtwälder kühler und luftfeuchter Standorte mit nährstoffreichen Böden über felsigem Grund (Tilio-Acerion). Bestandsbildende oder im Verbund auftretende Baumarten sind Spitz- und Bergahorn (Acer platanoides, A. pseudoplatanus), Sommerlinde (Tilia platyphyllos), Bergulme (Ulmus glabra), Esche (Fraxinus excelsior) oder Hainbuche (Carpinus betulus); die Buche (Fagus sylvatica) kann beigestellt sein. Ebenso schutzwürdig sind die montanen Block-Fichtenwälder mit ihrem Kryptogamenreichtum. Wegen ihrer schlechten Erschließbarkeit in Extremlagen (Schluchten, Steilhänge etc.) sind die Schluchtwälder, Block- und Hangschuttwälder meist naturnah erhalten und zeichnen sich oft durch Moos-, Farn- und Flechtenreichtum aus.

Kennzeichnende Pflanzenarten sind u. a.: Felsen-Traubenkirsche (Prunus padus subsp. borealis), Felsen-Johannisbeere (Ribes petraeum), Alpen-Johannisbeere (Ribes alpinum), Schwarzes Geißblatt (Lonicera nigra), Roter Holunder (Sambucus racemosa), Eberesche (Sorbus aucuparia) und in der Krautschicht z. B. Mondviole (Lunaria rediviva), Hirschzunge (Phyllitis scolopendrium) und Geißblatt (Aruncus dioicus). Dazu gehören: Ulmen-Bergahornwald (Aceri-Ulmetum), Linden-Ulmenwald (Tilio-Ulmetum), Ahorn-Lindenwald (Aceri-Tilietum), Eschen-Ahorn-Schluchtwald (Aceri-Fraxinetum), Vaccinio-Piceion pp. (Bazzanio-Piceetum, Calamagrostio-Piceetum u. a.).

6. Naturnahe Küstenbiotope

Fels- und Steilküsten

Durch Erosionstätigkeit der Meeresbrandung entstandene natürliche Abbruchufer (Kliffs), an der Nordsee auf der Felseninsel Helgoland (Sandstein) und auf Sylt (Sandkliffs), an der Ostsee als Moränensteilküste (Jungmoränenhügel) und als Kalkstein-Felsküste (Kreide, z. B. Rügen). Die der Brandung ausgesetzten Kliffs haben in der Regel offene, vegetationsarme Böden, während die durch vorgelagerte Strandwälle vor weiterem Abtrag geschützten „Toten Kliffs" vielfach naturnah bewaldet sind.

Als direkt zugehörig sind sowohl die Böschungsoberkanten als auch die Hangfüße anzusehen, an denen öfters Quellen austreten. Da es sich um einen dynamischen Lebensraum mit natürlichen Erosionsprozessen handelt, ist ein ausreichend breiter Schutzstreifen oberhalb der Hangkante einzubeziehen.

Strandwälle und Küstendünen

Strandwälle sind der Ostseeküste eigen. Es handelt sich um bis zu 3 m hohe, durch Wellenschlag gebildete Ablagerungen von Sand und Geröll. Die typische natürliche Vegetationsabfolge reicht von der salzwasserbeeinflußten Meerkohlgesellschaft (Crambetum maritimae) über Rot- und Schafschwingelrasen sowie Heidekraut-Gestrüpp bis zu Schlehengebüschen und Eichenmischwäldern.

Küstendünen sind ausschließlich durch Windeinwirkung entstandene Sandhügel. In der typischen Anordnung finden sich seewärts niedrige, locker mit Strandquecke (Agropyrum junceum) bewachsene Vordünen. Darauf folgen hoch aufragende Weißdünen mit dominierendem Strandhafer (Ammophila arenaria), landwärts schließen sich festgelegte Grau- und Braundünen an, die durch Sandtrockenrasen (z. B. Tortulo-Phleetum arenarii), Krähenbeer-Heiden (Empetrion nigri) und Dünengebüsche (z. B. Salicion arenariae, zum Teil mit Sanddorn [Hippophae rhamnoides]) gekennzeichnet sind.

Tiefe Täler der Küstendünen können vom Grundwasser beeinflußt sein. Je nach Grad der Vernässung, Kalk- und Salzgehalt des Wassers kommen hier Süß- und Brackwasser-Röhrichte, Kleinseggensümpfe, Glockenheide-Moore, Zwergbinsen- oder Flutrasen vor.

Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich

Naturnahe bis natürliche Lebensräume im Tidebereich der flachen Meeresküsten und Inseln mit charakteristischer Zonierung.

Das Watt ist der von wechselnden Wasserständen geprägte Lebensraum unserer Küsten. Dazu gehören die breiten Wattgürtel der Nordseeküste (mit hohem Tidenhub) und die vergleichsweise kleinen Wattflächen der Ostsee („Windwatt"). Je nach Substrattyp kann man Sand-, Schlick-, Mischwatt und Felswatt unterscheiden mit jeweils charakteristischen Lebensgemeinschaften. Sonderfälle sind ferner Brackwasserwatt und Süßwasserwatt in den tidebeeinflußten Ästuären z. B. von Weser und Elbe. Die Wattflächen können frei von höheren Pflanzen sein (oft Algen- und Diatomeenüberzüge, im Felswatt Großalgen wie Laminaria spp., Fucus spp.) oder von Seegras (Zostera noltii und Z. marina), Schlickgras (Spartina spp.) oder Queller (Salicornia europaea agg., Thero-Salicornietea) bewachsen sein. Das Quellerwatt bildet i. d. R. eine Zone von MTHW (Mittleres Tidehochwasser) bis ca. 40 cm unter MTHW.

Salzwiesen sind natürliches, beweidetes oder seltener gemähtes, tidenbeeinflußtes Gründland, landwärts an das Quellerwatt angrenzend. Dazu gehören in einer von der Überflutungshäufigkeit abhängigen Zonierung Andelrasen (Puccinellion maritimae) und höher gelegene Salzwiesen (Armerion maritimae), ferner wechselhaline Vegetation der Saginetea maritimae. Im natürlichen (unbeweideten) Zustand treten Salzmelde (Halimione portulacoides), Strandflieder (Limonium vulgare), Strandaster (Aster tripolium) und Strandwermut (Artemisia maritima) stärker hervor, bei Beweidung entstehen einförmige Andel- (Puccinellia maritima) und Rotschwingelrasen (Festuca rubra ssp. littoralis) mit Strand-Grasnelke (Armeria maritima) und Salzbinse (Juncus gerardii).

Seegraswiesen

Auf lockeren Sedimenten im tidenbeeinflußten marinen Flachwasserbereich wachsen ab der MTNW-Grenze (Mittleres Tiedeniedrigwasser), d. h. im Anschluß an das Watt nach unten, Seegraswiesen (Zosteretum marinae). Die Tiefengrenze ist durch den Lichtfaktor (somit auch von der Wasserverschmutzung abhängig) bedingt. Die Seegraswiesen sind hochproduktive Flachwasserbereiche, die eine hohe Bedeutung für Jungfische und als natürliche Sedimentfänger haben.

Boddengewässer (einschl. ihrer Ufer)

Flache, unregelmäßig gestaltete und vom offenen Meer weitgehend abgetrennte Meeresbuchten im Bereich der Ausgleichsküste der Ostsee mit vom offenen Meer abweichendem Salzgehalt und stark vermindertem Wasseraustausch. Regional treten unterschiedliche Weich- und Hartsubstrate auf, die vegetationsfrei sein können, oft aber mit Seegras (Zostera marina), Meersalde (Ruppia maritima), Laichkrautarten (Potamogeton spp.) und Algen bewachsen sind und je nach Salinität und Substrattyp von sehr spezifischen Tiergemeinschaften besiedelt werden.

7. Naturnahe alpine Biotope

Offene Felsbildungen

Die Karbonat- und Silikatfelsen der alpinen Stufe sind durch spezifische Flechtenüberzüge, Felsspaltengesellschaften (Asplenietea trichomanis) und Felssimsrasen (Seslerietea variae, Juncetea trifidi), Geröll- und Schuttvegetation (Thlaspietea rotundifolii) mit hohem Anteil endemischer Arten gekennzeichnet.

Alpine Rasen

Überwiegend natürliche, meist lückige Rasen („Urwiesen") der alpinen Stufe des Hochgebirges (oberhalb der Baumgrenze, ab ca. 1 800 m). Je nach Standort – flachgründige Hänge, Mulden, windgefegte Grate und Buckel – handelt es sich um unterschiedliche Pflanzengesellschaften, namentlich z. B. alpine Blaugrasrasen (Seslerion variae), Rostseggenrasen (Caricion ferrugineae), Buntschwingelrasen (Festucion variae), Nacktriedrasen (Elynetum), Krummseggenrasen (Caricetalia curvulae) und alpine Borstgrasrasen (Nardion strictae). Außer durch charakteristische Gräser und Seggen sind sie durch besonderen Reichtum an attraktiven Alpenblumen ausgezeichnet, z. B. Enziane (Gentiana spp.), Edelweiß (Leontopodium alpinum), Alpenanemone (Pulsatilla alpina), Alpendistel (Carduus defloratus), Stengelloses Leimkraut (Silene acaulis), Steinbrech-Arten (Saxifraga spp.) u. a.

Schneetälchen

Den größten Teil des Jahres schneebedeckte Hangmulden und Senken im Hochgebirge mit ständig durchfeuchteten Böden. Den extremen Standortbedingungen hat sich eine artenarme, aber sehr spezielle „Schneetälchen"-Vegetation (Salicetea herbaceae) und -Fauna vorzüglich angepaßt. Charakteristische Pflanzenarten sind niedrige Spalierweiden, namentlich Netz- (Salix reticulata), Stumpfblatt- (Salix retusa) und Kraut-Weide (Salix herbacea), ferner Blaue Gänsekresse (Arabis caerulea), Schneeampfer (Rumex nivalis), Alpen-Hainsimse (Luzula alpinopilosa), Zwergalpenglöckchen (Soldanella pusilla) u. a.

Krummholzgebüsche

Natürliche und halbnatürliche, meist ausgedehnte Gebüschformationen baumfeindlicher Extremstandorte (z. B. felsiger Steilhänge, Schutthalden, Lawinenbahnen der subalpinen bis alpinen Stufe).

Dominierende Straucharten können Latsche (= Legföhre) (Pinus mugo subsp. mugo), Grünerle (Alnus viridis), subalpine Strauchweiden sowie Alpenrosen (Rhododendron ferrugineum und Rh. hirsutum) sein. Ihr Unterwuchs ist sehr vielgestaltig (Rhododendro-Vaccinienion, Salicion waldsteinianae, Adenostylion pp., z. B. Alnetum viridis und Aceri-Salicetum appendiculata [Lawinenbahnen]).

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Der Bundesrat lehnt den vorliegenden Gesetzentwurf ab.

   Der Bundesrat stellt mit großem Bedauern fest, daß der nach Jahren der Ankündigung nunmehr von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Neuregelung des Bundesnaturschutzgesetzes keine geeignete Basis für eine Weiterentwicklung dieses Rechtsbereiches darstellt.

   Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den Entwurf grundlegend zu überarbeiten.

2. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der Gesetzentwurf gegenüber dem bisherigen Bundesnaturschutzgesetz wesentliche Verschlechterungen enthält, weil er

   - bundesrechtlich vorgegebene Zahlungspflichten der Länder an die Land- und Forstwirtschaft für Nutzungsbeschränkungen vorsieht, die nicht über die Sozialbindung des Eigentums hinausgehen. Dies bedeutet für die Länder jährliche Zahlungen in Millionenhöhe an die Land- und Forstwirtschaft zur Erhaltung der jetzigen Kulturlandschaft, was angesichts der derzeitigen Lage der öffentlichen Haushalte nicht leistbar ist, zumal mit der Begründung eines gesetzlichen Anspruchs EU-Mittel in Millionenhöhe verlorengehen,
   - die Umsetzung internationaler Artenschutzvorschriften den Ländern zuweist, obwohl hier bundesrechtliche Regelungen besonders wichtig sind,
   - die in den Ländern bestehende Beteiligung der Naturschutzverbände durch Bundesrecht teilweise einschränkt.

3. Der Bundesrat hält den Gesetzentwurf für verfassungsrechtlich bedenklich und darüber hinaus für verfassungspolitisch verfehlt. Mit der Neufassung des Artikels 75 GG wollte der Verfassungsgeber den Föderalismus stärken und insbesondere die seit langem bestehende Tendenz des Abwanderns bestimmter Regelungen in das Bundesrecht verhindern.

   Das Anknüpfen an bundesrechtlich geregelte Verwaltungsverfahren bewirkt jedoch letztlich

   - eine faktische Ausdehnung der konkurrierenden Gesetzgebung,
   - eine Beschränkung des Landesgesetzgebers auf naturschutzrechtliche Regelungen in dem Bereich, der ohnehin Landesrecht ist und
   - die Verweigerung, einen ordnungspolitischen Rahmen für alle Landesnaturschutzgesetze zu setzen.

   Ausweislich der Begründung des Entwurfs (Seite 36) soll die Bundeskompetenz für die Regelungen in Artikel 1 §§ 12, 19, 20 und 54 begründet sein, „soweit sie bundesrechtlich vorgesehene Verfahren" betreffen. Dies ist, wenn auch in bezug auf die einzelnen Vorschriften mit unterschiedlicher Intensität, verfassungsrechtlich bedenklich und darüber hinaus verfassungspolitisch verfehlt. Mit der Neufassung des Artikels 75 des Grundgesetzes, der die wichtigste Kompetenzgrundlage des Bundesnaturschutzgesetzes bildet, wollte der verfassungsändernde Gesetzgeber der Rahmengesetzgebung durch eine schärfere Konturierung engere Grenzen setzen (vgl. Drucksache 12/165, S. 28). Hierdurch sollte der Föderalismus gestärkt und insbesondere die seit langem bestehende Tendenz des Abwanderns bestimmter Regelungen in das Bundesrecht verhindert werden.

   Das Anknüpfen an „bundesrechtlich geregelte Verwaltungsverfahren" führt dazu, die restriktiven Voraussetzungen des Artikels 75 des Grundgesetzes durch eine faktische Ausdehnung der konkurrierenden Gesetzgebung auszuhöhlen. Dies führt auch zu einer bedenklichen Erweiterung der Annexkompetenzen. Bundesrechtliche Verfahrensvorschriften haben keine eigenständige kompetenzrechtliche Grundlage. Sie werden jeweils in Annex zum materiellen Rechtsgebiet erlassen. An diese Annexkompetenz für das Verwaltungsverfahren wird in dem Entwurf nunmehr weiteres Naturschutzverfahrensrecht geknüpft, für das dem Bund mit Ausnahme der Rahmenkompetenz nach Artikel 75 Abs. 1 Nr. 3 des Grundgesetzes keine inhaltliche Gesetzgebungskompetenz zusteht. Es fehlt somit an dem für die Annexkompetenz gebotenen funktionalen Zusammenhang. Bedenklich ist auch der Versuch, für Artikel 1 §§ 4, 19, 20, 22, 54 und 55 aus kombinierten Kompetenztiteln der Artikel 73 und 74 (vgl. Begründung, BR-Drucksache 636/96, S. 36) eine Zuständigkeit abzuleiten. Aus der Zuständigkeit für einzelne Gesetzesmaterien läßt sich keine Zuständigkeit für eine Gesamtmaterie herleiten (vgl. Maunz, in: Maunz-Dürig-Herzog, Grundgesetz-Kommentar, Artikel 70 Rdnr. 47 unter Hinweis auf BVerfGE 3, 407 [420ff.]).

   Das Anknüpfen an „bundesrechtlich geregelte Verwaltungsverfahren" bewirkt letztlich eine Beschränkung des Landesgesetzgebers auf naturschutzrechtliche Regelungen in dem Bereich, der ohnehin Landesrecht ist. Ein politischer Rahmen für alle Landesnaturschutzgesetze wird nicht gesetzt. Hierdurch wird die Rahmenkompetenz nach Artikel 75 des Grundgesetzes einerseits in Richtung unmittelbar geltendes Bundesrecht und in Partikularrecht andererseits aufgelöst. Die eigentliche Funktion des Artikels 75 des Grundgesetzes, im gesamtstaatlichen Interesse die erforderliche Rechtsvereinheitlichung herbeizuführen, wird negiert.

Eine Gesetzgebungspraxis, die auf den Schutz der bundesrechtlich geregelten Belange hinausläuft und im übrigen die Rechtsetzung in das Belieben der Landesgesetzgeber stellt, ist mit Artikel 75 GG nicht vereinbar.

4. Der Bundesrat betont noch einmal die dringliche Notwendigkeit einer Novellierung und Fortentwicklung des Bundesnaturschutzgesetzes. Dabei ist insbesondere folgendes zu berücksichtigen:

   Die in § 57 des Entwurfes enthaltene bundesrechtliche Vorgabe für die Länder, einen Ausgleich an Landwirte für naturschutzrechtliche Beschränkungen unterhalb der Enteignungsschwelle vorzusehen, wird abgelehnt. Die damit verbundene Durchbrechung des grundgesetzlich verankerten Prinzips der Sozialpflichtigkeit des Eigentums würde auch für andere Nutzerkreise Bedeutung erlangen können und zu neuen – auch von der Bundesregierung abgelehnten – Subventionierungstatbeständen führen. Es muß im übrigen – wie bisher auch – der Entscheidung der Länder vorbehalten bleiben, ob und in welchem Umfang naturschutzgerechtes Verhalten der Landwirtschaft von den Ländern finanziell unterstützt wird.

   Der Bundesrat hält eine deutliche Klarstellung für erforderlich, daß Bundesbehörden, die erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft vornehmen, sich an die jeweiligen Landesnaturschutzgesetze zu halten haben.

5. Der Bundesrat erkennt die Notwendigkeit zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und verweist insoweit auf seinen am 8. November 1996 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Drucksache 118/96 (Beschluß).

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu 1.

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, den Gesetzentwurf zu überarbeiten. Er legt die Grundlage für eine Weiterentwicklung des Naturschutzrechts, insbesondere für die dringend notwendige Durchführung und Umsetzung bindender EG-Rechtsakte in diesem Bereich. Die Bundesregierung bedauert, daß sich der Bundesrat auf eine pauschale Ablehnung beschränkt und konkrete Änderungsvorschläge nicht vorgelegt hat.

Zu 2.

Die Auffassung des Bundesrates, der Gesetzentwurf enthalte wesentliche Verschlechterungen gegenüber dem bisherigen Bundesnaturschutzgesetz, wird zurückgewiesen.

- Der Gesetzgeber ist nicht gehindert, Ausgleichspflichten für Beschränkungen auch im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums vorzusehen, wenn dafür besondere Gründe vorliegen. Die vorgesehene Regelung über Nutzungseinschränkungen (Artikel 1 § 57) bezweckt den Ausgleich wirtschaftlicher Belastungen, die Land- und Forstwirten im Interesse des Naturschutzes, und damit der Allgemeinheit, auferlegt werden. Der Ausgleich stellt darum entgegen der Auffassung des Bundesrates keine Subvention dar. Die Regelung ist notwendig, um die Akzeptanz der ländlichen Bevölkerung, ohne die ein effektiver Naturschutz auf der fast zu 84% land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche auf Dauer nicht möglich ist, zu erhöhen. Andere Nutzerkreise sind nicht in vergleichbarer Weise auf die unmittelbare Nutzung des Bodens angewiesen. Eventuelle Folgeansprüche solcher Kreise wären darum nicht in gleicher Weise gerechtfertigt und zurückzuweisen.

  Ausgleichspflichtige Nutzungseinschränkungen kommen in erster Linie nur in streng zu schützenden Gebieten in Betracht. Das wird bei Kostenschätzungen, die erheblich höher ausfallen, als von der Bundesregierung prognostiziert, vielfach übersehen. Auf einzelne Länder bezogene Berechnungen beruhen auf sehr unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen und beziehen oft Tatbestände ein, die von der Regelung gar nicht erfaßt sind. Sie sind darum nicht geeignet, die Prognose der Bundesregierung (ca. 20 bis 40 Mio. DM jährlich für alle Länder, letzteres nach etwa zehn Jahren) ernsthaft in Frage zu stellen. Die genannten Kosten sind, auch angesichts der angespannten Lage der Länderhaushalte, vertretbar. Im übrigen hängen die tatsächlichen Kosten von den Maßnahmen ab, die die Länder jeweils treffen. Da hoheitliche Maßnahmen in geeigneten Fällen durch vertragliche Vereinbarungen ersetzt werden sollen (vgl. Artikel 1 § 5), kann der Verlust von EU-Zuschüssen, die an freiwillige Verpflichtungen gebunden sind, vermieden werden.

- Es trifft nicht zu, daß die Umsetzung internationaler Artenschutzvorschriften den Ländern zugewiesen wird. Die Besitz- und Vermarkungsverbote sollen wie bisher – gestützt auf die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft) – bundesrechtlich geregelt werden. Die Regelung der Zugriffs- und Störungsverbote muß allerdings den Ländern überlassen werden, weil nach Auffassung der Bundesregierung der Fall einer Ausnahme nach Artikel 75 Abs. 2 des Grundgesetzes für in Einzelheiten gehende bzw. unmittelbar geltende Bundesregelungen nicht gegeben ist.

- Es trifft ferner nicht zu, daß die bestehende Beteiligung der Naturschutzverbände eingeschränkt wird. Sie wird vielmehr erweitert (bei der Landschaftsplanung – Beteiligung bei Befreiungen von Vorschriften zum Schutz von Biosphärenreservaten, von zum europäischen ökologischen Netz „Natura 2000" gehörenden sonstigen Schutzgebieten und von gesetzlich geschützten Biotopen – Beteiligung bei öffentlichen Programmen zur Wiederansiedlung verdrängter Arten). Außerdem können die Länder nach dem Gesetzentwurf weitere Beteiligungsfälle vorsehen, soweit Bundesrecht dem nicht entgegensteht.

Zu 3.

Der Gesetzentwurf beachtet die Grenzen der durch die Neufassung des Artikels 75 des Grundgesetzes eingeschränkten Rahmenkompetenz. Dies gilt auch für Regelungen, die „bundesrechtlich vorgesehene Verfahren" betreffen. In Rahmenvorschriften nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Grundgesetzes kann der Bundesgesetzgeber keine Regelungen des Verwaltungsverfahrens erlassen. Soweit er aber im Bereich der ausschließlichen oder konkurrierenden Gesetzgebung zum Erlaß unmittelbar geltender Vorschriften befugt ist, kann er auch das Verwaltungsverfahren nicht nur der Bundesbehörden, sondern auch der Bundesrecht ausführenden Landesbehörden regeln (Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes). Von dieser Möglichkeit macht der Entwurf in Fällen Gebrauch, in denen verfahrensrechtliche Regelungen geboten sind. Darin liegt keine Erweiterung von Annexkompetenzen für das Verwaltungsverfahren, weil es sich bei den fraglichen Regelungen eben nicht um Verfahrensregelungen, die im Schwerpunkt Naturschutzrecht betreffen, handelt. Sie stehen viel-

mehr in Annex zu den jeweiligen anderen materiellen Rechtsbereichen. Der Bundesgesetzgeber wäre rechtlich nicht gehindert, die betreffenden Verfahrensvorschriften in die jeweiligen Fachgesetze (etwa das Bundesfernstraßengesetz) zu übernehmen. Sie im Bundesnaturschutzgesetz zu konzentrieren, wie der Entwurf es vorsieht, hat deshalb auch nur zur Folge, daß sich die jeweilige Einzelregelung auf verschiedenartige Verwaltungsverfahren und Rechtsmaterien bezieht, und damit auf die diesbezüglichen Kompetenzgrundlagen. Eine unzulässige Inanspruchnahme der Rahmenkompetenzen oder von gemischten Kompetenzen ist darin nicht zu sehen.

Die Bundesregierung ist somit der Auffassung, daß sie Vorschriften über bundesrechtlich geregelte Verfahren auf Kompetenzen nach den Artikeln 73 bzw. 74 des Grundgesetzes stützen kann. Der Vorwurf einer (unzulässigen) Ausdehnung dieser Kompetenzen ist nicht gerechtfertigt. Die Folge, daß die Landesgesetzgeber insoweit auf Vorschriften zu landesrechtlich geregelten Verfahren beschränkt sind, wäre nur zu vermeiden, wenn der Gesetzentwurf in den fraglichen Fällen auf Verfahrensvorschriften überhaupt verzichten würde. Damit würde erst recht insoweit jeglicher ordnungspolitische Rahmen entfallen, der nach dem Entwurf – zumindest mittelbar durch den Modellcharakter der Bundesregelungen – vorhanden ist.

Zu 4.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, daß die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes dringend geboten ist.

- Auf die Ausführungen zu 3. wird verwiesen.
- Eine Klarstellung, daß Bundesbehörden die materiellen Vorschriften der Landesnaturschutzgesetze zu beachten haben, ist nicht erforderlich. Es ist selbstverständlich, daß Bundesbehörden materielles Landesrecht grundsätzlich zu beachten haben.

Zu 5.

Der vom Bundesrat beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Bundesratsdrucksache 118/96) reicht zur vollständigen Umsetzung der EG-rechtlichen Vorschriften nicht aus. Insbesondere enthält er keinerlei Durchführungsbestimmungen zu der im Sommer 1997 in Kraft tretenden Verordnung (EG) Nr. ... über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Er bildet darum keine den EG-rechtlichen Anforderungen insgesamt genügende Grundlage für die weiteren parlamentarischen Verhandlungen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333